Bavar.
1731
p

Bavar. Luz
1731 f.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die
Intestaterbfolge
nach
den Provinzialrechten
des ehmaligen
Fürstenthums Ansbach.

Von
Johann Heinrich von Luz,
Regierungs-Director.

Geschenk des Verfassers
16/12 1830.

Neue verbesserte Ausgabe.

W. 2886.

Ansbach.
In der Dollfuß'schen Buchhandlung.
1830.

Digitized by Google

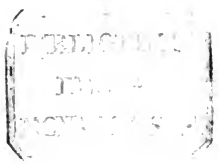

Druck und Papier von Brügel in Ansbach.

Digitized by Google

Vorwort.

Die Eigenheiten der ansbachischen Particularrechte über die ehliche Erbfolge, und die Verschiedenheit der Meinungen über die Art der Gütergemeinschaft unter Eheleuten, veranlaßten mich, in frühern Verhältnissen, zum Versuch einer Abhandlung über die Intestaterbfolge nach den Provinzialrechten des Fürstenthums Ansbach. (Nürnberg **1793.**) Nach der Versicherung bewährter Geschäftsmänner, wird eine neue Auflage derselben gewünscht, weil sie noch fortwährend als Leitfaden in Erbschafts-Angelegenheiten bei den Gerichtsstellen gebraucht wird, und inzwischen neuere Gesetze und Vor-

Digitized by Google

schriften, manche Modificationen herbeigeführt haben. Gegenwärtige Ausgabe enthält daher das Bestreben, sie in verbesserter Gestalt erscheinen zu lassen; möge ihr die nämliche Nachsicht zu Theil werden, welche die frühere gefunden hat.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalt.

A.) Einleitung. §. 1. — 19.

a.) Wann die Inteſtaterbfolge, beſonders nach dem preußiſchen Landrecht, und dem ansbachiſchen Statutarrecht, eintrete? §. 2. und 3.

b.) von den Quellen der ansbachiſchen Erbfolge; §. 4. u. 5.

c.) ob die Gemeinſchaft aller Güter, oder nur die der Errungenſchaft, unter den ansbachiſchen Eheleuten anzunehmen ſey? §. 9. — 17.

d.) Eintheilung der Erbfolge nach ihren verſchiedenen Claſſen. §. 18. 19.

B.) Erſter Abſchnitt. Inteſtaterbfolge, wo ein überlebender Ehegatte vorhanden iſt. §. 20 ff.

a) Von den Erforderniſſen der Ehe, wenn dadurch ein Inteſtaterbrecht begründet werden ſoll. Vom Erbrecht bei Eheſcheidungen; §. 20.

b) von bedingten und unbedingten Ehen; §. 21. — 23.

c) von der Errungenſchaft und der Einbuße während der Ehe, im Allgemeinen. Für welche Schulden die Ehefrau mithaften muß. §. 24. 25.

I. Claſſe. Erbfolge der Deſcendenten und des hinterlaſſenen Ehegatten.

1) Wenn nebſt dem Ehegatten Kinder allein hinterlaſſen worden ſind; §. 27. — 29.

a) in erſter Ehe beider Ehegatten; §. 30. — 34.

Von der Sicherſtellung ꝛc. des väterlichen oder mütterlichen Vorauſſes der Kinder. §. 33. 34.

Digitized by Google

b) in zweiter oder weiterer Ehe, §. 35. — 40.
und zwar
α) wenn Kinder aus vorigen Ehen des Verstorbenen concurriren; §. 37. — 39.
β) wenn solche nicht da sind. §. 40.
Insbesondere,
αα) von dem eigenthümlichen Kindstheil des überlebenden Ehegatten; und von dessen Nuzungsrecht an den Erbtheilen seiner Kinder; §. 41. 42.
ββ) vom Sterb- und Nachmonat und dem Nachsitz; §. 43.
γγ) von der Einkindschaft; §. 44.
δδ) von ganz abgetheilten Kindern; §. 45.
εε) von unehlichen, oder in nichtiger oder ungültiger Ehe gebohrnen Kindern. §. 46.
2) wenn nebst dem Ehegatten, und den Kindern, auch Enkel, hinterlassen worden sind; §. 47.
3) wenn nebst dem Ehegatten, Enkel allein, concurriren; §. 48. 49.
4) wenn nebst dem Ehegatten, Urenkel, oder noch weitere Descendenten, hinterblieben sind. §. 50.

II. Classe. Erbfolge der Ascendenten und des hinterlassenen Ehegatten. §. 52. — 61.
Vom Erbverzicht der Aeltern und vom Rückfall. §. 61.

III. Classe. Erbfolge des hinterlassenen Ehegatten allein. §. 62. und 63.
Von der Succession in einen reservirten Vermögenstheil. §. 64 und 65.
Ob die ehliche Erbfolge sich nach den Rechten des ersten Wohnorts der Eheleute, oder nach denjenigen des lezten Domicils des Erblassers richte? §. 66.

C. Zweiter Abschnitt. Intestaterbfolge, wo kein überlebender Ehegatte vorhanden ist. §. 67. ff.

I. Classe. Erbfolge der Descendenten. §. 68. — 72.

II. Classe. Erbfolge der Ascendenten, und vollbürtigen Geschwister, nebst gestorbener, vollbürtiger Geschwister Kindern. §. 73. ff.

Digitized by Google

a) Wenn Aſcendenten allein vorhanden ſind; §. 75.
b) wenn Aſcendenten, und mit ihnen vollbürtige Geſchwiſter des Verſtorbenen, allein hinterlaſſen wurden; §. 76. 77.
c) wenn nebſt den Aſcendenten, und vollbürtigen Geſchwiſtern, auch verſtorbener vollbürtiger Geſchwiſter Kinder, concurriren; §. 78.
d) wenn Aſcendenten, und die Kinder verſtorbener vollbürtiger Geſchwiſter, allein am Leben ſind. §. 79.
Vom Nutzungsrecht der Aeltern an den Erbtheilen ihrer Kinder, welche dieſe von ihren Geſchwiſtern erhalten haben; §. 80.
e) wenn keine Aſcendenten, ſondern nur vollbürtige Geſchwiſter, und vollbürtiger Geſchwiſter Kinder, hinterblieben ſind. §. 81.
III. Claſſe. Erbfolge der Halbgeſchwiſter, und Halbgeſchwiſter Kinder. §. 83. — 87.
IV. Claſſe. Erbfolge der übrigen Seitenverwandten. §. 88. — 91.
Vom ehemaligen Collateralzuchthausbeitrag. §. 92.
D. Dritter Abſchnitt. Inteſtaterbfolge auſſer dem ehlichen, oder verwandtſchaftlichen Verhältniß. §. 93. ff.
I.) Erbrecht des Waiſenhauſes auf den Nachlaß der Waiſenkinder. §. 94.
II.) Erbrecht eines Hoſpitals auf den Nachlaß ſeines Pfründners. §. 95.
III. Erbrecht der Almoſenſtiftungen auf den Nachlaß derer, die von ihnen Almoſen bezogen haben. §. 96.

Digitized by Google

Druckfehler.

S. 17. Zeile 5. statt unzinßlich lies nuznießlich.
S. 20. Anmerkung b. statt brandenburgischen lies bambergischen.

Digitized by Google

Intestaterbfolge
nach
ansbachischen Rechten.

Einleitung.

§. 1.

Intestat- oder gesezliche Erbfolge ist diejenige, welche, ohne eine hinzugekommene ausdrückliche Willenserklärung des Erblassers, einer Person blos durch die Bestimmung der Gesezе ertheilt wird.

Nach römischem, und gemeinem deutschen Privatrecht, tritt sie alsdann ein, wenn

A.) überhaupt über die ganze Verlassenschaft, weder irgend ein Vertrag, noch eine lezte Willensdisposition, vorhanden ist;

B.) wenn zwar ein Erbvertrag vorliegt derselbe aber,

1.) wegen mangelnder Form, [a])

2.) wegen gesezlicher Unfähigkeit der Contrahenten, über ihren Nachlaß zu disponiren, [b])

3.) wegen der übrigen Mängel, die überhaupt einen Vertrag umstoßen, [c])

ungültig ist:

Digitized by Google

4.) wenn der Erbvertrag sich nicht über die ganze Masse des zurückgelassenen Vermögens erstreckt.

Denn bei demjenigen Theil der Verlassenschaft, worüber in dem Vertrag nichts verordnet worden, findet die Intestaterbfolge wieder Statt. [d])

5.) Wenn der Erbvertrag wieder rechtsgültig aufgehoben, oder nur auf einen bestimmten Theil des Nachlasses beschränkt wurde; [e])

C.) wenn zwar ein Testament gemacht ist, dasselbe aber,

1.) wegen des Mangels an den innern oder äussern feierlichen Erfordernissen, zu Recht nicht besteht; [f])

2.) vom Testator ausdrücklich, oder stillschweigend, wieder aufgehoben, oder durch ein nachgebornes Kind rumpirt wurde; [g])

3.) der Testamentserbe fehlt, oder der Notherbe liebloser Weise nicht eingesezt ist. [h])

D.) Wenn nur Codicille vorhanden sind, oder ein Testament durch die codicillarische Clausel erhalten, dadurch aber selbst in ein Codicill verwandelt wird. [i])

a) Welche Form nach gemeinen deutschen Rechten zu Erbverträgen erforderlich sey, ist unter den Rechtslehrern streitig. Eichhorn in der Einleitung zum deutschen Privatrecht §. 340. S. 793. fordert wenigstens schriftliche Abfassung. Westphal im d. priv. R. II. Th. Abs. 71. §. 1. Runde im d. priv. R. §. 660. und Danz im Handb. d. d. priv. R. 7. B. S. 386. halten keine Art von Feierlichkeiten für nothwendig, womit auch Mittermaier in den Grundsätzen des deutschen Privatrechts, im §. 402. über-

Digitized by Google

einstimmt. Rücksichtlich der gemischten Eheverträge, (pacta dotalia mixta), die über die Erbfolge zugleich disponiren, s. jedoch Danz a. a. O. 6. B. §. 570. S. 183. Eichhorn l. c. §. 345. S. 801. Mittermaier am angef. Ort §. 359. u. 360.

b) Eichhorn a. a. O. §. 341. S. 793.

c) Eichhorn ib. S. 794.

d) Koch successio ab intestato civ. §. 9. Schol. II. in f. Danz l. all. 7. B. S. 389. Mittermaier l. c. §. 403.

e) Eichhorn a. a. O. §. 343.

f) S. Glück v. d. Intestaterbfolge (2te Ausgabe 1822.) §. 9. S. 32.

g) Glück l. c.

h) Die Rechtslehrer sind darüber, ob bei einem durch die querela inofficiosi rescindirten Testament die Intestaterbfolge ganz, oder nur zum Theil, eintrete, nicht einig. cf. Koch success. ab intest. Auctuar. II. §. 9. Glück a. a. O. S. 33.

*) In wie fern überhaupt in allen diesen angegebenen Fällen das Testament ganz, oder nur die Erbseinsezung, wegfalle, muß aus der Lehre von der testamentarischen Erbfolge ersehen werden.

§. 2.

Da durch Patent d. d. Berlin den 29. Nov. 1795. das allgemeine preuß. Landrecht, mit dem 1. Jänner 1796. in dem Fürstenthum Ansbach in der Art eingeführt wurde, daß solches, (nach Art. I. dieses Patents)

„an die Stelle der bisher aufgenommen ge-
„wesenen römischen und anderer fremden sub-
„sidiarischen Rechte, Gesezе, dann Meinungen
„der Rechtslehrer,“

treten sollte; jedoch nach Art. II. mit ausdrücklichem Vorbehalt,

„der bisher bestandenen besondern Provin-
„zialgesezе, Statuten und wohl hergebrachten
„Gewohnheiten,“

Digitized by Google

so muß auf dieses subsidiarische Recht, bei der gegenwärtigen ganzen Materie, vorzügliche Rücksicht genommen werden, indem es auch jezt noch, in dem Umfange der ehemaligen Provinz Ansbach, zur Anwendung kommt.[a])

Nach den Vorschriften dieses preuß. Landrechts, steht es nun gleichfalls fest, daß die Erbfolge in den Nachlaß eines Verstorbenen, zuerst durch Verträge und Testamente, und erst in deren Ermanglung, oder bei deren Ungültigkeit, durch Provinzialstatuten regulirt werde.[b])

Ungültigkeit

I. der Erbverträge, ist aber vorhanden,

a.) wegen fehlender Förmlichkeit.

Sie müssen vor Gericht errichtet, oder dem Gericht von beiden Theilen persönlich übergeben werden; jedoch unter Eheleuten nur alsdann, wenn die Frau dadurch an den nach den Gesezen ihr zukommenden Rechten etwas verliehren soll.[c])

Ferner

b.) wegen mangelnder Eigenschaft der Contrahenten, Verträge zu errichten;[d])

c.) so weit Testamente, wegen nicht eintreffender Bedingung; wegen des von dem Erben verursachten Todes des Erblassers; wegen der Dazwischenkunft ehlicher Kinder, so wie überhaupt durch Zufall, entkräftet oder vereitelt werden, so weit werden, unter eben diesen Umständen, auch Erbverträge rückgängig;[e])

Digitized by Google

d.) ist der Erbvertrag, nur über einen gewissen Theil des Nachlasses errichtet, so fällt auch nach preuß. Recht, das übrige Vermögen dem ernannten Testaments-, oder in dessen Ermanglung, den gesezlichen Erben zu. [f])

Uebrigens kann

e.) bei Erbverträgen, der überlebende Erbe, wenn er dieser Befugniß nicht im Vertrag entsagt hat, sich der Verlassenschaft zwar gültig entschlagen; sich jedoch alsdann des Intestaterbrechts auch nicht bedienen. [g])

II. Testamente sind nach dem allgem. preuß. Landrecht wirkungslos:

A.) wegen Mangels von Seiten des Testators:

a.) wenn sie nicht gerichtlich errichtet, oder persönlich bei Gericht übergeben sind. [h]) Ausgenommen sind: Testamente vor Dorfgerichten oder Polizei-Magistraten in kleinen Städten, wo Gefahr beim Verzug ist; die dem Landesherrn übergebenen, und von ihm angenommenen Testamente; die militärischen Testamente; und Testamente bei ansteckenden Krankheiten oder bei Kriegsgefahr. [i]) Besondere Förmlichkeiten sind noch bei den lezten Willenserklärungen der Blinden, der an den Händen Gelähmten, der im Schreiben und Lesen Unerfahrnen, vorgeschrieben. [k])

Wechselseitige Testamente der Eheleute, müssen in einem und dem nämlichen Testament errichtet seyn. [l])

Digitized by Google

b.) Wenn der Erblasser zur Zeit der Testamentserrichtung, seinen lezten Willen zu erklären, unfähig oder nicht befugt gewesen ist. [m])

Gerichtlich erklärte Verschwender, können während der Curatel, nur über die Hälfte ihres Nachlasses zum Nachtheil der gesezlichen Erben gültig verordnen. Doch gilt das Testament, wenn weder Ehegatten, noch Verwandte innerhalb des 6ten Grades, vorhanden sind. [n])

c.) Die durch Gewalt und Drohung, oder durch Irrthum, Betrug, Trunkenheit oder andere heftige Leidenschaften veranlaßten Testamente. [o])

B.) Wegen Mangels von Seite des eingesezten Erben:

a.) bei Personen, die Ehebruch oder Blutschande, miteinander getrieben haben, wenn sie dessen gerichtlich überführt sind; [p])

b.) wenn der Erbe den Tod des Erblassers durch Vorsatz oder grobes Versehen verursacht hat, im Fall nicht erwiesen werden kann, daß das Versehen, wodurch der Unglücksfall entstanden, vom Erblasser dem Erben noch verziehen worden ist; [q])

c.) bei einer Ehe zur linken Hand, wo, wenn Kinder aus einer vorherigen vollgültigen Ehe vorhanden, der Mann seiner Ehefrau nur den 10ten Theil seines Nachlasses zuwenden kann; [r])

Digitized by Google

d.) bei Kirchengesellschaften, Klöstern und geistlichen Orden, welche, in der Regel, nur Erbschaften bis auf die Summe von 500 Thlr. preuß. Cour. zu erwerben fähig sind. [s]) Ausländern darf überdieß ohne besondere Erlaubniß des Staats nichts verabfolgt werden; [t])

e.) bei Mönchen und Nonnen, die unfähig sind, Eigenthum zu erlangen, oder darüber zu verfügen; [u])

f.) bei auswärtigen Unterthanen, welche nur soweit fähig sind, eine Erbschaft diesseits zu erwerben, als diesseitige Unterthanen im gegenseitigen Staate dazu zugelassen werden. [v])

C.) Ferner kommt die Intestaterbfolge nach dem preuß. Landrecht zur Anwendung:

a.) wenn der Erblasser nicht über das Erbrecht selbst, sondern ausdrücklich nur über gewisse Stücke, Summen, oder Antheile seines Nachlasses verordnet hat, indem alles Vermögen, soweit darüber nicht verfügt worden, dann dem gesezlichen Erben anheimfällt; [w])

b.) wenn Jemand unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung, zum Erben eingesezt worden; wo im ersten Fall, der Intestaterbe inzwischen in den Besitz und Genuß des Nachlasses gelangt; im leztern Fall aber der Testamentserbe beim Eintritt der auflösenden Bedingung, die Verlassen-

Digitized by Google

schaft demjenigen Erben, welchem sie nach der Anordnung des Testators, oder nach den Gesezen, sodann anheimfällt, nach dem Stand, in welchem sie sich zur Zeit der Uebernahme befunden, ohne den geringsten Abzug herausgeben muß; [x])

c.) wenn der oder die eingesezten Erben, insgesammt die Erbschaft nicht annehmen können, oder wollen, auch kein auf diesen Fall ernannter Substitut, vorhanden ist; [y])

d.) wenn das Testament widerrufen oder zurückgenommen worden; [z])

e.) wenn ein Kind oder Enkel im Testament um deswillen übergangen worden, weil der Erblasser dessen Daseyn nicht gewußt, oder dasselbe aus Irrthum für todt gehalten hat. Hier muß der Uebergangene soviel, als der im Testament am meisten Begünstigte, und auf jeden Fall, seinen Pflichttheil erhalten. [aa])

Ist jedoch der aus Irrthum Uebergangene, nach Errichtung des Testaments, zurückgekehrt, oder sonst dem Testator das Daseyn desselben erweißlich bekannt geworden; lezterer hat aber nach diesem Zeitpunkt noch ein Jahr verstreichen lassen, ohne in Ansehung seiner etwas zu verfügen, so wird das Testament kraftlos. [bb])

f.) Das Nämliche findet statt, wenn dem Erblasser noch Kinder oder Enkel, nach errichtetem Testament, geboren worden, und

Digitized by Google

derſelbe nach Verlauf eines Jahres, verſtirbt, ohne in Anſehung ihrer noch etwas verfügt zu haben. cc)

Stirbt der Erblaſſer vor Ablauf eines Jahres, ſo wird das nicht eingeſezte Kind, wie oben, dem am meiſten Begünſtigten gleich gerechnet. dd)

a) Nämlich ſo wie das Fürſtenthum Ansbach zur Zeit der Beſizznahme von der Krone Bayern durch Patent v. 20. May 1806. (Reg. Bl. S. 189.) beſtanden hat (confr. Novellen z. bayer. Ger. O. I. S. 25., ferner das Geſez über die Einführung des Wechſelrechts ꝛc. v. 11. Sept. 1825. §. 3. Geſezbl. v. 1825. S. 41.) Von ſelbſt verſteht es ſich hierbei, daß die nach dieſem Zeitpunkt, als Ergänzungen oder Erläuterungen des L. R. erſchienenen preuß. Geſeze und Vorſchriften, in demſelben keine Rechtskraft mehr äußern können. In dem durch Vertrag v. 18. May 1810. an Würtenberg abgetretenen Orten, ſcheint das preuß. L. R. nebſt den Provinzialſtatuten von dem neuen Landesherrn aufgehoben zu ſeyn. S. Zeller über die rechtliche Wirkung neuer v. d. alten verſchiedenen Geſeze die Güterverhältniſſe ꝛc. unter Eheleuten betreffend, insbeſondere in den neu erworbenen königl. würtembergiſchen Staaten nach Einführung des alt würtembergiſchen Privatrechts. Heilbronn 1812. S. 47.

b) S. das erſt erwähnte Einführungspatent. Art. VIII. und IX. dann Th. II. Tit. 1. §. 438. und Tit. 2. §. 271. d. A. L. R.

c) ibid. Th. I. Tit. 12. §. 621. und Th. II. Tit. 1. §. 441.

d) Ebendaſ. Th. I. Tit. 12. §. 618. sqq.

e) ibid. §. 647.

f) Ebendaſ. §. 629.

g) Ferner daſ. a. O. §. 641. ff.

h) ibid. Th. I. Tit. 12. §. 66. ff. u. 139.

i) A. a. O. §. 93. sqq. §. 175. f. §. 177. sqq. §. 198. ff.

k) ibid. §. 113. sqq.

l) Ebendaſ. II. Th. 1. Tit. §. 483.

m) ibid. Th. I. Tit. 12. §. 11. ff.

Digitized by Google

n) A. a. O. §. 27. sqq.
o) l. c. §. 24. f. und 609.
p) A. a. O. §. 35.
q) l. c. §. 599. f.
r) ibid. II. Th. 1. Tit. §. 915. ff.
s) Ferner daſ. I. Th. 12. Tit. §. 37. und II. Th. 11. Tit. §. 197. ff. §. 952. u. §. 1187. sqq. cf. königl. bayeriſche Verordn. v. 17. Nov 1803. R. Bl. S. 997.
t) ibid. II. Th. 11. Tit. §. 195.
u) Ebendaſ. §. 1200. sqq. Man ſehe jedoch die Ausnahme §. 1204. f.
v) ibid. Th. I. Tit. 12. §. 40. Dieſe ohnehin mehr politiſche, als civilrechtliche Beſtimmung, iſt durch die königl. bayer. Verordnungen, und Nachſteuerverträge, von ſelbſt modificirt. cf. ſyſtematiſche Zuſammenſtellung der bayeriſchen Verordnungen ꝛc. § 22. u. 23.
w) Pr. L. R. am a. O. 256.
x) ibid. Th. I. Tit. 12. §. 478. ff. und §. 489. sqq. verglichen mit §. 466. sqq.
y) l. c. §. 277. ff.
z) A. a. O. §. 564. sqq. Wechſelſeitige Teſtamente der Ehegatten werden ſchon durch den Widerruf des einen Ehegatten zernichtet, pr. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 485. Auch hebt die Eheſcheidung das wechſelſeitige Teſtament auf. ib. §. 489.
aa) ibid. II. Th. 2. Tit. §. 444. Bei der querela inofficiosi testamenti bleibt nach preuß. Recht die lezte Willensverordnung in Wirkung; und nur der Pflichttheil muß erſezt oder ergänzt werden. A. L. R. am a. O. §. 432. sqq.
bb) Ebendaſ. II. Th. 2. Tit. §. 444. — 49. 450. 451.
cc) ibid. §. 454.
dd) l. c. §. 455.

§. 3.

Die ansbachiſchen Provinzialgeſeze, welche wir im Folgenden näher kennen lernen werden, beſchränken zwar ebenfalls die geſezliche Succeſſion nur auf die Fälle, wenn Jemand „ohne Geſchäft[a]) verſtirbt,“ oder „wo zwo ledige

Personen ohne sonderbare Geding zusammgeheirathet, und hernacher eins vom Andern ohne ordentliches Geschäft oder Testament mit Tod abgangen.“ [b])

Auch bestimmen sie die Form der Eheverträge bei anderweiten Verheirathungen, [c]) und des Erbverzichtes der Aeltern. [d]) Allein sie enthalten sonst keine nähern Vorschriften; und in Ansehung der Testamente weisen sie lediglich auf die Förmlichkeiten hin, welche die gemeinen Rechte, oder das besondere Herkommen einzelner Orte, mit sich bringen. [e]) Es kommen daher hier die oben angeführten Normen des noch subsidiarisch geltenden preußischen Landrechts, lediglich in Anwendung.

a) Die Amts O. v. 1608. drückt im XII. Tit., die Intestaterbfolge durch Erbfälle ohne Geschäft aus. Das Wort Geschäft bedeutet ein Testament, oder eine sonstige lezte Willensverordnung, und ist besonders den fränkischen Statuten gemein. S. ebendiese A. O. Tit. XI. §. 1. Gmelin und Elsässers gemeinnützige juristische Beobachtungen ꝛc. V. Thl. p. 61. Siebenkees Intestaterbfolge n. Nürnb. R. §. 3. und dessen Abh. v. lezten Willen n. Nürnb. R. §. 1. Schneidt, de eo quod legibus franconicis justum est circa testamenta; im thesauro jur. francon. I. Abschn. 13. Heft §. 14.

b) Amtsordn. S. 49. ff.

c) cf. unten §. 23. und 36.

d) S. u. §. 61.

e) Alleg. Amtsordn. Tit. XI. Dr. Büttners Miszellaneen für die Rechte und Gesezе der beiden vereinten Fürstenthümer Ansbach und Baireuth (Ansbach 1788.) No. III. p. 21. In Ansehung der Testamente zur Pestzeit ist jedoch eine besondere Bestimmung angefügt. S. Büttner a. a. O. N. IV. §. 12. S. 38.

Digitized by Google

§. 4.

Die Quellen der ansbachischen Intestaterbfolge selbst, sind in folgenden Statutarverordnungen, enthalten:

1.) in der vom Markgrafen Joachim Ernst unterm 4. April 1608. im Druck promulgirten Amtsordnung. [a]) Sie sollte nur der Vorläufer einer allgemeinen größern Landesordnung seyn, [b]) die aber, einzelner Versuche ohngeachtet, nicht erschien. Gedachte Amtsordnung besteht aus 20. Titeln, wovon die 6. ersten sich ausschließend auf die Handhabung landesherrlicher Gerechtsame beziehen, die übrigen aber die Privatverhältnisse der Unterthanen betreffen.

Zur Geheimhaltung jener, und zu einer bessern Verbreitung der leztern, wurde deshalb zu gleicher Zeit ein Extract von dem 7. bis 20. Titel, besonders herausgegeben. [c]) Im XII. u. XIII. Titel, mit der Ueberschrift: „von Erbfällen ohne Geschäft“ und „von Heirathsbedingungen“ ist die ganze Intestaterbfolge, dann das Erbrecht des zweiten Ehegatten gesezlich bestimmt; [d])

2.) in dem Regierungsausschreiben vom 4. August 1690., welches die eheliche Erbfolge vorzüglich in Rücksicht auf die Concurrenz mit den Ascendenten, näher dargestellt enthält;

3.) auf das Edikt des Markgrafen Georg Friedrich vom 13. Febr. 1699., worin wegen Abtheilung der Kinder erster Ehe, dann wegen

Digitized by Google

des Erbrechts des überlebenden Ehegatten, weitere Bestimmungen ertheilt sind;

4.) in dem Edikt des Markgrafen Wilhelm Friedrich vom 27. Novbr. 1708., das eine fernere Erläuterung über das ehliche Successionsrecht liefert;

5.) in dem Generalrescript des nämlichen Markgrafen vom 20. März 1714., in welchem die Erbfolge des Ehegatten mit Ascendenten und Geschwistern nochmals regulirt ist; [e])

6.) im Hofraths Ausschreiben vom 4. April 1726. wegen Beerbung der Waisenkinder;

7.) im Edict des Markgrafen Carl Wilhelm Friedrich vom 30. Januar 1744. wegen der Erbfolge in das von einem Hospitalpfründner hinterlassene Vermögen; [f])

8.) in dem im Druck ergangenen Edict des nämlichen Markgrafen v. 22. August 1754. wegen der Succession der frommen Stiftungen in den Nachlaß derjenigen, die von ihnen Almosen bezogen haben;

9.) in der unterm 19. April 1790. im Druck publicirten Vormundsordnung des lezten Markgrafen Christian Friedrich Carl Alexander, wodurch die Art der Erbabtheilung zwischen Aeltern und Kindern, genau bestimmt wurde. [g])

a) Der Titel ist: Ampts-Ordnung, weß sich deß Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Joachim Ernsten, Markgraffen zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. vnsers gnädigen Fürsten u. Herrn Ober- vnd Vnter-Amtsdiener, Sowohl auch Bur-

Digitized by Google

gemeiſter, Rhäte u. Gericht in Städten, Marktflecken vnd uffen Landt in ihren obliegenden Aemptern vnd Verrichtungen J. F. G. theils Fürſtenthumbs, des Burggrafftthumbs Nürnberg, Jmmittelſt vnd biß zu fernern Verordnung zu verhalten. MDCVIII. Gedruckt zu Onolzbach durch Paulum Böhem in 4. Ihr Verfaſſer war der ehemalige Vicekanzler, geheime Rath und Conſiſtorial-Präſident Dr. Simon Eiſen zu Ansbach. S. Gottfr. Stiebers hiſtoriſch und topographiſche Nachricht v. d. Fürſtenthum Brandenburg Onolzbach, Schwabach 1761. C. V. p. 45. Not.* Elſäſſers Beiträge zum Kanzleiweſen N. IX. pag. 95. und 96. Jn einem Programm des geweſenen Gymnaſial-Rectors Geret zu Ansbach auf den Namenstag des Markgrafen Friedrich Wilhelm, iſt in dem elogio Simonis Eiseuii, (Onoldi die XXVIII. Jan. 1739. fol.) eine kurze Biographie des Kanzlers Eiſen geliefert.

b) „Biß Wir Vns, (heißt es in gedachter Amtsordnung S. 2.) „mit unſerer getrewen lieben Landtſchaft, „ehſter Gelegenheit einer vollkommenlichen Landts-Ordnung „vnd Rechtens vergleichen.“

c) Man ſ. das bei Ueberſendung der A. O. an die Aemter zugleich ergangene Ausſchreiben v. 4. April 1604. Dieſer ganze Extrakt iſt in den gemeinnützigen juriſtiſchen Beobachtungen und Rechtsfällen von Gmelin und Elſäſſer V. Band S. 287. ff. abgedruckt.

d) Auſſer den erſtbemerkten gemeinnützigen juriſtiſchen Beobachtungen a. a. O. S. 308. sqq. findet ſich der XII. und XIII. Tit. der Amtsordn. auch vollſtändig a) in Heubers Realinder der onolzbachiſchen Landesconſtitution ꝛc. S. 5. ff. b) in Schneidt's diss. de success. conjugum iuxta jus romanum, germanicum et in specie franconicum; im thesauro juris franconici. I. Abſchn. IX. Heft S. 1707.

e) Dieſe vier Specialverordnungen (sub 2. — 5.) ſind ebenfalls befindlich: bei Gmelin und Elſäſſer l. c. p. 355. — 368. und bei Heuber a. a. O. (wo es ſtatt d. d. 10. Mart. 1699. heißen muß: d. d. 13. Febr. 1699.) S. 15. — 17.; in Siebenkees Beiträgen z. deutſchen Recht B. IV. No. V. S. 194. — 199. u. 207. Dann bei Schneidt l. c. S. 1709. ff. finden ſich die Verordn. v. 1690. und 1714.

f) Dieſe beiden Verordn. (sub no. 6. u. 7.) ſ. m. bei Heuber a. a. O. pag. 498. u. 260.

g) Einen Auszug hiervon enthält das fränkiſche Archiv im 3. B. S. 195. sqq.

Digitized by Google

§. 5.

Was die Literatur über dieſe Provinzialrechte betrifft, ſo können hierüber blos angeführt werden:

1.) eine Inauguraldiſertation des Raths und Licentiaten Joh. Daniel Friedr. Mayer fist. collationem iuris communis et patrii Onoldini de successione ab intestato; vertheid. unter dem Vorſiz des Hofr. und Prof. Schott; Erlangen 1783.;

2.) ein Aufſatz über das Erbrecht des zweiten Ehegatten im ansbachiſchen; in Siebenkees Beitr. zum deutſchen Recht Th. II. S. 102.;

3.) ein weiterer Aufſaz unter der Rubrik: kurze Bemerkungen über die Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten, beſonders in dem Fürſtenthum Ansbach, ebenfalls in Siebenkees Beiträgen zum deutſchen Recht Th. IV. S. 184.

4.) Hofmanns Handbuch des deutſchen Eherechts nach den allgemeinen Grundſätzen des deutſchen Rechts, ſowohl als der beſondern Landes- Stadt- und Ortsrechte. Im §. 183. S. 484. iſt auch das Erbrecht des Ehegatten in den brandenburg-onolzbachiſchen Landen, kurz berührt;

5.) Bemerkungen über die Inteſtaterbfolge nach hochfürſtlich ansbachiſchen Rechten; im fränkiſchen Archiv B. III. S. 183.;

6.) dasjenige, was Scherer in ſeinem Werk: die verworrene Lehre der ehelichen Güter-

Digitized by Google

Gemeinschaft, systematisch bearbeitet ꝛc. im II. Thl. §. 194. S. 59. über das Erbrecht des überlebenden Ehegatten im ansbachischen aus Siebenkees Beiträgen zum deutschen Recht (S. No. 3.) bemerkt hat.

§. 6.

Wenn wir nun die oben bemerkten Statutarrechte, einer nähern Prüfung unterwerfen, so finden wir, daß diejenige Erbfolge, wo ein überlebender Ehegatte vorhanden, sorgfältig von der, wo dieses nicht der Fall ist, unterschieden werden muß. Bei der erstern, oder der ehelichen Erbfolge, treffen wir unverkennbare Spuren deutschen Rechts, und eine gänzliche Abweichung von den Vorschriften der römischen Gesetze an; bei der leztern ist dagegen offenbar nur römisches Recht, die Grundlage der gegebenen Verordnungen.

§. 7.

Nach den Bestimmungen der römischen Gesetze, [a]) beerben nämlich die Ehegatten sich erst dann, wenn entweder kein Verwandter des Verstorbenen, (kein Descendent, Ascendent oder Collateralerbe) vorhanden ist, oder im Fall diese Intestaterben da sind, nur dann, wenn der überlebende Ehegatte arm, der Verstorbene aber reich ist. [b]) Hier erhält der arme Ehegatte,

1.) bei der Concurrenz von drei, oder wenigern Anverwandten, den vierten Theil der Verlassenschaft;

Digitized by Google

2.) bei einer größern Zahl von Erben, so viel als jeder Miterbe; (portionem virilem) jedoch

3.) bei der Miterbung eigner Kinder und Enkel, den Erbtheil nur ~~unzinslich~~ nutznießlich;

4.) bei andern Verwandten hingegen, zum vollen Eigenthum.

a) Koch success. ab intest. civ. §. 108. sqq.

b) Glück in d. Lehre v. d. Inteſtaterbfolge §. 118. Thibaut im Syſtem des Pandecten-Rechts §. 689. Mackeldey im Lehrbuch des heutigen römiſchen Rechts §. 627. und Andere, beſchränken das Erbrecht des armen Ehegatten auf die hinterlaſſene Wittwe.

§. 8.

Die ansbachiſchen Provinzialgeſeze, ſchienen ſich zuerſt auf die Seite römiſcher Rechts-Ideen hinzuneigen. Anfangs ſollte der überlebende Ehegatte nur bei Ermanglung der Deſcendenten, und Aſcendenten erben;[a]) nachher zwar auch mit dieſen zugleich, jedoch ganz im Geiſt der Novelle 117. Cap. 5., bei der Concurrenz mit Kindern nur in dem Fall, wenn derſelbe arm, der Verſtorbene aber reich wäre.[b]) Allein in der Folge wurde dieſes der Landesverfaſſung, und dem allgemeinen Herkommen, nicht angemeſſen gefunden; es wurde deshalb den hinterbliebenen Ehegatten, ein durchaus gleiches Erbrecht mit den Erben in ab- und aufſteigender Linie ertheilt, und das ihm jederzeit zugeſtandene Ausſchließungsrecht, gegen die Geſchwiſter und alle übrigen Seitenverwandte des Erblaſſers, ausdrücklich beſtätigt.[c])

Digitized by Google

Bei dieser Succession der Eheleute, ist also eine auffallende Verschiedenheit von römischen Rechtsprinzipien vorhanden, welche nur in deutschen Sitten und Gewohnheiten ihren Grund haben kann. Es fragt sich aber, in welchem deutschen Rechtsinstitut wir diesen aufzusuchen haben?

a) Amtsordn. Tit. XIII. §. 1. Ausschreiben v. 4. Aug. 1690.
b) Ausschreiben v. 13. Febr. 1699. §. 6.
c) Siehe unten §. 41. das Weitere.

§. 9.

In der oben angeführten Mayerischen s. Schottischen Disputation, (§. 5. No. 1.) wird unbedingt behauptet, daß, so wie beinahe im ganzen (ehemaligen) fränkischen Kreise, auch vorzüglich im Fürstenthum Ansbach, die allgemeine Gütergemeinschaft herrsche, und die Grundlage der Erbfolge unter ansbachischen Eheleuten seye.[a]) Diese Meinung ist auch in dem, ebenfalls oben (§. 5. No. 3.) erwähnten, Aufsatz in Siebenkees Beiträgen zum deutschen Recht,[b]) angenommen worden.

Dagegen bemerkt schon Prof. Hofmann in seinem Handbuch des teutschen Erbrechts,[c]) bei Anführung der statutarischen Erbfolge in den brandenburg-onolzbachischen Landen: es ergäbe sich aus den im Fürstenthum Ansbach geltenden Gesezen,

„daß die allgemeine Gemeinschaft der Güter nicht üblich seye; so wie überhaupt die Landes- Stadt- und Ortsrechte in dem fränk-

Digitized by Google

kischen Kreise so wenig wie in andern Kreisen, in Ansehung der Erbfolge der Ehegatten, übereinstimmend, sondern nach den verschiedenen Ländern abweichend wären." [d])

Auch in Gmelins Ordnung der Gläubiger bei dem über ihres Schuldners Vermögen entstandenen Gantprozeß, [e]) wird das Fürstenthum Ansbach unter diejenigen Distrikte gezählt: wo das Eigenthum des Vermögens unter den Eheleuten nicht gemeinschaftlich ist, sondern diese Gemeinschaft des Eigenthums erst durch Geding eingeführt werden muß.

a) §. V. pag. 9.
b) Im IV. Th. No. V. kurze Bemerkungen über die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, besonders in dem Fürstenthum Ansbach §. 19. 22. ff.
c) cf. oben §. 5. No. 4.
d) a. a. O. im 22. Hauptst. §. 183. pag. 484. u. §. 180. pag. 477.
e) Cap. III. §. 5. pag. 183. Not. I.

§. 10.

So verschieden die vorstehenden Meinungen sind, eben so schwankend und zweifelhaft war, wenigstens ehmals, die Gerichtspraxis. Darüber, daß eine Gemeinschaft der Güter, unter den ansbachischen Eheleuten herrsche, war man zwar einig. Denn selbst die Statutargeseze deuteten dieses an, [a]) und die geographische Lage des Fürstenthums Ansbach, welches überall mit vogtheilichen Insassen benachbarter deutscher Reichsstände und Städte, durchmengt war, bei denen

Digitized by Google

durchgängig eheliche Gütergemeinschaft, bald universeller, bald partikulärer Art, galt,[b]) brachte ähnliche Rechtsverhältnisse von selbst mit sich. Allein von welcher Gattung die unter den ansbachischen Eheleuten herrschende Gütergemeinschaft seye? hierüber waren selbst die Ansichten und Aussprüche der Gerichtshöfe, sehr von einander unterschieden.[c])

a) Die Vormundsordn. v. 19. Apr. 1790. §. IV. S. 10. sezt ausdrücklich eine Gütergemeinschaft in den Worten voraus: „bei welcher Berechnung (des kindlichen Erbtheils) es in „so lange sein Verbleiben haben solle, bis wir bei einer „über die *communionem bonorum* und deren Wirkungen zu „erlassenden Verordnung ein anderes hierüber zu bestimmen „uns veranlaßt sehen sollten.“ Diese weitere Verordnung erschien jedoch nicht.

b) So giebt es unter nürnbergischen Eheleuten eine allgemeine und besondere Gütergemeinschaft, je nachdem die Ehe versamt oder verdingt ist. S. Siebenkees von der Intestaterbfolge nach nürnbergischen Rechten. Nürnb. 1787. §. 33. u. 34. Nach würzburgischen Rechten (in dieser Materie hauptsächlich aus der nürnbergischen Reformation geschöpft) existirt, so lange keine Kinder vorhanden, blos communio acquaestus; so bald Kinder erzeugt werden, oder Einkindschaft eintritt, jedoch communio bonorum universalis. S. Demerady de differentiis juris communis et franconici etc. in Schneidt's thesaur. Jur. franc. I. Abschn. IV. Heft S. 656. 657. Roethlein de eo, quod circa commun. bon. inter conjuges ex provinc. ord. franc. justum est. ibid VIII. H. S. 1508. Schneidt de successione conjugum etc. Ebendas. IX. H. S. 1613. Nach dem [illegible]gischen Landrecht von 1767. I. Hptst. 2. Cap. 10. Tit. p. 211., nach den baireuthischen (brandenb. culmbachischen) Landes-Constitutionen de 1745. Tit. VII. §. 3., nach eichstädtischen Rechten (S. Journal von und für Franken III. B. IV. No. 4.) herrscht allgemeine Gütergemeinschaft. Vergl. auch Schneidt de juribus circa successionem conjugum in circulo franconico vigentibus etc. im oben allegirten thesauro iur. francon. H. IX. S. 1693. ff.

Digitized by Google

Nach dem Landrecht der Grafschaft Hohenlohe von 1738. Tit. V. findet Gemeinschaft der Errungenschaft Statt; eben so unter würtembergischen Eheleuten, S. Röß-lein v. Inventuren und Abtheilungen, Manh. 1780. pag. 74. §. 4. desgl. über die Revision d. Inventuren und Abtheilungen nach würtembergischen Grundsätzen. Tübingen 1790. §. 1. Dann Zeller am oben angef. Orte (§. 2. Anmerk. lit. a.) Das bayerische Landrecht (Cod. bavar. civilis) führt im I. Thl. 6. Cap. §. 32. ebenfalls nur die Errungenschaftsgemeinschaft als gültig an.

Von der ehlichen Gütergemeinschaft und Erbfolge nach pfälzischen, göttingischen, Reichsstadt-Dinkelsbühlischen, rothenburgischen, weisenburgischen, windsheimischen Statuten, u. a. m. S. Hofmanns Handbuch des deutschen Eherechts §. 139. 162. 171. 195. 197. 198.

c) Bei dem ehemaligen kaiserlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg bestund der Grundsatz, daß communio bonorum universalis im Fürstenthum Ansbach allgemein herrsche; bei der ehmaligen ansbachischen Regierung II. Senats (dem Appellationsgericht) wurde dagegen nur die communio acquaestus als geltend angenommen. Der erstern Behauptung huldigte auch der Recensent in der Jenaischen allg. Lit. Z. v. Jahr 1794. April No. 136. Man vergleiche jedoch hiermit allg. deutsche Bibl. v. 1797. B. 28. St. 2. Heft 5. — 8.

§. 11.

Eine nähere Erwägung der ansbachischen Provinzialgeseze, und die Betrachtung der daraus hervorgehenden rechtlichen Wirkungen, liefern indessen das unzweifelhafte Resultat, daß nur die Gemeinschaft der Errungenschaft als rechtsgültig unter den ansbachischen Eheleuten anzunehmen seye.

Es streitet zwar der Verfasser des mehr angeführten Aufsatzes in den Siebenkeesischen Beiträgen zum deutschen Recht, (S. §. 9.) für das

Digitized by Google

Daseyn der allgemeinen Gütergemeinschaft mit folgenden Gründen:

1.) Führe schon die Amtsordnung von 1608. Tit. XII. die Ursache, daß Eheleute mit Ausschluß der Geschwistrigte oder anderer Seitenfreunde, sich bei Ermanglung der Descendenten und Ascendenten beerben, in einem alten Gebrauch, Herkommen und Gewohnheit, an, auf welche selbst bei dem kaiserlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg in Contradictorio gesprochen worden wäre. Dieses könne nichts anders seyn, als die universelle Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten;

2.) würde solches auch durch die nachgefolgten, den Titel von der Erbfolge in der Amtsordnung erläuternden Edikte vom 4. August 1690. 13. Febr. 1699. und 20. März 1714. bewiesen;

3.) würde der Gewinn unter den ansbachischen Eheleuten, oder unter denjenigen, welche statt ihrer participiren, ohne Rücksicht des zusammgebrachten Vermögens, nach der Natur der allgemeinen Gütergemeinschaft, gleichheitlich, und nicht, wie es bei der besondern erforderlich wäre, ungleichheitlich, nach Verhältniß dessen, was ein jeder Ehegatte eingeworfen, getheilt, wie der Verfasser aus eigner, auf Aemtern gesammelter Erfahrung bezeugen könne;

4.) falle, wenn eines der Eheleute sich in dem

Digitized by Google

Heirathsvertrag einen gewissen Vermögenstheil zur freien Disposition vorbehalten, jedoch hierüber nichts verordnet habe, dieser nicht den nächsten Verwandten des Verstorbenen, sondern (im Falle keine Aeltern und Kinder vorhanden) dem überlebenden Ehegatten, mit dem übrigen Nachlaß, kraft der Wirkung des unbegrenzten Miteigenthums, folglich der commun. bonor. universalis, ausschließend zu;

5.) würden nach der ansbachischen Amtsordnung selbst vollbürtige Geschwister, sodann ganz von dem hinterbliebenen Wittwer oder der Wittwe, ausgeschlossen, wenn gleich keine Erben in ab- oder aufsteigender Linie da wären. Dieses könnte nicht geschehen, wenn nicht die allgemeine Gütergemeinschaft vorausgesezt würde;

6.) habe schon das ehmalige Stadtvogtheiamt Gunzenhausen, in einem Bericht vom 2. Mai 1774. ausdrücklich bezeugt, daß im dortigen Amtsbezirk, bei Ermanglung besonderer Eheverträge, angenommen würde, die Eheleute hätten Gut und Blut zusammengeheirathet; und es bestünde sodann unter ihnen die universelle Communion der Güter. In diesem Falle würden, bei entstehendem Concurs, die Eheweiber mit ihrer Illatenforderung eben so gut abgewiesen, als wenn sie mit ihren Ehemännern zu offnem Kramladen oder Markt, oder in einer öffentlichen Wirthschaft gesessen wären;

Digitized by Google

7.) ſtimme zwar die in der ansbachiſchen Concursordnung, und in dem Ausſchreiben vom 10. April 1769. verordnete gerichtliche Entſagung der weiblichen Rechtswohlthaten bei den Bürgſchaften der Frauen für ihre Männer, mit der allgemeinen Gütergemeinſchaft, nicht überein. Allein der Verfaſſer gedachter Concursordnung habe zu viele römiſche Rechtsideen, im Kopf gehabt, und daher die Univerſalcommunion zur Ausnahme, der Frauen Vorzugsrecht aber, zur Regel gemacht, welches jedoch nur eine Präpoſteration, und umgekehrt zu verſtehen ſeye. Denn wenn Nutzen und Beſchwerden einander entſprechen ſollten, ſo könne zwar das Eheweib, welches bei Lebzeiten der Aſcendenten ihres Mannes, nach ansbachiſchen Rechten, nicht Univerſalerbin deſſelben würde, zu der aus der allgemeinen Gütergemeinſchaft abfließenden Bezahlung der Schulden ihres Ehemannes, während des Daſeyns dieſer Aſcendenten, nicht verpflichtet ſeyn. Allein von dem Tode der Miterben in aufſteigender Linie an, trete die vollkommne Wirkung der Gemeinſchaft aller Güter ein; und es hätte daher dieſe, und die aus dem gemeinſchaftlichen Miteigenthum folgende Verbindlichkeit der Schuldenzahlung, in der Concursordnung zur Regel gemacht, obſchon dabei beſtimmt werden ſollen, daß dieſe Verpflichtung erſt von der Zeit des Abgangs der Aſcendenten, ihren Anfang nehme.

Digitized by Google

§. 12.

Die vorstehenden Behauptungen werden jedoch durch den deutlichen Inhalt der ansbachischen Statuten, und durch die rechtlichen Folgen der hiernach eingegangenen Ehen, von selbst widerlegt. Das erste, und unterscheidendste Kennzeichen der allgemeinen, oder nur partikulären ehlichen Gütergemeinschaft, ist nämlich ohnstreitig, die ehliche Erbfolge selbst, und besonders, die Art der Abtheilung der Verlassenschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten, und den übrigen gesezlichen Miterben. Hier sprechen aber die ältesten Landesgeseze des ehmaligen Fürstenthums Ansbach, wie die neuesten, ausschließend nur von der Gemeinschaft des Erwerbs.

So heißt es,

a.) in der Amtsordnung von 1608. Tit XIII. §. 2. S. 54. u. 55.:

„was aber zum 2ten diejenigen Wittwer und „Wittwen betrifft, die aus voriger Ehe „Kinder im Leben hätten, die sollen schuldig „seyn, ehe sie sich mit ihren künftigen Ehe„genossen in Heirathscontract einlassen, sich „zuvörderst mit ihres vorigen verstorbenen „Ehegemahls nächstem Freund Rath, Zuthun „und Einwilligung, nach Gelegenheit des „zugebrachten, ererbten, errungenen „und gewonnenen Guts, vor jeder „Orts-Obrigkeit zu vergleichen, und abzu„finden, was denselben Kindern für ihr vä„terlich oder mütterlich Gut gemacht und be„dingt werden soll.“

Diese von den ältesten Zeiten übliche Erbtheilungsart wurde auch

b.) durch die Vormundsordnung von 1790. S. 9. u. 10. ausdrücklich bestätigt, mit den Worten:

„was nun die nach solchergestalten auf ein „oder die andere Art berichtigter Vermögens„angabe vorzunehmende Berechnung derer „Vorausse betrifft, so ist förderſamst nach „ordentlich angesezten activis und passivis, „unter welch leztere des verstorbenen und „des noch lebenden Ehegatten Heirathsgut „und Eingebrachtes zu referiren ist, darauf „zu sehen, ob während der vorigen Ehe „etwas errungen, oder zurückgehauset „worden. Im ersten Fall gebühret die eine „Hälfte von dieser Errungenschaft, „dem hinterbliebenen Ehegatten, die andere „Hälfte aber nebst des Verstorbenen Einge„brachtem, wird unter den hinterbliebenen „Ehegatten, und dessen Kinder voriger Ehe, „gleichheitlich vertheilt.“

Der Beweis für das Daseyn der Errungenschaftsgemeinschaft geht hieraus klar hervor. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, hört aller Unterschied, ob das Vermögen ein Heirathsgut, ererbt oder errungen seye, sowohl während der Ehe, als nach dem Tode auf. Denn alle Güter beider Eheleute, nebst dem, was sie erwerben, werden ein ungetheiltes gemeinsames Eigenthum derselben; und nach dem Tode des einen Ehegatten, fällt dem überlebenden, und den hinter-

Digitized by Google

lassenen Kindern, diese ganze vermischte gemeinschaftliche Vermögensmasse, ohne Ausscheidung des eingebrachten oder errungenen Guts, zu zwei gleichen Theilen erblich zu. [a]) Die in den obigen Stellen unserer Provinzialgeseze vorgeschriebene Art der Verlassenschaftstheilung, paßt daher auf die universelle Gütercommunion durchaus nicht, steht ihr vielmehr entgegen; mit der Errungenschaftsgemeinschaft, ist sie aber vollkommen übereinstimmend. Denn bei dieser bleibt die Substanz des in die Ehe inferirten Gutes, privatives Eigenthum eines jeden Ehegatten; nur das während der Ehe Errungene, und das Eingebrachte des Verstorbenen, bildet die zu vertheilende Erbschaftsmasse, die ganz nach den Grundsätzen auszuscheiden und zu vertheilen ist, wie sie die ansbachischen Statutarverordnungen festgestellt haben. [b])

Auch

c.) in einem weitern Ausschreiben vom 27. Novbr. 1708. wird die Gemeinschaft der Errungenschaft als der Grund angeführt, aus welchem dem überlebenden Ehegatten, in Concurrenz mit den Kindern, ein gleicher Erbtheil eigenthümlich zustehen solle; weil, heißt es daselbst,

„durante matrimonio die acquisita dem „Mann, und dem Eheweib deren Er„haltung zugeschrieben werden, wie nicht „weniger (beide Eheleute) in Freud und „Leid beisammen zu halten, dann Rechen„schaft vom Haushalten zu geben haben ꝛc.“

Eben so muß,

d.) selbst bei Ehescheidungen, wenn dabei eine Vermögensabtheilung vorgenommen wird, nach ausdrücklicher Vorschrift der ansbachischen Statutarverordnungen, ganz nach den Prinzipien der Errungenschaftsgemeinschaft verfahren werden. Dieses bestimmt das im Druck ergangene Edikt vom 6. Mai 1779 c) mit den Worten:

„§. 1. Wir verordnen auch, daß nach Beschaffenheit der Umstände — — — mit der „Scheidung zu Tisch und Bett, die Abtheilung des beiderseits eingebrachten Vermögens, mit gebührender Rücksicht auf die „zugleich zu theilende Errungenschaft, „oder respective zu gleichen Theilen zu „tragende Vermögensabnahme, dann „von welcher Seite die unbeweglichen Güter „herrühren, in gewissen Fällen — — verbunden werden solle."

a) S. Lange v. der Gem. d. Güter VII. Hptst. §. 9. S. 253. Danz Handb. d. deutschen Privatrechts 6. Th. S. 439. Mittermaier Grundsätze des deutschen Priv. R. §. 349. 353. sqq. cf. preuß. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 363. und 637. f.

b) Danz l. c. 7. Th. §. 610. S. 6. ff. Haße Revision der Lehre v. d. ehlichen Gütergemeinschaft §. 35. Eichhorn deutsch Privatr. §. 300. u. 311. Mittermaier a. oben a. O. §. 358. Preuß. L. R. II. Th. 1. Tit. §. 662. u. 664.

c) cf. Heubers Realindex S. 144.

§. 13.

Die andere, sich vorzüglich auszeichnende, Wirkung der Gütergemeinschaft, ergiebt sich schon während der Ehe, rücksichtlich der Schuldenzahl-

Digitized by Google

ung. Nach der Universalcommunion ist die Ehefrau verbunden, alle und jede Schulden ihres Mannes, sie mögen vor oder während der Ehe, entstanden seyn, ohne Ausnahme mitzutragen; an die Rettung der Illaten, an den Gebrauch der in den römischen Gesezen dem schwächern Geschlecht gegebenen Rechtswohlthaten, ist hier nicht zu denken. [a]) Ganz diesem entgegengesezt, bestimmen die ansbachischen Verordnungen, daß

1.) die Eheweiber des vollen Genusses aller im römischen Recht ihnen zugestandenen Vorzüge des Heirathsgutes und der Paraphernalien, sich erfreuen, und
2.) nicht eher für eine Schuld ihrer Männer gültig haften sollen, als bis sie ihrer weiblichen Beneficien gerichtlich, unter vorgeschriebener Feierlichkeit, entsagt; oder
3.) ausnahmsweise, die Gemeinschaft aller Güter, durch besondere Eheverträge ausdrücklich unter sich aufgenommen haben. [b])

Diese Bestimmungen finden sich schon in der Amtsordnung von 1608. Tit. XV. von Schuldaustheilungen, [c]) dann in der ganz damit übereinstimmenden brandenburg-onolzbachischen Concursordnung von 1731. [d]) Ferner in dem unterm 3. Juni 1730. vorgeschriebenen [e]) und unterm 10. April 1769. [f]) näher angeordneten, Formular zu dem bei den Aemtern über sämtliche Unterthanen zu führenden Schuldenbuch.

Auch bestund in dem Fürstenthum Ansbach, von den ältesten Zeiten her, die selbst durch meh-

Digitized by Google

rere statutarische Verordnungen bestätigte Gewohnheit, daß alle Ehefrauen auf Rechnung sitzender Beamten, ihren weiblichen Rechtswohlthaten, feierlich entsagen mußten, damit sie für alle Veruntreuungen ihrer Ehemänner, mit ihrem Eingebrachten so gut, wie diese selbst, verbindlich wären. Dieses bewähren die deshalb ergangenen Markgräflichen Ausschreiben vom 18. Mai 1714. 12. Nov. 1723. g) 7. Sept. 1769. h) 27. Mai 1789. und 27. Febr. 1790. (lezteres wegen der Forst- und Jagdbedienten).

Wäre unter den ansbachischen Eheleuten die allgemeine Gütergemeinschaft herrschend gewesen, so hätte ein solches Herkommen, schwerlich entstehen können, wenigstens stets als überflüssig betrachtet werden müssen, da bei jener, nach gemeinen Rechten, die Ehefrau auch für die aus einem Verbrechen entstandenen Schulden ihres Ehemanns, mit dem gemeinschaftlichen Gesammtvermögen, zu haften, verbunden ist. i)

Vergleichen wir dagegen diese vorstehenden statutarischen Bestimmungen, mit den Grundsätzen und Wirkungen der Gemeinschaft der Errungenschaft, so finden wir zwischen beiden die vollkommenste Uebereinstimmung. Denn bei dieser bleibt das Eigenthum der weiblichen Illaten unversehrt; alle in den römischen Gesezen den Eheweibern, in Bezug auf Schuldenzahlung, beigelegte Privilegien, kommen, hinsichtlich der Substanz ihres Eingebrachten, vollständig in Anwendung; und es ist daher die feierliche Verzichtleistung auf

Digitized by Google

solche, allerdings nothwendig, wenn sie für alle Schulden ihrer Männer mithaften sollen. Nur für die aus dem gemeinschaftlichen Erwerb entstandenen oder damit verknüpften Socialschulden sind sie außerdem verbindlich; [k]) auf welche die ansbachischen Provinzialgesetze noch überdieß selbst hinweisen. [l])

a) Danz Handb. d. d. Priv. R. Th. 6. §. 605. S. 403. sqq. Eichhorn l. c. §. 306. S. 728. Mittermaier a. oben a. O. §. 352. Preuß. Landr. II. Th. 1. Tit. §. 380. 391.

b) Die weitern Fälle, wo, nach ansbachischen Statuten, die Ehefrau als pflichtig zur Schuldenzahlung erklärt wird, s. unten §. 25.

c) S. 73. heißt es daselbst: „zum 4ten (muß bezahlt werden) „des Weibs bedingt Heirathgut, so viel sie dem Mann „wissentlich zugebracht, wo sie dem Mann zum Verderben „nicht geholfen, noch in unzertheilter Gemeinschaft und „Erbschaft aller Güter gesessen." Im art. 7. und 8. ist den Paraphernalien des Eheweibs ein stillschweigendes Unterpfand eingeräumt. Nach S. 71. ged. A. O. gründet sich dieses sogar schon auf ein älteres Ausschreiben vom 19. Dec. 1589.

d) Unter dem Titel: Instruktion und Ordnung, wornach man sich bei denen Aemtern und Gerichten des Fürstenthums Brandenburg-Onolzbach bei sich ereigneten Concursen ꝛc. zu achten. Onolzb. 1731. in Fol. Seite 19. §. II. wurde in II. Classe, das Eheweib mit ihrem eingebrachten Heirathsgut, unter die privilegirten Unterpfandsgläubiger gesezt, mit dem Beifügen: (S. 21. No. 8.)

„kann sich das Eheweib sothanen privilegii nicht be-
„dienen, wenn sie mit dem Mann in einem gemein-
„samen unzertheilten Vermögen gesessen, mithin beide
„Eheleute all ihr Vermögen zusammgeworfen, oder
„nach der gemeinen Redensart, Gut und Blut zusamm-
„geheirathet, — — weswegen sie bei denen
„Verheirathungen und errichtenden Ehe-
„pacten jedesmal vor Amt genugsam zu
„unterrichten, damit nach der Hand keine Unwis-

Digitized by Google

„ſenheit vorgeſchüzt werde.“ S. 14. §. 6. iſt den Eheweibern rückſichtlich ihrer noch in Natur vorhandenen, nicht zu Geld angeſchlagenen Illaten, das Abſonderungsrecht, und S. 25. §. 10. lit. a. wegen ihrer Paraphernalgüter, ein ſtillſchweigendes Unterpfand bewilligt.

e) Nach ſolchem iſt verordnet, unter des Ehemanns Schulden, auch das Heirathsgut und die Paraphernalien der Ehefrau, anzuſezen, jedoch dabei ausdrücklich zu bemerken:

„ob beide Eheleute Gut und Blut zuſammengeheirathet „haben, mithin im gemeinen unzertheilten Vermögen „ſitzen, als welches bei jedesmaliger Ver„heirathung bei denen Aemtern anzuzeigen, „und daſelbſt zu protokolliren; ingleichen, ob „das Weib — ſich ihrer Rechten und Privile„gien begeben.“

f) Auch in dieſem Ausſchreiben iſt die Renunciation der Eheweiber bei Verpfändungen für ihre Männer, und die vorgängige Certioration derſelben vor Gericht, eingeſchärft, und wiederholt befohlen: bei dem Paſſivzuſtand des Ehemannes, im Schuldenbuch (als Ausnahme von der Regel) ausdrücklich zu bemerken: ob die Eheleute in unzertheilter Ehe ſitzen, oder nicht.

cf. Heubers Realindex S. 126.

g) Hierin wird ausdrücklich bemerkt, daß „die Renunciationes „der weiblichen Freiheiten bei der verrechneten Diener und „Beamten Eheweiber, bereits von alten Zeiten her, in dieſem Fürſtenthum üblich geweſen.“

h) M. ſ. die Formel zum Certiorations- und Renunciations-Protokoll im Hirſchens Cameralindex von 1774. S. 79., wo die Entſagung des Scti Vellejani u. der Auth. siqua mulier, deutlich vorgeſchrieben iſt.

i) S. Scherer v. d. Gütergem. I. Th. §. 63. S. 148. Danz a. oft a. O. B. VI. S. 405. Eichhorn l. c. §. 306. S. 729. Mittermaier a. a. O. §. 352. Preuß. Landrecht II. Th. 1. Tit. §. 380. u. 384.

k) Lange v. d. Gem. d. Güt. VII. H. §. 25. S. 219. ff. Weſtphal deutſches und reichsſt. Priv. R. p. 25. §. 25. Danz l. c. VII. B. S. 33. 34. 39. u. 43. Mittermaier a. a. O. §. 358. Eichhorn a. a. O. §. 310. S. 740. Preuß. L. R. l. c. §. 406.

l) Siehe unten §. 25.

Digitized by Google

§. 14.

Die für das Daseyn der allgemeinen Gütergemeinschaft, (oben §. 11.) angeführten Gründe, stehen demnach in offenbarem Widerspruch mit dem ganzen Inhalt unserer statutarischen Gesetze. Es ist daher auch,

ad 1.) das Herkommen und der Gebrauch, auf welchen sich die ansbachische Amtsordnung im Eingang des Tit. XII. als die Ursache der ehelichen Erbfolge, beruft, wohl nicht in der Communion aller Güter, sondern vielmehr nur in der im nachfolgenden XIII. Tit. §. 2. ged. A. O. selbst angedeuteten Gemeinschaft der Errungenschaft [a]) zu suchen, da von ersterer, in keinem der ansbachischen Provinzialgesetze, irgend eine Spur anzutreffen ist. Nach dieser würde aber auch der überlebende Ehegatte, nicht blos die Geschwister des Verstorbenen, sondern selbst dessen Ascendenten ausschließen, und mit den Descendenten die ganze Vermögensmasse in zwei gleiche Theile abtheilen müssen, [b]) von welchem allen jedoch, in den weitern statutarischen Dispositionen über das ehliche Erbrecht, durchaus nichts enthalten ist. [c]) Zwar ist nicht zu läugnen, daß unsere Provinzialrechte, den Grundsätzen der Gemeinschaft des Erwerbs, ebenfalls nicht ganz getreu bleiben, indem nach solchen, der hinterbliebene Ehegatte nur in Ansehung der

Digitized by Google

Errungenschaft, keineswegs aber hinsichtlich des eingebrachten Vermögens des Verstorbenen, die gänzliche Ausschließung der Geschwister und übrigen Seitenverwandten, fordern könnte. [d]) Aehnliche Abweichungen giebt es jedoch in vielen deutschen Statuten; und vielleicht wurde das Herkommen zur Ausschließung der Collateralverwandten, durch die Meinung gebildet, daß ausgeheirathete Geschwister, hinsichtlich des von den Aeltern abstammenden Vermögens, unter sich als gänzlich abgetheilt anzusehen seyen; wie denn selbst die ansbachische A. O. im angef. XII. Tit. §. 2. sogleich eine solche Grundtheilung bei Kindern erster Ehe um ihr väterliches oder mütterliches Erbgut, wo sogar auch diese sodann von dem überlebenden Ehegatten zweiter Ehe ausgeschlossen werden, anführt. [e])

a) vid. oben §. 12. lit. a.
b) Scherer a. oben a. O. Th. I. §. 162. S. 409. Danz l. c. VI. B. S. 423. — 425.
c) S. unten §. 30. sqq.
d) Danz l. c. VII. B. S. 55. No. II.
e) cf. unten §. 45.

§. 15.

Eben so wenig enthalten,

ad 2.) die statutarischen Verordnungen vom 4. August 1690. 13. Febr. 1699. und 20. März 1714. irgend Andeutungen von einer allgemeinen Gütergemeinschaft. Vielmehr verwirft,

Digitized by Google

a.) das Edikt vom 4. August 1690. ausdrücklich die Meinung, als gelte in Ermanglung der Ehepakten die universelle Gütercommunion, als irrig und den Landesgesezen entgegenlaufend. „Im Fall aber (heißt „es daselbst) zwo ledige Personen ihrer „zeitlichen Güter halben, ohne sonderbare „Geding, oder ohne Aufrichtung einiger Ehepakten, Eheberedungen und „Heirathsbriefe, zusammgeheirathet, und „hernach eins vor dem Andern, ohne „ordentliches Geschäft, Testament, und „lezten Willen, mit Tod abgegangen, so „seyn bishero viel in der irrigen Meinung begriffen gewesen, daß auf solche „Weise obverstandene Personen „Gut und Blut (wie sie zu reden pflegen) „zusammgeheirathet, und wann auch „gleich von dem Vater ein gewisses Heirathsgut bestimmt, überdieß de lucranda „dote, und daß dem überlebenden Ehemann das Heirathsgut verbleiben solle, „gar nicht bedinget worden, der überlebende Ehegatte den Verstorbenen ohne „Unterschied erbe, und sogar die Aeltern, „wegen so vermeinten Gut- und Bluts„Verheirathung von ihrer verstorbenen Kinder Verlassenschaft ausgeschlossen seyen; „welches, gleichwie es denen gemeinen „beschriebenen Rechten sowohl, als mehr „angeregter Amtsordnung ganz „entgegen laufet ꝛc.“

Digitized by Google

Der Ausdruck: „Gut und Blut zusammheirathen“ ist ganz synonym mit den Sprüchwörtern: Leib an Leib, Gut an Gut, wem ich meinen Leib gönne, dem gönne ich auch mein Gut; längst Leib, längst Gut ꝛc., durch welche die allgemeine Gütergemeinschaft angedeutet wird.[a]) Dergleichen Parömien begründen jedoch an sich, kein Gewohnheitsrecht;[b]) und die vorliegende Redensart, wird noch überdieß in obigem Ausschreiben, ausdrücklich für unwirksam erklärt.

b.) Begreift das Edikt vom 13. Febr. 1699. nichts in sich, woraus auf die allgemeine Gütergemeinschaft, geschlossen werden könnte. Es wird darin bei anderweiter Verheirathung des überlebenden Ehegatten, die Festsetzung des väterlichen oder mütterlichen Vorauſses der Kinder, und nöthigenfalls sogar eidliche Manifestation, und Specifikation des hinterlassenen Vermögens, oder nach Umständen selbst gerichtliche Inventarisation verordnet; Vorschriften, die hauptsächlich bei der Errungenschaftsgemeinschaft statt finden. [c])

c.) Das Ausschreiben vom 20. Mai 1714. bestimmt blos das Erbrecht des Ehegatten, in Gemeinschaft mit den Aeltern des Verstorbenen, und den Ausschluß der Geschwistrigte, woraus aber, wie schon oben bemerkt, (§. 14.) nichts für die Existenz der allgemeinen Gütergemeinschaft gefolgert werden kann.

Digitized by Google

a) Siebenkees Erbfolge nach nürnbergischen Rechten 2. Abschn. S. 55. §. 33. Not.** Eisenharts Grundsätze d. deutschen Rechte in Sprüchwörtern; 3te Ausgabe von Otto. 1823. S. 137. Onolzbachische Concursordn. v. 1731. S. 21. No. 8. Ausschreiben v. 3. Juni 1730. (oben §. 13. lit. e.)

b) Danz a. oft a. O. I. Th. §. 57. Eichhorn l. c. §. 27.

c) Heubers Realindex S. 18. Scherer ehl. Gütergem. I. Th. S. 388. 389. S. unten §. 28.

§. 16.

Was

ad 3.) den Einwurf betrifft, daß bei der Nachlaßtheilung, das errungene Gut zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern, nach der Gerichtspraxis gleichheitlich, und nicht pro rata des eingebrachten Vermögens, repartirt werde, so ist diese, selbst durch ausdrückliche Gesetze vorgeschriebene, Theilungsart, [a]) nicht nur schlechterdings kein charakteristisches Kennzeichen der allgemeinen, sondern vielmehr eine wahre Eigenschaft der Errungenschaftsgemeinschaft selbst. Denn die Begriffe des römischen Gesellschaftsvertrags, sind auf das deutsche Institut der Communion des Acquästus, nicht anwendbar; [b]) und es liegt in der Natur dieser Gemeinschaft von selbst, daß von der Errungenschaft, die während der Ehe ein gemeinsames Gut beider Eheleute gewesen ist, nach der Auflösung derselben, die eine Hälfte dem überlebenden Ehegatten verbleibt, die andere Hälfte hingegen, als Nachlaß des verstor-

Digitized by Google

benen Ehegatten, angesehen, und unter die gesezlichen Erben in dieser Eigenschaft vertheilt werde. [c])

Daß

ad 4.) der von einem Ehegatten sich zur freien Disposition vorbehaltene Vermögenstheil, bei deren Ermanglung, dem Ueberlebenden mit dem übrigen Vermögen, nach dem ansbachischen Provinzialrecht zufällt, ist keine Wirkung der allgemeinen Gütergemeinschaft, sondern der Rechtsregel: daß bei deutschen Erbverträgen, in Ansehung desjenigen Theils des Nachlasses, worüber im Vertrag nichts verordnet worden, die Intestaterbfolge wieder eintrete. [d])

Die Einwendung,

ad 5.) mit dem Ausschließungsrecht des Ehegatten gegen die Geschwister des Verstorbenen, ist bereits oben §. 14. ad 1. beantwortet worden; und die

ad 6.) aus einem Bericht des ehemaligen Stadtvogtheiamts Gunzenhausen angeführte angebliche Observanz, nach welcher beim Nichtdaseyn von Eheverträgen, die allgemeine Gütergemeinschaft unter den dortigen Eheleuten als geltend angenommen werde, müßte, da sie durch das Edikt v. 4. Aug. 1690. (oben §. 15. ad 2.) ausdrücklich als eine irrige Meinung und für gesezwidrig erklärt ist, erst als ein ununterbrochen fortdauerndes, und selbst von

Digitized by Google

den obersten Gerichtshöfen anerkanntes Gewohnheitsrecht, auf erforderliche Art nachgewiesen werden, [c]) wenn sie als Ausnahme von der Regel im dortigen Bezirk gelten sollte.

Die Bemerkung endlich,

ad 7.) daß die Verweisung der allgemeinen Gütergemeinschaft unter die Ausnahmen, in der Concursordnung als eine Präposteration anzusehen, und umgekehrt zu verstehen seye, ist ganz ungegründet, indem, (wie oben §. 13. Not. c. e. und f. hinlänglich nachgewiesen wurde) diese Stelle der onolzb. Conc. Ordn. beinahe wörtlich aus der Amtsordnung v. 1608. genommen, und in den neuern Ausschreiben v. 3. Juni 1730. und 10. April 1769. ausdrücklich beibehalten worden ist, so wie hiermit das oben erst angeführte Ausschreiben vom 4. Aug. 1690. ebenfalls genau harmonirt. Eben so wenig möchte sich auch die Meinung, daß vom Abgang der Ascendenten an, die allgemeine Gütergemeinschaft und die gemeinschaftliche Schuldenzahlung in den ansbachischen Provinzialgesezen hätte zur Regel gemacht werden sollen, rechtfertigen lassen. Selbst bei der Universalcommunion ist die Verbindlichkeit zur Schuldenzahlung, nicht aus der künftigen wechselseitigen Beerbung, abstammend, sondern eine unmittelbare Folge der ehlichen Ge-

Digitized by Google

meinschaft selbst. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft läßt sich eine solche Wechselwirkung noch weniger annehmen; so wie es überhaupt unbillig seyn würde, den erst künftig zu hoffenden, oft ungewissen Erbtheil der Ehefrau, schon bei Lebzeiten ihres Mannes, zum Grund ihrer Verpflichtung zur Schuldenzahlung für denselben machen zu wollen.

a) Vorm. Ordn v. 1790. (S. unten §. 30.)
b) Scherer von der Gütergem. Th. II. §. 180. S. 8. und §. 221. S. 126. Hasse Revision der Theorie v. d. ehl. Gütergem. S. 184. ff. und 196. sqq. Danz deutsch. priv. R. 7. Th. §. 611. S. 37. und 55.
c) Hasse l. c. §. 35. S. 118. Eichhorn a. a. O. §. 311. S. 742. f. Mittermaier l. c. §. 358. (vergl. oben §. 12.)
d) S. oben §. 1. No. 4.
e) S. Danz H. d. d. priv. R. I. B. S. 196. ff.

§. 17.

Es erkennt jedoch der Verfasser des oberwähnten Aufsatzes, seine behauptete universelle Gütergemeinschaft, selbst für limitirt, modificirt, und irregulärer Art an. a) Soviel ist gewiß, daß die wesentlichen Bestandtheile derselben fehlen, und ihre Wirkungen sich nirgends entdecken lassen. Weit folgerechter ist es daher, statt eine unförmliche allgemeine Gütergemeinschaft erzwingen zu wollen, dafür in Uebereinstimmung mit den Provinzialgesezen, die regelmäßige Gemeinschaft der Errungenschaft anzunehmen.

Diese ist demnach auch die Grundlage der wechselseitigen Succession der ansbachischen Ehe-

Digitized by Google

leute, und aus ihr sind unsere Provinzialrechte so lange zu erklären, als nicht ausdrückliche statutarische Bestimmungen, oder rechtsgültige Observanzen, davon abweichen. Die übrige Erbfolge ist dagegen, wie schon oben bemerkt worden, hauptsächlich aus dem römischen Recht geschöpft; sie erhält folglich auch daher ihre Erklärung.

a) Siebenkees Beitr. z. d. R. a. a. O. §. 24.

§. 18.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen, kommen wir nun zur speciellen Darlegung der ansbachischen Intestaterbfolge selbst. Zu einer richtigen Vorstellung derselben ist erforderlich, solche in zwei Hauptabschnitte auszuscheiden, diese aber wieder in ihre besondere Classen unterzuordnen. Sie theilt sich nämlich ein: a)

A.) in diejenige, wo ein überlebender Ehegatte vorhanden ist.

Hier sind folgende Classen:

I. Die Descendenten, und der hinterlassene Ehegatte;

II. die Ascendenten, und der hinterlassene Ehegatte;

III. der hinterlassene Ehegatte allein.

B.) In diejenige, wo kein überlebender Ehegatte vorhanden ist.

Hier succediren:

in I. Classe: die Descendenten;

in II. „ die Ascendenten, und vollbürtigen Geschwister, nebst gestorbener vollbürtiger Geschwister Kinder;

Digitized by Google

in III. Classe: Halbgeschwister und Halbgeschwisterkinder;
in IV. „ die übrigen Seitenverwandte.

An diese reihet sich an,

C.) die Intestaterbfolge außer dem ehlichen oder verwandtschaftlichen Verhältniß.

a) In der oben (§. 5.) erwähnten Schottischen s. Meierischen Dissertation sind folgende Classen der ansb. Erbf. aufgestellt:
I.) Descendenten und der überlebende Ehegatte;
II.) der überlebende Ehegatte mit den Ascendenten;
III.) beim Nichtdaseyn eines Ehegatten, Ascendenten und vollbürtige Geschwister, mit dergleichen Kindern;
IV.) Halbgeschwister, und dergleichen Kinder des ersten Grades;
V.) die übrigen Collateralverwandte;
und in den Bemerkungen über die Intestaterbfolge nach hochf. ansbachischen Rechten, im fränk. Archiv 3. B. §. 2. 3. S. 184. wird angeführt, daß man mit den in Kochs success. ab intest. civ. angenommenen vier Classen auch bei der ansbachischen Erbfolgeordnung zufrieden seyn könne, wenn nur die in der Meierischen Disputation angesezte II. Classe, nämlich die der Ascendenten, abgetheilt würde in die „mit“ oder „ohne Ehegatten,“ und im leztern Fall „mit vollbürtigen Geschwistern und deren „Kindern.“

Im Grunde kommen alle diese Classifikationen in der Hauptsache überein.

§. 19.

In der vorbemerkten Successionsordnung, (§. 18. lit. A. u. B.) schließt,

1.) jede Classe die folgende von selbst, (jure ordinis) aus, und so lange eine erbfähige classificirende Person in solcher vorhanden ist, können die Erben der andern Classen nicht eintreten;

Digitized by Google

2.) die Erben, welche in einer Classe zugleich gerufen sind, schließen sich jedoch unter einander selbst nicht aus. [a])

Ob

3.) diejenige Person, welche an des Verstorbenen Verlassenschaft, aus doppeltem Grund, in gleicher Successionsordnung, und zwar in derjenigen, die jezt zur Erbschaft gerufen wird, ein Erbrecht hat, auch doppelte Erbtheile erhalten müsse, ist nach gemeinem Recht streitig. [b]) Unsere Statutargeseze, so wie das preuß. Landrecht, enthalten hierüber nichts; einen bei der ansbachischen Intestaterbfolge möglichen Fall, sehe man jedoch unten §. 60.

a) cf. Glück v. d. Intestaterbf. §. 45. S. 157.

b) S. Koch success. ab intest. civ. Auct. III. Klüpfel über die Vielfachheit der Verwandtschaft und ihre Wirkungen, besonders in Rücksicht auf das Recht der Erbfolge. Stuttg. 1792. Glück a. a. O. §. 19. S. 57. Mackeldey Lehrb. des heut. römischen Rechts II. B. §. 621.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Intestaterbfolge, wo ein überlebender Ehegatte vorhanden ist.

§. 20.

Wenn eine Ehe ein vollkommnes Erbrecht bewirken soll, so muß sie eine rechtmäßige, [a]) wirklich vollzogene, und bis an den Tod fortgesezte Ehe seyn.

Die wirkliche Vollziehung der Ehe, geschieht durch die priesterliche Copulation. Sobald der ganze Act der kirchlichen Trauung, verrichtet ist, ist auch das wechselseitige Beerbungsrecht der Verehlichten vorhanden.

Der von verschiedenen Rechtslehrern, und mehrern deutschen Statuten, als nothwendiges Requisit der Gütergemeinschaft, und der Erbfolge, geforderte ehliche Beischlaf, oder wenigstens die Beschlagung der Decke, (Beschreitung des Ehebetts,) [b]) ist weder nach unsern Provinzialgesezen, noch nach dem subsidiarischen preußischen Landrecht [c]) erforderlich. Auch unter Eheleuten, die ganz unfähig sind, Kinder zu erzeugen, so wie bei Verheirathungen ganz alter Personen, findet daher die Errungenschaftsgemeinschaft, und wechselseitiges Successionsrecht Statt.

Digitized by Google

Den blos durch förmliches Eheversprechen verlobten Personen, oder Brautleuten, kann hingegen, kein Intestaterbrecht zugestanden werden. Auch verliehren Eheleute, die durch richterliches Urtheil geschieden sind, ihr wechselseitiges Erbrecht, weil hierdurch die Fortdauer der Ehe bis zum Tode, unterbrochen wird. [d])

Ob Ehegatten, wenn sie nur zu Tisch und Bett geschieden sind, und während dessen, eines derselben stirbt, dennoch ihr Erbrecht ausüben dürfen, wird nach gemeinem Recht bestritten. [e])

Bei Ehescheidungen dieser Art, unter Protestanten, welche immer nur auf eine bestimmte Zeit zu Tisch und Bett getrennt werden, geht in der Regel das Successionsrecht nicht verlohren. [f]) Anders ist es unter katholischen Eheleuten, wenn bei solchen eine immerwährende, oder lebenslängliche, Separation ausgesprochen wird. Diese hat nach dem preußischen Landrecht, alle bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung, [g]) womit auch das canonische Recht übereinstimmt. [h])

Bei gemischten Ehen, wo nach der königl. bayer. Verordnung vom 28. Juli 1818. (Gesezblatt v. s. J. S. 474.) die Competenz des Ehegerichts sich nach der Person und Confession des Beklagten richtet, muß, sobald der katholische Ehegatte der beklagte Theil, und von dem katholischen Ehegericht auf beständige Scheidung von Tisch und Bett, erkannt ist, nach obigem Grundsatz, das wechselseitige Successionsrecht bei beiden Eheleuten ebenfalls aufhören. Denn nach eben

dieſer geſezlichen Vorſchrift, ſteht es in dieſem Fall dem proteſtantiſchen Ehegatten ſogar frei, ſelbſt auf gänzliche Auflöſung der Ehe, bei dem proteſtantiſchen Ehegericht anzutragen. Iſt dagegen der proteſtantiſche Ehegatte der Beklagte, ſo kann nach der Beſtimmung des ſubſidiariſchen preuß. Landrechts (S. Not. f.) das proteſtantiſche Ehegericht, ſo weit dieſes Landrecht in den Gebietstheilen des ehmaligen Fürſtenthums Ansbach noch gültig iſt, nicht auf Scheidung von Tiſch und Bett, ſondern nur auf gänzliche Trennung der Ehe erkennen.

a) Ueber die geſezlichen Erforderniſſe einer Ehe nach ansbachiſchen Statutarrechten, ſ. Dr. Büttners diss. inaug. sist. observat. ex jure matrimoniali speciatim secundum leges Onoldinas. Erlangae 1786. Sect. I. und II.

b) Lange Gem. d. G. III. Hauptſt. §. 2. Leyser medit. ad ff. sp. 298. Med. 3. Hofmann deutſch. Eherecht §. 65. S. 294. Nach Danz a. oft a. O. 6r. B. §. 582. S. 280. Eichhorn l. c. §. 293. Mittermaier a. a. O. §. 332. u. 350. kennt jedoch auch das gemeine deutſche Privatrecht, kein ſolches Erforderniß.

c) S. Th. II. Tit. 1. §. 361.

d) pr. L. R. a. a. O. §. 732. Wieſe Handbuch d. Kirchenrechts Th. III. 1. Abth. S. 423. ff.

e) Glück v. d. Inteſtaterbfolge S. 444. Ebenderſelbe in der Erläuterung d. Pandecten 26. Th. §. 1269. S. 472. Not. 40.

f) Glück Erl. d. Pand. am a. O. S. 471. Wieſe a. a. O. S. 427. Das preuß. L. R. verbietet die Scheidung von Tiſch und Bett, ſobald auch nur einer der Ehegatten der proteſtantiſchen Religion zugethan iſt. S. Th. II. Tit. 1. §. 733.

g) Am erſt a. O. §. 734.

h) Glück l. c. §. 1269. S. 465. ff. Wieſe a. a. O. II. Th. S. 687. ff. Walter Lehrbuch des Kirchenrechts (4te Ausg.) §. 330. lit. s.

Digitized by Google

§. 21.

Die nach den ansbachischen Provinzialrechten eingegangenen Ehen, sind entweder bedingt, oder unbedingt. Bedingte Ehen sind, nach dem Inhalt und Sinn unserer statutarischen Verordnungen, solche, wo über das beiderseitige Vermögen, und die künftige Beerbung der Eheleute, von denselben besondere Verträge errichtet worden sind.

Dieses geschieht vorzüglich dadurch, wenn von dem Ehemann seiner Ehefrau an das von ihr zu inferirende Heirathsgut, ein gewisser Daransatz (Gegenverhältniß, Widerlage) versprochen wird, welchen sie sodann beim Todesfall als Erbtheil erhält.

So erklärt das oft angeführte Edikt v. 4. Aug. 1690[a]) eine bedingte Ehe dahin:

„wofern aber die Aeltern in Ausheirathung „ihrer Kinder kein gewisses Heirathsgut bedinget, und Ehepacten aufgerichtet ꝛc.,“

und das Ausschreiben vom 6. Mai 1779. wegen der Vermögensauseinandersetzung bei Ehescheidungen in Ehebruchsfällen,[b]) bestimmt §. 3. daß

„dem unschuldigen Theil bei bedingten „Heirathen, das stipulirte Heirathsgut, Morgengab und Widerlage, zugesprochen werde.“

Diesem ganz ähnlich, sagt auch die (würzburgische) kaiserl. Landgerichtsordnung des Herzogthums zu Franken Part. III. Tit. 97. §. 1. ausdrücklich:

Digitized by Google

„bedingte Heirath nennen wir, so Mann „und Weib zusammenheirathen mit Be„stimmung des Heirathsguts und „Gegengelds.“ c)

a) S. oben §. 15.
b) Heubers Realindex S. 144.
c) cf. Danz a. oft ang. O. 6. B. §. 566. S. 169. und §. 570. S. 180.

§. 22.

Unbedingte (oder unverdingte) Ehen, sind dagegen diejenigen, bei welchen, wie obiges Edikt vom 4. Aug. 1690. sich ausdrückt, die Eheleute „ihrer zeitlichen Güter halben, ohne „sonderbare Geding, oder ohne Aufrichtung eini„ger Ehepacten, Eheberedungen oder Heirathsbriefe, zusammengeheirathet haben.“

Zwar scheinen nach den ansbachischen Provinzialverordnungen unbedingte Ehen auch gleichlautend mit unzertheilten, oder solchen Ehen zu seyn, bei welchen die allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt ist. Hierzu gab besonders das unterm 10. April 1769. vorgeschriebene, schon oben erwähnte, Modell zur Haltung eines amtlichen Schuldenbuchs, Veranlassung, wo eine bedingte Ehe einer unzertheilten Ehe entgegengesezt wird. a) Allein es ist ebenfalls schon oben, dargethan worden, daß nach den ansbachischen Provinzialrechten, auch das Gut- und Blutzusammenheirathen, oder die Einführung der allgemeinen Gütergemeinschaft, erst durch besondere

gerichtliche Ehepacten vollzogen werden müsse; daher die unzertheilten Ehen, selbst eine Gattung bedingter Ehen, ausmachen. [b])

a) S. Heuber l. c. p. 127. wo es jedoch nach dem wahren Text dieses Ausschreibens, statt „sizt in unbedingter Ehe“ heißen muß: „sizt in unzertheilter Ehe.“

b) S. §. 13. und die daselbst allegirten Verordnungen; und zwar bei der Note, unter lit. d., die Conc. Ordn. von 1731. unter lit. c., die ältere Verordn. wegen der Schuldenbücher vom 3. Juni 1730. Dann ferner oben §. 15. lit. a. das oft angeführte Edikt vom 4. Aug. 1690., in welchen allen ausdrücklich gerichtliche Protokollirung, ja selbst vorherige genugsame Belehrung der Ehefrau, bei Gut- und Blutsverheirathungen gefordert wird. Auch die in Frage stehende neuere Verordn. v. 10. April 1769. über die Schuldenbücher, weiset selbst auf die Befolgung dieser Vorschrift der Concursordnung hin. cf. Heuber a. a. O. S. 126.

§. 23.

Bei bedingten Ehen, geben die errichteten Ehe- und Erbverträge, die Richtschnur zur Beerbung an die Hand. Denn die Provinzialgeseze des ehemaligen Fürstenthums Ansbach, gestatten es den Eheleuten ausdrücklich, wegen wechselseitiger Erbfolge besondere Heirathspacten einzugehen. Nur muß es mit Einwilligung der Aeltern, oder in deren Ermangelung, der nächsten Anverwandten oder Vormündern, geschehen; und ohne Verkürzung des den Aeltern oder Kindern gebührenden Erbtheils. [a])

Gerichtliche Errichtung der Eheverträge ist erforderlich:

a.) bei Gut- und Blutzusammheirathungen; (S. §. 22.)

Digitized by Google

b.) bei anderweiten Ehen, wo Kinder aus vorherigen Ehen vorhanden sind; [b])

c.) wenn die Aeltern hierin zugleich auf die Erbschaft ihrer Kinder renunciren sollen. [c])

a) Amtsordn. v. 1608. Tit. XIII. §. 1. Ausschr. v. 4. August 1690. cf. unten §. 36.

b) Gedachte A. O. Tit. XIII. §. 1. u. 2. Edikt v. 13. Februar 1699. (Heuber S. 17.) S. ferner unten §. 36.

c) S. unten §. 61.

§. 24.

Bei unbedingten Ehen, von welchen allein bei der Intestaterbfolge die Rede ist, herrscht die Gemeinschaft der Errungenschaft (oben §. 17.). Gleich beim Eintritt in diese Gemeinschaft, sollte nach den Vorschriften des subsidiaren preuß. Landrechts, [a]) von jedem Ehegatten ein Verzeichniß über das von ihm in die Ehe gebrachte Vermögen gefertigt werden, um die künftige Berechnung des reinen Erwerbs, dadurch sicher zu begründen.

Dergleichen Zubringens-Inventarien, sind jedoch unter ansbachischen Eheleuten weder durch die Provinzialgesetze vorgeschrieben, noch durch das Herkommen eingeführt; [b]) und es gilt daher, mit Ausnahme des erweißlich Eingebrachten, für das übrig vorhandene Vermögen, bei der Auseinandersetzung die Vermuthung, daß es während der Ehe errungen seye. [c])

Doch werden Erbschaften und Vermächtnisse, welche einem der Ehegatten während der Ehe zufallen, so wie Geschenke, die auf einer blosen Freigebigkeit beruhen, nicht hierzu gerechnet. Da-

Digitized by Google

gegen gehören alle andere Glücksfälle, so wie alle Nuzungen von dem den Ehegatten eigenthümlich zustehenden Vermögen, zum gemeinschaftlichen Erwerb. [d])

a) In Th. II. Tit. 1. §. 397.
b) Wie der ehemalige Amtsrichter Bolz in s. wohl instruirten Amts- und Gerichts-Actuarius (Frkf. u. Leipzig 1752.) pag. 604. irrig behauptet.
c) Pr. L. R. a. a. O. §. 401.
d) Pr. L. R. l. c. §. 402. — 405.

§. 25.

So wie der Erwerb gemeinschaftlich ist, so ist es auch die sich während der Ehe ergebende Einbuße. Es entsteht hierbei sogleich die Frage, welche Schulden die Ehefrau, nach unsern Statutarrechten, eben so, wie der Mann, zu bezahlen verbunden ist? So weit die gemeinschaftliche Errungenschaftsmasse reicht, müssen aus dieser alle an sich gültige Schulden bezahlt werden, sie mögen herrühren, von welchem Ehegatten sie wollen, und vor oder nach der Ehe entstanden seyn. Dieses fließt aus der Natur der Gemeinschaft der Errungenschaft, von selbst. [a])

Langt das errungene Gut zur Schuldenzahlung nicht hin, so ist das Eheweib nach der onolzbachischen Concursordnung v. J. 1731. [b]) nur dann die Schulden ihres Ehemannes, aus der Substanz ihres eigenthümlichen Vermögens, mitzubezahlen verpflichtet, wenn sie,

1.) mit solchem in einem gemeinen Gewerb, als zu offenem Kramladen und Markt, oder in

Digitized by Google

einer öffentlichen Wirthschaft, gesessen, „da „sie (sagt ermelde Conc. O.) pro socia et „correa debendi zu halten,“ [c])

2.) sich zugleich mit ihrem Mann, sowohl zu dessen als ihrem Nutzen, [d]) zu ein und der nämlichen Zeit, als Haupt- und Selbstschuldnerin, mit verschrieben hat;

3.) für eine Schuld ihres Mannes gerichtlich, nach vom Amt geschehener Certioration, mittelst Handgelübdes an Eides Statt, und unter Zuziehung eines Beistands, ihren weiblichen Rechtswohlthaten entsagt, und auf solche Weise feierlich sich verbürgt hat; [e])

4.) wenn sie selbst durch eignes unverständiges, oder verschwenderisches Haushalten, mit zum Ruin des Vermögens geholfen, [f]) oder wissentlich einen liederlichen, bereits mit Schulden öffentlich beladenen Mann, geheirathet hat; [g])

5.) wenn sie bei der Abnahme des Vermögens ihres Ehemanns, nicht zeitig genug ihr Eingebrachtes zu retten sucht, oder wohl gar denselben, falls er sich durch freien Verkauf liegender Güter noch helfen könnte, daran verhindert; [h]) endlich

6.) wenn sie in Gemeinschaft aller Güter lebt (oben §. 22.).

Alle diese provinziellen gesezlichen Bestimmungen, kommen auch jezt noch zur Anwendung. Denn selbst die Prioritätsordnung für das Königreich Bayern vom 1. Juni 1822. enthält im §. 30. [i]) den Beisatz:

Digitized by Google

„in Anſehung der Ehefrauen wird es, was „— die Fälle angeht, in welchen die Gläu„biger insgeſamt, oder einige derſelben, für „die Schulden des Ehemanns, ſich an das „Vermögen der Frau zu halten befugt ſind, „oder die Frau mit ihren aus den ehelichen „Verhältniſſen entſpringenden Anſprüchen an „das Vermögen des Ehemanns, den Gläu„bigern deſſelben nachſtehen muß, bei den „in den verſchiedenen Gebietstheilen bisher (beſtandenen) geſezlichen „Beſtimmungen belaſſen.“

a) Preuß. Landrecht a. a. O. §. 407. Nach gemeinem deutſchen Privatr. iſt dieſes jedoch zweifelhaft. S. Scherer a. a. O. II. Th. §. 239. Danz l. c. 7. B. S. 30. ff. Mittermaier a. a. O. §. 358. Eichhorn a. a. O. S. 741. f.

b) Seite 19. — 21. Heuber R. J. S. 145.

c) Die Bezahlung ſolcher Socialſchulden iſt auch in mehrern andern Statuten der Ehefrau auferlegt, z. B. in Nürnberg, Augsburg ꝛc. S. Scherer Gütergem. II. Th. S. 364. Mittermaier l. c. §. 357. S. 612. Sie ſollte ſich jedoch, nach ſtrenger Regel, nur auf die aus der Handlung oder dem gemeinſamen Gewerb, entſtandenen Schulden erſtrecken. S. Gmelin de obligat. uxoris ad solvenda debita etc. Tubing. 1785. §. 34. Das preuß. Landr. verwirft im II. Th. 8. Tit. §. 496. eine dergleichen Verbindlichkeit, wenn die Frau ihrem Ehemann in ſeinen Handelsgeſchäften blos hülfreiche Hand leiſtet.

d) Dieſes ſind wahre Socialſchulden, die ſchon Kraft der commun. adquaestus, mitgetragen werden müſſen. cf. Gmelin c. l. §. 26. Danz a. oft a. O. 7. B. S. 43.

e) Nach dem Ausſchreiben vom 10. April 1769. (Heuber R. J. S. 126.) iſt die Ehefrau auch ſodann für die, zur Zeit dieſer Renunciation ſchon vorhandenen, gemeinen (nicht verhypothecirten) Schulden ihres Ehemannes, als Selbſtſchuldnerin zu haften verbunden. cf. preuß. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 272. 273. und 341. ff.

Digitized by Google

f) Schon die Amtsordn. Tit. XV. §. 4. schreibt dieses vor; und das ansbachische Edikt vom 5. April 1776. wegen Bestrafung vorsezlicher Schuldenmacher, bestimmt gleichfalls, daß „die Weiber, wenn sie mit zur Verschwend- u. Durch- „bringung des Vermögens geholfen, sich der ihnen sonst „in jure zugedachten weiblichen Freiheiten (nicht) zu er- „freuen haben sollen.“ cf. Heuber a. O. S. 129. Hiermit harmonirt auch das preuß. L. R. II. Th. 1. Tit. §. 275.

g) Nach gemeinem Recht bewirkt dieses bei der Frau noch keine Verbindlichkeit zur Schuldenzahlung, cf. Meditationen über versch. Rechtsmaterien 1. B. 36. M. Ja nach dem preuß. L. R. l. c. §. 392. u. 420. kann in einem solchen Fall der andere unverschuldete Ehegatte selbst die Aufhebung der Gütergemeinschaft verlangen.

h) Nach dem pr. L. R. a. a. O. §. 410. darf, wenn der verschuldete Ehegatte kein eigenthümliches Vermögen in die Ehe gebracht hat, der andere binnen zwei Jahren nach eingetretener Gemeinschaft, auf die Absonderung des Erwerbs für die Zukunft antragen. Dieses nämliche ist bei eintretendem Concurs der Fall; ibid. §. 421. cf. Mittermaier d. Priv. R. S. 614.

i) Gesezblatt von 1822. S. 120.

§. 26.

Diese vorausgeschickten Bemerkungen sind, bei der Vermögensauseinandersetzung auf Absterben eines der Ehegatten, zu wissen unentbehrlich, um hiernach den Vermögens- und Schuldenzustand, und die hieraus sich ergebende Errungenschafts- und Nachlaßmasse, richtig zu berechnen und festzusetzen.

Digitized by Google

I. Classe.

Erbfolge der Descendenten, und des hinterlassenen Ehegatten.

1.) Wenn nebst dem Ehegatten, Kinder allein hinterlassen worden sind.

§. 27.

Sobald eines der Eheleute gestorben ist, hört die Gesellschaft des gemeinschaftlichen Erwerbs auf, und ist der Erbanfall, hinsichtlich des vom Verstorbenen zurückgelassenen Vermögens, vorhanden. Nach dem gemeinen deutschen Privatrecht, ist es zwar streitig, ob nicht die Gemeinschaft der Errungenschaft mit den Kindern fortgesezt werde. [a]) Das subsidiarische preußische Landrecht, bestimmt jedoch ausdrücklich, daß durch den Tod des einen Ehegatten, die Gütergemeinschaft geendiget seye. [b]) Inzwischen hatte sich in frühern Zeiten, in dem Fürstenthum Ansbach, das selbst durch ältere Provinzialverordnungen bestätigte, [c]) allgemeine Herkommen, gebildet, daß der hinterbliebene Ehegatte, wenn er blos mit eignen leiblichen Kindern concurrirte, ungetheilt in dem ganzen Besiz und Genuß des zurückgelassenen Vermögens bleiben durfte, bis er zur weitern Ehe schritte. [d]) Ja wenn er sich nicht mehr verheirathete, so war er zwar schuldig, die Kinder davon zu erziehen und auszustatten, das sämmtliche Gut wurde aber erst nach seinem Tode unter die Kinder vertheilt.

Digitized by Google

Allein um vieler, daraus entstandener Mißbräuche und Beschädigungen der Kinder willen, wurde durch die onolzbachische Vormundsordnung v. 1790. §. IV. pag. 7. vorgeschrieben:

> daß die Vermögensabtheilung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den vorhandenen Kindern jedesmal binnen vier Wochen nach dem Tode des Erblassers, der Ueberlebende möge wieder heirathen wollen, oder nicht, vorgenommen werden solle.

Während dieses Zwischenraums, und so lange bis die gerichtliche Erbtheilung vollzogen ist, bleibt der überlebende Ehegatte zwar mit seinen Kindern im Miteigenthum der zur Zeit des Sterbfalls vorhanden gewesenen gemeinschaftlichen Erbmasse; und was derselben zuwächst, oder davon verlohren geht, trifft sämmtliche Miteigenthümer nach Verhältniß ihres Antheils. Dasjenige jedoch, was der überlebende Ehegatte, nach dem Tode des Verstorbenen, ohne Rücksicht auf den Besiz der Erbschaftsmasse, bis dahin erwirbt, so wie, was ihm nach getrennter Ehe, durch Erbschaften, Vermächtnisse, Geschenke, oder andere Glücksfälle, noch zu Theil wird, ist er nicht verbunden in die Theilung zu bringen. [c])

a) Danz a. a. O. 7. B. S. 54. Scherer l. c. II. Th. S. 340. Mittermaier am oft a. O. §. 354. S. 606.

b) Th. II. Tit. 1. §. 634.

c) Amtsordn. Tit. XIII. §. 2. Ausschr. v. 13. Febr. 1699. §. 1. u. v. 24. Mai 1775.

d) Die Vermögensauseinandersetzung mit den Kindern selbst, fordert auch das a. pr. L. R. im II. Th. 18. Tit. §. 35.

Digitized by Google

410. u. 411. erst bei weiterer Ehe des hinterlassenen Ehegatten.

e) Pr. L. R. im II. Th. 1. Tit. §. 653. — 660. vergl. mit §. 664.

§. 28.

Bei der wirklichen Theilung der Verlassenschaft selbst, ist vor Allem die Fertigung eines Inventariums, oder die gerichtliche Aufzeichnung aller der Gegenstände, woraus das zurückgelassene Vermögen besteht, dann der vorhandenen Passivschulden, erforderlich. [a]) Nach den ansbachischen Provinzialrechten ist indessen,

1.) wenn nur eigne leibliche Kinder des überlebenden Ehegatten concurriren, keine förmliche, durch Obsignatur und Schätzung beeidigter Taxatoren zu vollziehende Inventarisirung, nothwendig, sondern der Wittwer oder die Wittwe, nur verbunden, nach abgelegtem Handgelübde an Eides-Statt, den ganzen Vermögens- und Schuldenzustand bei Amt gewissenhaft anzugeben. [b]) Die eidliche Angelobung des hinterbliebenen Ehegatten, ist hierbei bei Strafe der Nichtigkeit des ganzen Geschäfts, und bei eigner Verantwortlichkeit des Amtes, vorgeschrieben. [c]) Sind dagegen Kinder verschiedener Ehen vorhanden, so wird allezeit eine förmliche gerichtliche Inventarisation der Verlassenschaft erfordert, da hier die bloße Vermögensanzeige des überlebenden Ehegatten, bei der Concurrenz mit Stiefkindern, nicht unpartheiisch genug seyn möchte; [d])

Digitized by Google

2.) müssen bei dem ganzen Act der Inventarisation und Theilung, außer dem leztlebenden Ehegatten und seinen Kindern, noch die nächsten Anverwandten der leztern, und zwar, wo möglich von der Seite des verstorbenen Vaters, oder der verstorbenen Mutter, zugegen seyn, um als deren Beistände (gleichsam als Curatoren) ihr Bestes zu besorgen. Die Zahl und Qualität derselben ist dem richterlichen Ermessen überlassen. [e]) Minderjährigen miterbenden Stiefkindern des hinterlassenen Ehegatten, wird ohnehin ein gerichtlicher Vormund gesezt. [f])

Das Vorangeführte (sub Nro. 1. u. 2.) versteht sich jedoch nur in den Fällen, wo minorenne oder sonst unter Curatel zu setzende Kinder des Verstorbenen, vorhanden sind. Sind die Kinder schon großjährig, so bleibt es ihnen überlassen, sich mit dem überlebenden Ehegatten außergerichtlich in Güte auseinander zu setzen, oder in deren Ermanglung auf gerichtliche Auseinandersetzung anzutragen, [g]) wo sodann ebenfalls nach den unter No. 1. aufgestellten Grundsätzen verfahren werden muß.

a) Der noch gültige II. Theil der preuß. Ger. O. S. 98. liefert ein Formular eines Inventariums, das auch bei Vorausregulirungen angewandt werden kann. cf. allerh. Rescr. v. 29. Nov. 1810. im Intell. Bl. f. d. Rezatkreis v. s. J. S. 1697. Novellen z. bayer. Ger. O. I. B. S. 24. ff.

b) Edikt v. 13. Febr. 1699. Ausschreiben vom 23. Juni 1762. (Heuber S. 18. 19. u. 23.) Vormundsordn. von 1790. §. IV. S. 8. Wenn Verdacht einer Verkürzung der Kin-

Digitized by Google

der vorhanden, muß aber dennoch eine solenne Inventur, nach den gedachten Verordnungen, vorgenommen werden.

c) Vormundsordn. a. a. O. S. auch preuß. Landr. Th. II. Tit. 18. §. 383. 389. — 392., welches ebenfalls keine gerichtliche Inventur, sondern nur ein nöthigenfalls eidlich zu bestärkendes Privatverzeichniß verlangt, wenn sich der überlebende Ehegatte im Besz der Erbschaft befindet.

d) Vormundsordn. art. IX. No. 2. lit. b.

e) Vormundsordn. a. a. O. Eben so muß nach dem pr. L. R. l. c. §. 34. minderjährigen, noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, bei der Auseinandersetzung mit ihrem Vater wegen des mütterl. Vermögens, ein förmlicher Curator beigegeben werden.

f) Vormundsordn. §. 1. S. 1. Pr. L. R. a. a. O. §. 6. ff.

g) Amts O. Tit. XIV. §. 6. arg. pr. L. R. II. Th. 2. Tit. §. 189. u. 190.

§. 29.

Ist der Bestand des Vermögens richtig beschrieben, so fragt es sich dann: wie wird getheilt; oder mit andern Worten: auf welche Art succediren die hinterlassenen Kinder zugleich mit dem überlebenden Ehegatten? Hier ist nun Regel: die Kinder erben den wahren Nachlaß des Verstorbenen mit dem hinterbliebenen Ehegatten in ganz gleiche Theile nach der Zahl der Personen. a) Allein in was diese wirkliche Verlassenschaft eigentlich bestehe, ist, je nachdem es eine erste oder weitere Ehe giebt, verschieden.

a) Ausschr. v. 27. Nov. 1708. Vorm. O. S. 10.

§. 30.

a.) Erbfolge in erster Ehe beider Ehegatten.

Digitized by Google

Hier äußert sich die Gemeinschaft des Erwerbs in vollkommner Wirkung. Es besteht nämlich bei erster Ehe, der reine Nachlaß in nichts, als in der Substanz des vom Verstorbenen in die Ehe gebrachten, oder während der Ehe ihm angefallenen eigenthümlichen Vermögens, und in der Hälfte der Errungenschaft.

Die richtige Berechnung des gemeinschaftlich errungenen Guts, ist also hierbei unumgänglich erforderlich. Wenn von dem wirklich vorhandenen Vermögen, die darauf haftenden Schulden abgezogen sind, so muß auch noch das jedem Ehegatten eigenthümlich gehörige Vermögen, von dem Mehrbestand abgerechnet werden, weil es unter der ganzen Vermögensmasse mit begriffen ist. Dasjenige, was alsdann noch übrig bleibt, ist die wahre Errungenschaft. Die ansbachische Vormundsordnung v. 1790. [a]) verordnet daher, daß unter die, von dem nachgelassenen Vermögen abzuziehenden Passiva, auch das Heirathsgut und das sonsten Eingebrachte des verstorbenen, und des lebenden Ehegatten, mit angesezt, und hierdurch der Bestand der Errungenschaft oder der Einbuße, herausgebracht werden solle.

Von diesem errungenen Gut, gehört aber nur die Hälfte zu dem Nachlaß des verstorbenen Ehegatten, die andere Hälfte hingegen dem überlebenden.

Es erhält folglich, [b])

1.) der hinterbliebene Ehegatte,

a.) sein Heirathsgut, und sonsten Eingebrachtes, vermög Eigenthumsrechts;

b.) die Hälfte der Errungenschaft, Kraft der ehelichen Communion des Erwerbs; (iure communionis.)

c.) einen gleichen Kindstheil, durch Erbrecht.

2.) jedes der vorhandenen Kinder, von der wirklichen Erbmasse einen so großen Erbtheil, als sie nebst dem Wittwer, oder der Wittwe, Personen ausmachen.

Ein kurzes Beispiel wird dieses näher erläutern. Wenn nach dem Tode des Ehemanns, vermög der gewissenhaften, von der Wittwe zum gerichtlichen Protokoll erklärten Angabe, vorhanden ist:

		fl.	kr.
An Activvermögen . . .		6000	—
an Schulden aber, . .	4500 fl.		
an des verstorbenen Mannes Illaten	600 fl.		
an der Wittwe Eingebrachtem	400 fl.		
mithin an Passivis . . .		5500	—
so ergiebt sich nach deren Abzug Errungenschaft . . .		500	—
Hiervon gebührt die Hälfte der Wittwe mit		250	—
die andere Hälfte dem Verstorbenen, mit		250	—
hierzu dessen eingebrachtes eigenthümliches Vermögen gerechnet, wie oben, mit		600	—
beträgt der wirkliche Nachlaß, in Sa.		850	—

Digitized by Google

Dieſen erben vier vorhandene Kinder mit der Wittwe zu fünf gleichen Theilen.

Es kommen daher auf eine Erbportion

170 fl. —

und zwar empfängt,	fl.	kr.
1.) die Wittwe, ihr Eingebrachtes mit	400	—
halbe Errungenſchaft . .	250	—
zum fünften Erbtheil . .	170	—
Sa.	820	—
2.) jedes Kind Erbtheil . .	170	—

Hieraus folgt übrigens von ſelbſt, daß

a.) wenn der Verſtorbene nichts in die Ehe gebracht hat, nur die Illaten des Ueberlebenden abgezogen werden, und das übrig Bleibende, als gemeinſchaftlicher Erwerb erſcheint;

b.) wenn von dem Ueberlebenden nichts inferirt wurde, demſelben nichts als die halbe Errungenſchaft, und ein gleicher Kindstheil, gebührt;

c.) wenn von beiden Ehegatten nichts in die Ehe gebracht, noch von ihnen während derſelben, etwas als einem oder dem andern Ehegatten eigenthümlich zuſtehend erworben wurde, alles, nach Abzug der Schulden übrig bleibende Gut, als Erwerb anzuſehen iſt, wovon die eine Hälfte allein die Erbſchaftsmaſſe ausmacht.

a) §. IV. S. 9.
b) Vormundsordn. a. a. O. (ſ. oben §. 12. lit. b.)

Digitized by Google

§. 31.

Ist während der Ehe zurückgehauset worden, und statt des Erwerbs, Einbuße am zusammengebrachten Vermögen, vorhanden, so müssen auch diese die beiden Eheleute, nach der Natur der Gemeinschaft des Acquästs, zu gleichen Theilen tragen. (S. oben §. 25.) Daher wird,

1.) die eine Hälfte des Verlusts, von dem eigenthümlichen Vermögen des überlebenden Ehegatten abgerechnet, und diesem um so viel weniger ausgeliefert;
2.) die andere Hälfte aber von dem Eingebrachten des Verstorbenen abgezogen; und
3.) was nach diesem Abzug der halben Einbuße, von den Illaten des Erblassers noch übrig bleibt, als der alleinige wahre Nachlaß, vertheilt.

Wenn daher, nach dem erst aufgestellten Exempel, zwar vorhanden wären:

		fl.	kr.
An Activvermögen . . .		6000	—
An Schulden aber . .	5500 fl.		
An des verstorbenen Mannes Illaten . . .	600 fl.		
An der Wittwe Eingebrachtem	400 fl.		
mithin an Passivis . .		6500	—
so ergäbe sich während der Ehe Einbuße . . .		500	—
Hiervon träfe die Hälfte die Wittwe, mit		250	—
und die andere Hälfte den Verstorbenen, mit		250	—

Digitized by Google

Von dem (oben angesezten) Eingebrachten der beiden Eheleute abgezogen, und zwar:

a.) von 400 fl. — der Wittwe
250 fl. — Verlust,
bleiben 150 fl. — für Eingebrachtes, welches sie aus dem Nachlaß zum Voraus bezieht;

b.) von 600 fl. — des verstorbenen Ehemanns
250 fl. — Verlust,
bleiben 350 fl. — wirkliche Verlassenschaft.

Diese unter die vier Kinder und die Wittwe zu fünf gleichen Theilen vertheilt, erbt jedes 70 fl. —

a) Vormundsordn. am. a. O. „Ist in voriger Ehe zurückgehauset worden, so wird die Hälfte des Verlusts von dem „hinterbliebenen Ehegatten allein getragen, die andere „Hälfte aber von des Verstorbenen Eingebrachtem abgezogen, und das Residuum gleichergestalten wieder zwischen „dem hinterbliebenen Ehegatten, und dessen Kindern voriger „Ehe, gleichheitlich vertheilt.“

§. 32.

Würde aber,

4.) die Hälfte des während der Ehe entstandenen Verlusts, das von dem verstorbenen Ehegatten eingebrachte eigenthümliche Vermögen gar übersteigen, so wäre, der Regel nach, auch keine Verlassenschaft vorhanden, sondern es dem überlebenden Ehegatten überlassen, die Schulden zu bezahlen, und sich mit dem Ueberrest für sein Eingebrachtes zu begnügen.

Digitized by Google

		fl.	kr.
z. B. das Activvermögen besteht in		6000	—
die Schulden betragen .	5500 fl.		
des Verstorbenen Eingebrachtes	200 fl.		
der Wittwe Illaten . .	800 fl.		
mithin die Passiva . . .		6500	—
so ist Einbuße . . .		500	—,

wovon die Hälfte von 250 fl. das Eingebrachte des Erblassers von 200 fl. um 50 fl. übersteigt, folglich nichts zu theilen übrig ist.

Es fragt sich jedoch hierbei: ob nicht die hinterlassene Wittwe in einem solchen Falle, nach den ansbachischen Provinzialrechten, auf die bestandene Gemeinschaft der Errungenschaft Verzicht leisten, und ihr ganzes Eingebrachtes (nach obigem Beispiel die sämmtlichen 800 fl.) ungekürzt herausziehen könne?

Nach gemeinem deutschen Privatrecht, und mehrern Statuten, steht der Ehefrau ein dergleichen Verzicht auf die eheliche Errungenschaft schon bei Lebzeiten ihres Ehemannes allerdings zu. [a])

Auch die onolzbachische Concursordnung weiset, (wie schon oben §. 25. No. 5. bemerkt worden;) das Eheweib ausdrücklich an,

> bei der Abnahme des Vermögens ihres Ehemanns, ihr Eingebrachtes noch zeitig genug zu retten zu suchen,

ausserdeme sie bei ausgebrochenem Concurs sich gesezlichen Vorzugsrechtes [b]) nicht bedienen kann. Hieraus folgt, daß sie sowohl während der Ehe, als nach der Trennung durch den Tod, vollkom-

men befugt seyn muß, bey nachgewiesener Vermögensabnahme, auf die Gemeinschaft der Errungenschaft zu verzichten, und auf die unabgekürzte Herausziehung ihres Heirathsgutes bei Gericht anzutragen; wodurch, bei unzulänglichem Vermögen, die Eröffnung des Concurses zwar unvermeidlich wird, aus welchem die Ehefrau ihre Illaten jedoch nach den gesezlichen Bestimmungen zurück erhält.

Sie bleibt übrigens hierbei für diejenigen ehlichen Schulden mithaftend, die ihr die ansbachischen Provinzialgeseze, nach oben angeführten Bestimmungen, ausdrücklich auferlegen [c]).

Der Ehemann hat dagegen, wenigstens nach unsern Statutarrechten, auf ein solches Vorrecht zur Entsagung auf die Gemeinschaft der Errungenschaft, keinen Anspruch [d]).

a) S. Scherer a. oft a. O. Th. II. §. 249. ff. Eichhorn l. c. §. 310. S. 742. Mittermaier a. a. O. §. 357. u. 358. S. 614. Gmelin s. Schmidt de oblig. uxoris ad solvenda debita etc. §. 27.

b) Nach der königlich bayerischen Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822. steht der Ehefrau rücksichtlich ihres Eingebrachten nur ein stillschweigendes Unterpfandsrecht in IV. Classe zu, wenn dasselbe nicht auf die Immobilien mit specieller Hypothek eingetragen ist. S. Gesetzbl. v. 1822. S. 116.

c) Oben §. 25. Daß auch nach dem preußischen L. R. Th. II. Tit. 1. §. 410. und 421., (vergl. mit §. 392. u. 420.) wenn ein Ehegatte sehr verschuldet ist, und kein Vermögen inferirt hat, der andere binnen zwei Jahren auf die Errungenschaftsgemeinschaft verzichten dürfe, was auch bei ausgebrochenem Concurs der Fall ist, ist ebenfalls schon oben bemerkt worden.

d) cf. Gmelin s. Schmidt a. a. O. §. 39. und Klüber's kleine juriſt. Bibl. I. B. S. 226 Scherer a. oben a. O. §. 250.

Digitized by Google

§. 33.

Der den Kindern, auf die angeführte Art, aus dem väterlichen oder mütterlichen Nachlaß berechnete Erbtheil, wird, nach dem provinziellen Ausdruck, der Kinder Voraus [a]), (praecipuum paternum sive maternum) genannt, d. h. dasjenige eigenthümliche Vermögen derselben, welches sie sodann bei ihrer Verheirathung, oder nach dem Tode des leztlebenden ihrer Aeltern, zum Voraus bekommen. Zur vollen Gültigkeit dieser Vorausregulirung, wurde ehemals noch die Bestätigung der Regierung, als obervormundschaftlicher Behörde erfordert [b]); auch mußte, wenn das Vermögen mit Regierungsconsens verpfändet war, den Gläubigern von dem festgesezten, ihnen gesezlich vorgehenden Kindsvoraus, Nachricht gegeben werden [c]). Durch die Einführung des preuß. Landrechts, und durch die damit in Uebereinstimmung gebrachte Gerichtsorganisation, und Hypothekenverfassung, sind jedoch beide Erfordernisse aufgehoben worden; vielmehr ist nach der preußischen Instruction für sämmtliche Stadtgerichte, Justizämter und Patrimonialgerichte des Fürstenthums Ansbach de dato Berlin den 11. Juny 1797. bei den Vorausregulirungen, wo minderjährige Miterben vorhanden, in Ansehung der Sicherstellung der Kinder, der gerichtlichen Bestätigung, und der Form der Ausfertigung, folgendes zu beobachten [d]).

I. Sicherstellung der Kinder:

1.) sind die Passivschulden auf dem Nachlaß

haftend, (worunter aber die Illaten der Eheleute nicht zu verstehen sind,) so muß, damit nicht rücksichtlich der Gläubiger, die Festsezung des Vorauß̃es als eine res inter alios acta anzusehen sey, entweder die Bezahlung dieser Schulden, von dem überlebenden Ehegatten nachgewiesen, oder es muß von den Creditoren bestimmt zum gerichtlichen Protokoll erklärt werden, daß sie sich lediglich an den hinterbliebenen Ehegatten halten, die Minorennen von aller Haftung freisprechen, und den regulirten Vorauſſen den Vorzug vor ihren Forderungen einräumen wollen; c)

2.) sind unter dem Nachlaß-Immobilien vorhanden, die nach regulirtem Voraus, dem überlebenden Ehegatten zum alleinigen Eigenthum verbleiben; oder besizt derselbe überhaupt liegende Güter, (oder diesen gleichzuschäzende Realrechte;) die er in die Ehe gebracht, oder während derselben erworben, oder auch nach der durch den Tod getrennten Ehe an sich gebracht hat, so ist hierauf hypothekarische Eintragung des Vorauſſes, vom vormundschaftlichen Gericht ex officio zu verfügen, oder, wenn sie unter einer andern Realgerichtsbarkeit liegen, zu veranlassen. f)

3.) Befindet sich der hinterlaſſene Ehegatte, nicht im eigenthümlichen Besiz von Realitäten, so ist:

a) zwar der Vater, in der Regel, nicht verbunden, für die Präcipuen seiner Kinder eine besondere Sicherheit zu stellen. g)

Er muß aber dafür,

α) ein spezielles Unterpfand aufrecht machen, wenn er die Vorausse, wie eine Capitalschuld, zu verzinsen verspricht; [h])

β) hinreichende Caution leisten, sobald er auf Behandlung oder Indult gegen seine Gläubiger anträgt, oder Sequestration, oder Auspfändung, gegen ihn verhängt ist; desgleichen wenn Wechselexecution gegen ihn vollstreckt wird, oder wenn er sonst offenbar in Verfall seines Vermögens zu gerathen anfängt. [i]) Bei solchen, die ein Amt, eine Casse, oder Pachtung, vom Staat über sich haben, sind noch besondere Vorsichtsmaasregeln im preußischen Landrecht vorgeschrieben. [k])

b) Die Mutter ist, der Regel nach, zur besondern Sicherheitsleistung für die Vorausse ihrer Kinder verpflichtet. [l]) Sie ist jedoch,

α) davon so lange befreit, als sie sich nicht einer unordentlichen oder unwirthschaftlichen Vermögensverwaltung verdächtig macht; [m])

β) muß das vormundschaftliche Gericht mit einer solchen Sicherheit, als sie nach ihren Umständen aufzubringen vermögend ist, sich begnügen, wenn sie ausserdem an der Fortsetzung ihres Gewerbes auf dem bisherigen Fuß, dadurch gehindert werden würde; [n])

Digitized by Google

γ) eine spezielle Hypothekbestellung liegt ihr, wie dem Vater, bei verzinslicher Uebernahme des Kindsvorausses, ob; (oben No. 3. sub a. lit. α.)

II. Gerichtliche Bestätigung.

Diese kommt bei den regulirten Voraussen, den Untergerichten selbst zu, indem nach der oben erwähnten Instruction ꝛc. o) denselben die Obervormundschaft über die Pflegbefohlenen ihres Gerichtsbezirks, ohne weitere Anfrage bei der ihnen vorgesezten Oberbehörde, übertragen ist.

III. Form der Ausfertigung.

Gedachte Instruction erklärt die Verhandlungen, (gerichtlichen Protokollirungen) bei solchen Vorausregulirungen, im Wesentlichen für eine Urkunde, durch welche,

a) dem überlebenden Ehegatten das ganze Vermögen, gewöhnlich auch das privative Eigenthum von Immobilien, überlassen,

b) ein Capital, d. h. der zu Geld berechnete Voraus, bestimmt wird, welchen die Kinder aus dem Vermögen des leztlebenden ihrer Aeltern zu fordern haben.

Die Verhandlungen sind daher doppelt in beglaubigter Form auszufertigen, und zwar:

ad a.) für den überlebenden Ehegatten, um auf den Grund derselben, den Besiztitel der übernommenen Immobilien, im Hypothekenbuch auf sich allein berichtigen lassen zu können p);

ad b.) für die Kinder, um ihnen ſtatt einer Obligation, über den ihnen zuſtändigen (mit der Geldſumme auszudrückenden) Vorauß zu dienen. Auf dieſe Urkunde geſchieht ſodann die Eintragung auf die Immobilien des hinterbliebenen Ehegatten, im Hypothekenbuch; die Urkunde ſelbſt, nebſt dem Hypothekenſchein, wird bis zur erlangten Volljährigkeit der Kinder, im gerichtlichen Spezialdepoſitorium aſſervirt.

Was übrigens die Sicherſtellung der Vorauſſe majorenner Kinder, als Miterben, betrifft, ſo tritt hier eine Obſorge des vormundſchaftlichen Gerichts nicht ein, ſondern ſie haben deshalb ſich ſelbſt zu reſpiciren, und die erforderlichen Anträge bei Gericht zu ſtellen a) (cf. §. 28.)

a) Vormundsordnung a. a. O. Dieſe Benennung iſt auch in andern deutſchen Ländern üblich. Z. B. im Fuldaiſchen. S. Thomas Syſtem aller Fuld. Priv. R. 2. B. 1. Hptſt. 2. Abſchn. §. 318. ff. Roßmann von der Abtheilung nach der Regel, ſo viel Mund, ſo viel Pfund, in Siebenkees Beiträgen z. d. R. IV. Thl. p. 26. n. 99. Dort iſt es jedoch nur eine willkührliche Summe, die der überlebende Ehegatte den Kindern auf Abſchlag der künftigen Erbſchaft giebt.

b) Ausſchr. v. 25. Febr. 1762. Vorm. O. S. 10.

c) Ausſchr. v. 22. Mai 1782. v. 25. Aug. 1783. Vorm. O. a. a. O. Onolzb. Conc. O. S. 18. und 24.

d) Der wörtliche Inhalt der hieher gehörigen Stelle dieſer Inſtruction, lautet im §. 12. No. 2. u. 3. nachſtehendermaßen:

2.) „Zur Norm bei dieſen Verfügungen (in Anſehung der „vormundſchaftlichen Angelegenheiten) dienen ihnen, (den „Untergerichten)“

a.) „die ältern Provinzialgeſeze, und in ſo fern dieſe nicht „materielle Abweichungen enthalten,“

Digitized by Google

b.) „das allgemeine Landrecht besonders im 18. Tit. d. 2. B.“

3.) „Nach den erstern tritt die vormundschaftl. Vorsorge ein,“

a.) „bei Vorausregulirungen,“

b.) „bei Todtheilungen, oder wirklichen Curatelfällen.“

ad a.) „Sind die Vorschriften jener Gesetze hinlänglich bestimmt. „Nur ist dabei annoch folgendes zu beobachten:“

α.) „das Gesez hat die Aeltern von der strengen Sicher- „heitsbestellung eximirt, und nur die Eintragung auf „die Immobilien verordnet. Hierin stimmt es, so viel „die Väter betrifft, mit den ältern Rechten sowohl, als „mit dem allgemeinen Landrecht, die §. 179. P. II. Tit. „II. bestimmten Fälle ausgenommen, welche auch hier „ihre völlige Anwendung finden, überein; nicht so in „Ansehung der Mütter, und die Gerichte werden daher „Sorge tragen, daß die Mütter, mit billiger Rücksicht „auf die Vorschrift des Landrechts P. II. Tit. 18. §. 432. „483. ihren Kindern eine verhältnißmäßige Sicherheit „bestellen.“

β.) „Die Verhandlungen bei solchen Vorausregulirungen, „sind im Wesentlichen eine Urkunde, durch welche“

a.) „dem überlebenden Ehegatten das ganze Vermögen, ge- „wöhnlich auch das Eigenthum eines Grundstücks, zu- „geschlagen, und“

b.) „ein Kapital bestimmt wird, welches den Kindern zu- „gehört.“

„Es müssen also diese Verhandlungen doppelt in forma pro- „bante“

a.) „für den überlebenden Ehegatten, um daraus den ti- „tulum possessionis auf sich allein berichtigen lassen zu „können,“

b.) „für die Kinder, um statt einer Obligation über —— „zu dienen, expedirt, und dieses leztere Exemplar muß, „nach geschehener Eintragung, und nachdem diese Ein- „tragung darauf bemerkt worden, ad Depositum speciale „genommen, so wie das erstere, nach gleichfalls erfolg- „ter Eintragung, conjugi superstiti extradirt werden.“

γ.) „Wenn das gemeinschaftliche Vermögen mit Schulden „belastet ist, worunter jedoch die Illata der Eheleute „nicht zu verstehen sind, so muß bei Regulirung des „Vorausses dahin gesehen werden, daß entweder conjux „superstes deren Bezahlung nachweise, oder

Digitized by Google

„daß die Creditores bestimmt und gerichtlich ad protocol-
„lum erklären, daß sie sich lediglich an den überlebenden
„Ehegatten halten, die Minorennen a nexu obligatorio
„liberiren, und ihnen die Vorzugsrechte gestatten wollen,
„welche ihnen die bisherigen Gesetze in Ansehung des
„praecipui zusichern. Denn so lange dieß nicht geschehen
„ist, bleibt in Ansehung der Creditoren diese Regulirung
„des Vorausses, res inter Alios gesta, und die Mino-
„rennen sind also nicht vollständig gesichert.“

e) Nach der onolzb. Concursordn. v. 1731. S. 18. und 24. stund dem Voraus der Kinder ein privilegirtes Vorzugsrecht in II. Classe, den Hypothekgläubigern aber nur ein Unterpfandsrecht in III. Classe zu. Nach dieser Bestimmung bedurfte es daher keiner besondern Verzichtleistung der Gläubiger zum Besten der Kinder. Allein diese wurde nothwendig, da die leztern nach der preuß. Hypothekenverfassung nur ein stillschweigendes Unterpfand in IV. Classe besitzen, und die mit specieller Hypothek eingetragenen Creditoren ihnen vorgehen. (Siehe L. R. II. Th. 2. Tit. §. 177.) Hiermit stimmt auch die königl. bayer. Prioritätsordn. v. 1. Juni 1822. §. 15. und 23. (Gesezbl. v. f. J. S. 110 und 115.) überein, nach welcher die Hypothekgläubiger in die II. Classe, das Vater- oder Muttergut der Kinder aber, in die IV. Classe kommen.

Wenn übrigens die Gläubiger die verlangte Erklärung, zu Gunsten der minorennen Kinder, nicht ertheilen wollen, und auch sonst die Vorausse der leztern durch die vorhandenen Immobilien hypothekarisch nicht hinreichend gedeckt werden können; so wird das vormundschaftliche Gericht lediglich auf Abzahlung der vorhandenen Schulden zu bestehen haben. Man s. jedoch hierüber Handbuch d. gerichtlichen Verfahrens in nicht streitigen bürg. Rechtssachen, v. Puchta, im II. Theil Seite 417. ff.

f) Die erwähnte Instruction f. d. Stadtgerichte ꝛc. verlangt diese Eintragung im Hypothekenbuch im Einklang mit §. 176. im II. Th. 2. Titel, verglichen mit §. 254. im II. Th. 1. Titel des preußischen Landrechts, ausdrücklich; und allerdings sind außerdem die Kinder, nach dem in der vorhergehenden Note (e) Angeführten, keineswegs hinlänglich gesichert.

g) Pr. Landr. Th. II. Tit. 2. §. 178. Vorm. O. S. 11.

h) Nach gedachter Vorm. O. a. a. O. und d. ältern Ausschr.

Digitized by Google

vom 7. October 1771. (Heubers R. J. S. 24.) muß in einem ſolchen Fall ausdrücklich eine Specialhypothek reſervirt werden.

i) Pr. Landr. a. a. O. §. 179. Vorm. O. S. 11.

k) A. a. O. §. 180. sqq. Erſter Anhang zum pr. Landrecht (1803.) S. 23. §. 86. ff.

l) Nach d. Vorm. O. S. 11. waren beide Aeltern von der beſondern Sicherheitsleiſtung frei, was hauptſächlich auf das damals beſtandene privilegirte Vorzugsrecht der Kindervorauſſe ſich gründete. (cf. Note e.) Da dieſes nicht mehr Statt findet, ſo kommen mit Recht die Beſtimmungen d. pr. L. R. II. Thl. 18. Tit. §. 481. ff. hier in Anwendung.

m) Pr. L. R. l. c. §. 433. Vorm. O. S. 11.

n) Pr. L. R. a. a. O. §. 483.

o) §. 12. „Den Untergerichten (wird) die Obervormundſchaft „über die Pflegbefohlnen ihrer Gerichtsbarkeit dergeſtalt „übertragen, daß dieſelben, ohne weitere Anfrage bei der „Regierung und deren Verbeſcheidung, alles dasjenige ſelbſt „verrichten und beſtätigen können, was die Geſeze der Leitung und Führung der obervormundſchaftlichen Behörde „beilegen.“

p) Hieraus folgt, daß wenn unter dem Nachlaß keine Immobilien vorhanden ſind, die der überlebende Ehegatte übernimmt, für denſelben eine Vorausregulirungs-Urkunde nicht auszufertigen iſt, wenn er ſie nicht ſelbſt verlangt.

q) Pr. L. R. II. Thl. 2. Tit. §. 189. f.

§. 34.

Alle dieſe, im vorhergehenden Paragraph angeführten provinziellen Vorſchriften, (No. I. — III.) ſind auch bei den dermaligen, mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit verſehenen Ober- und Untergerichten im Bezirk des ehemaligen Fürſtenthums Ansbach, noch in vollkommener Anwendung.

Es ſind die treffenden Stadt- und Landgerichte an die Stelle der ehemaligen ansbachiſchen

Digitized by Google

Stadtgerichte und Justizämter getreten, [a]) und wenn auch die Geschäftsformen verschieden sind, so müssen doch Bestimmungen, die, wie die obenbemerkten, materiell mit den ansbachischen Statutarrechten und dem noch gültigen preußischen Landrecht, verbunden sind, fortwährend um so mehr zur Richtschnur dienen, als hiermit auch die neue im Königreich Bayern eingeführte Hypothekenverfassung ganz übereinstimmend ist. [b])

a) Regierungsbl. v. 1807. S. 1177. und v. 1808. S. 1689. sqq.

b) Denn auch nach dieser steht (wie schon im vorhergehenden §. Not. e. bemerkt worden) den Kindern rücksichtlich ihres väterlichen oder mütterlichen Erbguts nur ein Unterpfandsrecht in IV. Classe zu, und es muß dessen Eintragung auf die Immobilien der Aeltern, um eine specielle Hypothek in II. Classe zu erlangen, vom Nebenvormund und dem vormundschaftlichen Gericht verlangt oder verfügt werden, ausserdem sie den Minderjährign für allen Schaden haftend sind. S. Hypothekengesez vom 1. Juni 1822. §. 104. No. 4. und Prioritätsordn. v. nämlichen Datum §. 15. u. 23. Gesezbl. v. 1822. S. 66. 110. und 115.

§. 35.

b.) Erbfolge in zweiter, oder weiterer Ehe.

Will der überlebende Ehegatte zur zweiten oder weitern Ehe schreiten, so darf von einem Wittwer, die neue Ehe nicht vor Ablauf von sechs Wochen, und von der Wittwe, nicht vor Verfluß von neun Monaten, vom Todestag des verstorbenen Ehegatten an gerechnet, vollzogen werden. Die ältern Provinzialbestimmungen, welche dem

Digitized by Google

Wittwer ein halbes Jahr, und der Wittwe ein ganzes Jahr zu Trauerzeit vorschrieben, sind hierin durch das preußische Landrecht gemildert worden. [a]) Außerdem darf auch weder die Proklamation, noch die Copulation der Verlobten, vom Pfarramt eher geschehen, bis solche ein amtliches Attest beigebracht haben, daß der Ehe kein gesezliches Hinderniß entgegenstehe, und insbesondere, wenn Kinder voriger Ehe vorhanden, daß die Regulirung des väterlichen oder mütterlichen Vorausses, gehörig erfolgt seye. [b])

a) Ehe-Artikel vom 21. Febr. 1743. Pr. L. R. II. Thl. I. Tit. §. 20. und 24. Bei der Wittwe kann Dispensation jedoch nicht unter 3. Monaten eintreten. ibid. §. 22. 23.

b) Ausschr. v. 12. Febr. 1699. v. 20. Nov. 1702. vom 10. Decbr. 1720. und 24. Mai 1775. Ehe-Artikel §. 18. Preuß. L. R. loc. cit. §. 18. Hiermit stimmen im Wesentlichen auch die königl. bayer. Verordn. v. 21. Juli 1806. (Regierungsblatt S. 275.) und v. 11. Sept. 1825. §. 8. No. 6. (Gesezblatt v. s. J. S. 121.) überein.

Hinsichtlich der Heirathsbewilligungen für die Staatsdiener S. Novellen zum bayer. Landrecht S. 43. ff. und die Verordnung v. 17. Dec. 1825. über die Formation ꝛc. der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen, §. 83. (Reg. Bl. v. s. J. S. 1102.)

§. 36.

Die anderweiten Verheirathungen der ansbachischen Eheleute, sind gewöhnlich mit Errichtung von Eheverträgen verbunden, worin das Heirathsgut, das der eine Ehegatte einbringt, von dem Andern mit einem gewissen Daransaz, auch Gegengeld, Widerlage, Gegenvermächtniß genannt, besezt wird. (S. oben §. 21.) Auf den Todes-

Digitized by Google

fall erhält das Ueberlebende der Ehegatten, nach dem Herkommen, alsdann sonst nichts, als das stipulirte Heirathsgut, oder den Daransaz, [a]) außer es wäre demselben noch überdieß ausdrücklich ein Kindstheil, oder sonstiger Erbtheil besonders im Heiraths-Vertrag zugesichert worden. Ist lezterer dunkel, oder zweideutig, so ist er, im Zweifel, immer so auszulegen, daß der hinterbliebene Ehegatte sich mit demjenigen allein begnügen muß, was ihm als Daransaz angeheirathet ist. [b])

Im Fall bei solchen fernern Verheirathungen, Kinder vorheriger Ehen vorhanden sind, so darf, nach den ansbachischen Provinzialrechten, dem neuen Ehegenossen im Ehevertrag mehr nicht als ein gleicher Kindstheil, d. h. nicht mehr stipulirt werden, als eines der Kinder der vorhergehenden Ehen, aus dem künftigen Nachlaß ihres sich wieder verheirathenden Vaters, oder ihrer sich wieder verehlichenden Mutter, als Intestaterbtheil erhalten wird. [c]) Alle Bestimmungen d. h. hac edictali Cod. de secundis nuptiis, und der Nov. 22. C. 27. sind also hierin bei den ansbachischen Eheleuten angenommen. [d]) Doch muß, was dem neuen Ehegatten, vermög der Errungenschaftsgemeinschaft gebührt, demselben sowohl bei obbemerktem Daransaz, als auch bei dem stipulirten Kindstheil, ohne Einrechnung besonders verbleiben, [e]) wobei aber der Unterschied der Erbfolge bei erster oder weiterer Ehe, zu berücksichtigen ist, indem bei lezterer die Errungenschaft wegfällt. [f]) (S. §. 37.)

Digitized by Google

Inzwiſchen geſtattet die Amtsordnung von 1608. s) dem neuen Ehegatten über einen Kindstheil „noch etwas ferneres hinzuzuſchießen und „anzuheirathen,“ wenn

1.) durch ſolchen eine vorzügliche Vermehrung des Erwerbs, in der neuen Ehe zu erwarten, oder
2.) das Vermögen des zur weitern Ehe ſchreitenden Ehegatten, ſehr beträchtlich, und die Anzahl der Kinder voriger Ehe gering wäre; oder
3.) andere erhebliche Umſtände und Beweggründe vorhanden ſeyn würden.

Wenn die Motiven hierbei ſo ſtark wären, daß ſelbſt die nächſten Anverwandten des verſtorbenen Ehegenoſſen es für rathſam und zuträglich fänden, dem neuen Ehegatten mehr als einen Kindstheil zu bewilligen, ſo ſolle dieſer Zuſchuß zwar unverwehrt ſeyn, jedoch ſich nicht über „1. 2. 3. oder aufs meiſt 400. fl. —“ erſtrecken; und die Bedingung ausdrücklich beigefügt werden,

„wo ſich ſolche Vermehrung und Beſſerung „der Nahrung bei dem neuen Ehegenoſſen, „neben ſeinem Wohlverhalten, alſo im Werk „finden würde.“

Bei Nichterfüllung dieſer Bedingung, ſolle es lediglich bei dem geſezlichen Kindstheile verbleiben.

Ein Zuſchuß von 400 fl. ſcheint hier als Maximum beſtimmt zu ſeyn. Es wird jedoch dieſe Beſtimmung blos exemplikative verſtanden, und alles dem billigen Ermeſſen der nächſten Ver-

Digitized by Google

wandten des verſtorbenen Ehegatten, und der Zuſtimmung des vormundſchaftlichen Gerichts, überlaſſen werden müſſen, da die Größe des von beiden Eheleuten in die Ehe zu bringenden Vermögens, und beſonders desjenigen, das der neue Ehegatte zur gemeinſchaftlichen Benutzung inferirt, dann der häusliche und ſparſame Sinn deſſelben, hier wohl vorzüglich entſcheidend iſt.

Uebrigens müſſen alle dergleichen Eheverträge, wo Kinder voriger Ehe vorhanden, wie ſchon oben bemerkt worden, (§. 23.) gerichtlich errichtet werden, was jedoch auf anderweite Verheirathungen verwittibter Perſonen, die keine Kinder beſitzen, nicht auszudehnen iſt. [h])

a) cf. pr. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 452. sqq. und 456. sqq.

b) Pr. L. R. a. a. O. §. 445.

c) Amtsordn. v. 1608. Tit. XIII. §. 3. „Es ſoll auch hier„innen (in den Ehepacten) alle Gefahr und Verlezung der „Kinder voriger Ehe mit Fleiß verhüthet, vnnd dem newen „Ehegenoſſen anderer oder weiterer Ehe mehr nicht als ein „gleicher Kindtheil verſchrieben und zugewendet werden.“

d) S. Joh. Andr. Lenz Bemerkungen über das Erbrecht des zweiten Ehegatten. Tüb. 1781. §. 17. u. 22.

e) Lenz a. a. O. §. 17. Siebenkees Beitr. zum d. R. II. Th. No. 2. S. 102. Mittermaier d. Priv. R. §. 363.

f) Dieſes iſt auch der Fall, wenn keine Deſcendenten, ſondern Aſcendenten als Miterben vorhanden ſind. S. unten §. 55.

g) Im XIII. Tit. §. 4. „Da aber ſolche newe Perſon alſo „geſchaffen, daß bey derſelben ſonderbare Vermehrung und „Beſſerung der Nahrung zu hoffen, oder es ſonſten mit „gegenwärtigem Vermögen, Item Anzal der Kinder, vnnd „andern erheblichen Umſtänden eine ſolche Gelegenheit hette, „daß dahero des verſtorbenen Ehegenoſſen negſte Freundte, „ſelbſten für Rhatſamb vnd zuträglich anſehen, dem newen „Ehegenoſſen neben einen Kindstheil, noch etwas ferner „hinzuzuſchießen vnd zu verheyrhaten; So ſoll ihnen zwar

Digitized by Google

„daßelb um jezt angezogener Motiven willen, ungewehrt „seyn; doch daß sich solcher Zuschuß über 1. 2. 3. oder aufs „meiste 400. Gulden, nicht erstrecke, vnd dann daß derselb „darbey austrücklich dahin conditionirt vnnd bedingt werde, „wo sich auch solche verhofte Vermehrung vnd Besserung der „Nahrung künftig bey gedachten Newen Ehegenossen, neben „seinem Wolverhalten also im Werk finden würde. Im „Gegenspiel aber, vnnd da dergleichen nicht kundtlich oder „offenbar, sondern etwa das Widrige vor Augen oder dar„zuthun were, daß gemeldter Newer Ehegenoß die Narung „mehr geringert vnd geschmälert, als vermehrt vnd gebessert, „Oder auch sich sonsten wie einem embsigen, fleißigen Haus„vater oder Mutter gezimbt, zur Gebür nicht erwiesen; „So soll alsdann auf solchen Fall, demselben angeregter „Zuschuß nichts fürtragen, sondern allerdings wider gefal„len seyn, vnnd sich eines solchen, weil er sich dessen selb„stig verlustig gemacht, vnd die Condition nicht erfüllet, „im wenigsten zu behelfen haben, sondern bloß vnd bey „besagtem Kindstheil verbleiben, Oder da sich darüber „Stritt vnd Mißverstandt erhübe, zu vnser der Herrschaft „Erkantniß gesezt werden."

h) In der Amtsordn. Tit. XIII. §. 1. werden Wittwer und Wittwen, die keine Kinder haben, in der Freiheit, „sich „ihrer zeitlichen Güter halben zusammen zu verheirathen, „uff Weiß und Beding es ihnen gefellig" den ledigen Personen gleich gesezt. Das nämliche wiederholt das Ausschr. v. 4. Aug. 1690. (Heubers R. J. S. 15.), das weitere Edikt v. 13. Febr. 1699., welches alle pacta, Kinder-Vergleich und Vorausmachung vor die Gerichte verweißt, spricht ebenfalls nur vom dem Fall, wo „Kinder erster, zweiter „oder weiterer Ehe vorhanden sind." Heuber S. 17. u. 18.

§. 37.

Wenn kein, die Intestaterbfolge abändernder, Ehevertrag errichtet worden ist, so ergiebt sich sodann bei dieser ehlichen Succession in zweiter oder weiterer Ehe, eine verschiedene Erbabtheilung, je nachdem Kinder vorheriger Ehen vorhanden sind, oder nicht.

Digitized by Google

α.) Wenn Kinder aus vorherigen Ehen des Verstorbenen concurriren.

Hier verläßt eine allgemeine Observanz, die Regeln der Errungenschaftsgemeinschaft, und macht, nebst der Substanz des vom Erblasser eingebrachten eigenthümlichen Vermögens, auch die ganze Errungenschaft zum wirklichen Erbnachlaß.

Der überlebende Ehegatte erhält demnach hier nicht die Hälfte des gemeinschaftlichen Erwerbs,[a]) zum Voraus, sondern nur

1.) sein inferirtes Vermögen, und
2.) von dem, was nach Abzug dieses Eingebrachten und der etwa vorhandenen Passivschulden, noch übrig bleibt, einen gleichen Kindstheil.

Es wird deshalb weder Errungenschaft, noch Einbuße berechnet, noch das Eingebrachte des Erblassers besonders angesezt; nur was nach Wegrechnung der Illaten des überlebenden Ehegatten und der Passivschulden, worunter auch die Vorausse der Kinder der vorhergehenden Ehen zu zählen sind, noch als Ueberschuß erscheint, bildet die reine Erbmasse. Es macht hierbei keinen Unterschied: ob die lezte Ehe kinderlos ist, und blos Kinder aus den vorherigen Ehen des Verstorbenen, mit dem Wittwer, oder der Wittwe, erben, oder ob auch Kinder lezter Ehe vorhanden sind.

Digitized by Google

Zum Beispiel:

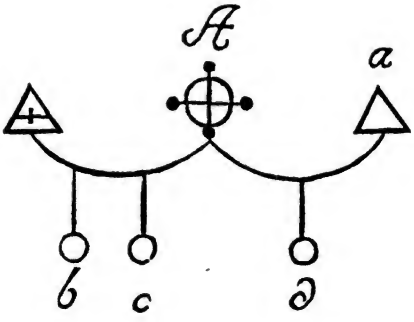

		fl.	kr.
A. hinterläßt an Activvermögen,		6000	—
an Passivschulden,	1000 fl.		
an Vorausse der Kinder erster Ehe	1000 fl.		
an der Wittwe Illaten	1000 fl.		
mithin an Passivis . .		3000	—
so verbleibt wirklicher Nachlaß		3000	—

Diesen unter die Wittwe, und die vorhandenen 3. Kinder erster und zweiter Ehe, in vier gleiche Theile vertheilt, treffen auf eine Erbportion,

750 fl. — kr.

Es bekommt demnach:

1000 fl. — kr. Eingebrachtes 750 fl. — „ Erbtheil	die Wittwe (a)
1750 fl. — „ Summa.	

Digitized by Google

500 fl. — kr. Mütterl. Voraus } jedes Kind erster
750 fl. — „ Erbtheil } Ehe (b u. c)

1250 fl. — „ Summa.

750 fl. — „ Väterlichen Erbtheil, (als künftigen Voraus) das Kind lezter Ehe (d).

a) Die in Siebenkees Beitr. z. d. R. II. Thl. S. 109. — 111. bei Berechnung des Erbtheils des zweiten Ehegatten in Ansaz gebrachte Halbscheide der Errungenschaft, findet daher in Praxi nicht Statt.

§. 38.

Hat sich dagegen Einbuße in einer solchen Ehe ergeben, so trägt auch hieran der überlebende Ehegatte nicht die ihm, nach der Gemeinschaft der Errungenschaft, treffende Hälfte.

Er bezieht vielmehr die ganze Substanz seines Eingebrachten unabgekürzt, nebst der ihm zugehörigen Erbportion; und aller Verlust fällt allein auf das inferirte Vermögen des Verstorbenen, von welchem um so viel weniger zu erben, und zu vertheilen, übrig bleibt.

§. 39.

Es erhellet hieraus, daß die fragliche Erbtheilungs-Observanz, für die Kinder voriger Ehe, keineswegs vortheilhaft ist, indem der zweite Ehegatte hierdurch zur Vermehrung des Vermögens, keinen vorzüglichen Antrieb erhält, da sein Fleiß und seine Erwerbsamkeit, seinen Stiefkindern mehr nüzt, als ihm selbst, sein Unfleiß oder seine Verschwendung, diesen aber auch mehr schadet, als

Digitized by Google

seinem eigenen Antheil. Inzwischen, so sehr auch die gesezliche Zurückführung dieser Theilungsart, auf die reinen Grundsätze der Gemeinschaft des Erwerbs, zu wünschen wäre, so liefern dennoch die bei den ältern ansbachischen Aemtern befindlichen Erbtheilungs-Acten, die in einzelnen Fällen ergangenen Instructionen und Entscheidungen der ehemaligen Landescollegien, a) und des von dem vormaligen ansbachischen Amtsrichter Bolz zu Heidenheim, in seinem „wohl instruirten Amts- „und Gerichts-Actuarius“ aufgestellte Formular einer dergleichen Vermögensabtheilung, b) den hinlänglichen Beweis für das Daseyn des angeführten Herkommens; wie denn die ansbachischen Statutargeseze selbst, von der Berechnung der Errungenschaft nur immer bei der Succession des überlebenden Ehegatten mit seinen eigenen leiblichen Kindern, sprechen. c)

a) So ist bei einem über die Verlassenschaft des Wirths und Gerichtsmanns Philipp Christoph Schreitmüller zu Westheim obgewalteten Erbschaftsstreit, wo nebst der hinterlassenen Ehefrau, 10. Kinder erster, dann 4. Kinder lezter Ehe vorhanden waren, unterm 17. Juli 1688. die Entschließung ergangen:

„Auf den vom Ober-Ampt Hohentrüdingen wegen der „Schreitmüllerischen Erbtheilungs-Sach anheut weiter ein- „gelangt — erforderten Bericht und Protokolle, ist hier- „mit der Befehl: daß denen Kindern erster Ehe ihre „materna, wenn sie solche genugsam erweisen, zum Vor- „aus gelassen, dann der Wittib ihr eingebrachtes und „anderes (Paraphernal) Vermögen, so viel sie gleichfalls „erweisen wird, separirt und verabfolgt, das übrige in „gleiche Theil vertheilt werden solle. Signatum Onolz- „bach, den 17. Juli 1688. Hochf. Brandenb. Hofrath- „Kanzley.“

Digitized by Google

b) Sect. VII. pag. 72. ff.
c) cf. Ausschr. v. 13. Febr. 1699. §. 6. und selbst die neueste Vorm. O. v. 1790. pag. 9. 10.

§. 40.

β.) Wenn keine Kinder aus vorhergehenden Ehen des Verstorbenen da sind.

Hier zeigt wieder die ehliche Communion der Errungenschaft, ihre volle Kraft, und es wird ganz so getheilt, wie oben in den §§. 30. bis 32., von der Erbfolge bei erster Ehe beider Ehegatten, angeführt worden ist. Hinterläßt also der Verstorbene nur Kinder, die aus der lezten, durch den Tod getrennten Ehe entsprossen sind, so tritt die nämliche Erbvertheilung, Berechnung und Sicherstellung der Vorausse dieser Kinder ein, wie bei den Kindern in erster Ehe (oben §. 33.).

§. 41.

Der überlebende Ehegatte erhält von dem wirklichen Nachlaß, einen gleichen Kindstheil als Erbportion (§. 29. 30. 31. 37. u. 38.). Nach dem ältern Edikt vom 13. Febr. 1699. [a]) durfte demselben nur in dem Fall ein solcher Erbtheil eingeräumt werden, wenn der verstorbene Ehegatte reich, und der hinterbliebene arm war; (oben §. 8.) und auch alsdann nur nuznießlich, so daß nach seinem Tod, der genossene Erbtheil wieder an die miterbenden Kinder zurückfiel.

In der oben erwähnten Schottischen oder Meierischen Dissertation, [b]) dann in dem ebenfalls

Digitized by Google

oben bemerkten Aufſaz in Siebenkees Beitr. zum deutſchen Recht,[c]) ſo wie in Scherers Lehre von der ehlichen Gütergemeinſchaft,[d]) wird deshalb dieſe ältere Beſtimmung, auch als jezt noch geltend, angeführt.

Allein nach den neuern Provinzialgeſezen, und der allgemeinen Praxis, beerbt der überlebende Ehegatte ohne Unterſchied, ob er reich oder arm iſt, den Verſtorbenen mit den zurückgelaſſenen Kindern zu gleichen Theilen, und empfängt auch ſeinen Erbantheil zum ausſchließenden Eigenthum.

Schon das nachgefolgte Edikt v. 27. Novbr. 1708. verordnete ausdrücklich, daß dem hinterbliebenen Wittwer, oder der Wittwe, wenn der geweſene Ehegatte mit Hinterlaſſung einiger Kinder geſtorben, ein eigenthümlicher Kindstheil zugetheilt werden ſolle, ohne daß hierbei der geringſte Unterſchied, ob der Verſtorbene reich, der Ueberlebende aber arm ſeye, mehr gemacht, oder nur des ältern Ausſchreibens v. J. 1699. mehr erwähnt worden wäre. [e]) Noch deutlicher hob aber die onolzbachiſche Vormundsordnung v. 1790. dieſen, aus römiſchen Rechtsprinzipien eingedrungenen Unterſchied,[f]) gänzlich auf, indem ſie, wie oben §. 30. ff. ausführlich entwickelt wurde, bei der ehlichen Erbfolge lediglich die Grundſätze der Errungenſchaftsgemeinſchaft in Anwendung brachte, und jedem hinterbliebenen Ehegatten einen gleichen Kindstheil beilegte.

Digitized by Google

Ueberhaupt existirt auch in dem Umfang des ehmaligen fränkischen Kreises, wo überall ehliche Gütergemeinschaft, bald universeller, bald particulärer Art herrscht, [g]) und womit obiger Unterschied schon an sich ganz unverträglich ist, kein Statut, das solche römische Rechtsideen bei der Erbtheilung an den überlebenden Ehegatten, sanktionirt hätte. Schon in den ältesten Zeiten mußten sie deshalb, durch die sich immer mehr ausbreitende ehliche Gütergemeinschaft, außer Anwendung kommen. [h]) Auch das preuß. Landrecht kennt keinen solchen Unterschied. [i])

a) §. 6. „Wenn zwei ledige Personen ohne sonderbare Ehe„pakten und Geding zusamgeheirathet, auch hernach eines „vor dem Andern ohne Testament oder lezte Willensverord„nung verstirbt, und einige Kinder hinterläßt, so ist zu„förderst darauf zu sehen, wie hoch sich des verstorbenen „Ehegatten Verlassenschaft zur Zeit seines Todes erstrecke; „und worinnen hingegen des Ueberlebenden Vermögen be„stehe? und im Fall dieses jenes weit übertreffen würde, „solle die geringe Verlassenschaft denen Kindern ohne Ab„gang verbleiben, dem hinterlassenen Ehegenossen aber sein „eingebrachtes und ererbtes Vermögen restituirt werden. „Würde sichs aber ergeben, daß eine reiche Verlassenschaft „vorhanden, und des überlebenden Ehegatten Vermögen „gering, so solle bemeldtem Ehegenossen ein gleicher Kinds„theil, jedoch selbiger anderst nicht als usufructuarie oder „nuznießlich, gegen genugsame Versicherung des Hauptguts „zugeeignet, nach bemeldten Ehegattens Tod aber sothaner „Kindstheil denen Kindern des verstorbenen Ehegenossen „verabfolgt werden.‘

b) de success. ab intest. Onold. §. VI. S. 12.

c) im IV. Thl. S. 215. §. 15.

d) im II. Thl. S. 59.

e) „nachdem wir aus denen von unsern Ober- und Aemtern „eingekommenen Berichten und Acten, auch von denen „Partheien gegen einander eingebrachten Schriften, wahr-

Digitized by Google

„genommen, welchergestalten der hinterbliebene Wittwer „oder Wittib, wann sein gewesener Ehegatte mit Hinter„lassung einiger Kinder ohne vorhandene Ehepakten oder „Geschäft mit Tod abgegangen ist, sich sehr beschwert zu „seyn erachtet, daß dem Wittwer oder Wittib „der Kindstheil von deren gewesenen Mann oder „Eheweib nur nuznießlichen und nicht proprietarie oder ei„genthümlich zugewendet würde, wir auch erwogen, was „gestalt, durante matrimonio die acquisita dem Mann, „und dem Eheweib deren Erhaltung zugeschrieben werden, „und auf den Fall, da die Sache zur Erbtheilung kommt, „denen Kinder erster oder voriger Ehe ratione paternorum „et maternorum der Vorgang sammt dem stillschweigenden „Unterpfandsrecht competiret, auch die Ehegatten wegen „deren einbringenden Vermögens nachgesezt werden, wie „nicht weniger in Freud und Leid beisammen zu halten, „dann Rechenschaft vom Haushalten zu geben, auch sich „der Kinder Erziehung angelegen seyn zu lassen haben; als „declariren wir hiemit gnädigst, daß bei bevorstehend sich „ergebendem Fall dem hinterbliebenen Wittwer oder Wit„tib der *ab intestato* ererbte Kindstheil *proprie„tarie* oder eigenthümlich zugetheilt werden „solle."

f) S. oben §. 7.

g) cf. oben §. 10. und Hofmann Handb. d. d. Eherechts S. 477. — 509.

h) Daher wird in einem von der Tübinger Juristen Facultät unterm 22. Dec. 1697. in Sachen Andreas Humbser et Cons. zu Cadolzburg entgegen Michael Nickeln zu Neuhof ausgestellten Responsum (abgedruckt in des oben allegirten Bolz wohl instruirten Gerichts-Aktuarius ꝛc. 3. Thl. S. 761.) schon angeführt: „moribus multis in locis nec paupertatis unius, nec divitiarum alterius conjugis ratio habetur, sed sine discrimine conjuges cum liberis et aliis legitimis concurrunt in successione. Imo alicubi conjux superstes in defectu liberorum et ascendentium in omnia praedefuncti conjugis bona succedit."

„Qualem consuetudinem in Franconia, per Episcopatum bambergensem, *Marchionatum item Brandenburgensem*, quin et aliquot Hassiae districtus vigere, notat Beyer ad Schulzii synopsin instit. imp. Lib. 3. disp. 12. p. 641."

i) cfr. II. Thl. 1. Tit. §. 621. ff.

Digitized by Google

§. 42.

Dem hinterlassenen Ehegatten gebührt aber auch noch überdieß der Beisiz, und die Nuznießung von den, seinen Kindern von ihrem zuerst verstorbenen Vater, oder ihrer verstorbenen Mutter, angefallenen Erbantheilen, und zwar der Wittwe so gut, als dem Wittwer. Denn die ansbachischen Provinzialgeseze nennen ausdrücklich „die Aeltern“ ohne Unterschied. [a]) Dieses Benuzungsrecht dauert so lange, als die Kinder in ihres überlebenden Vaters, oder ihrer Mutter, Brod stehen, das heißt, sich nicht durch Anstellung eines eignen Haushaltens auf immer aus der älterlichen Gewalt begeben. Die Volljährigkeit der Kinder hebt also solchen Nießbrauch, der Regel nach, allein nicht auf, [b]) so wenig als die anderweite Verheirathung des leztlebenden ihrer Aeltern. [c]) Die Kinder haben jedoch, wie schon angeführt, das Recht, die Aushändigung ihres väterlichen oder mütterlichen Vorausses zu fordern, so bald sie ihre eigne Wirthschaft anstellen.

Dieser älterliche Beisiz, nebst Nuzungsrecht von den Präcipuen der Kinder, ist eine Folge der bestandenen ehlichen Gütergemeinschaft. [d])

Die beiden Aeltern, und zwar sowohl Vater als Mutter, sind zugleich in den ansbachischen Statutargeseze, als die natürlichen Vormünder der Kinder erklärt, und es steht ihnen daher auch die vormundschaftliche Verwaltung dieses Vermögens ihrer Kinder zu. [e]) Wenn jedoch von dem leztlebenden der Aeltern, sich anheischig gemacht

Digitized by Google

wird, die Vorausse seiner Kinder von einem bestimmten Jahre an, zu verzinsen, so muß den Kindern ein tüchtiger und vermöglicher Vormund gesezt werden, der die Zinsen gehörig erhebt, und treulich administrirt. f) Auch ist in diesem Fall, wie bereits oben (§. 33.) bemerkt worden, eine besondere Hypothek auf Immobilien, auf welche der Voraus in Verzinsung übernommen wird, zu reserviren.

a) Das ältere Edikt v. 13. Febr. 1699. legte zwar §. 4. ad finem, nur dem Vater diesen Genuß bei; allein die Vormundsordn. v. 1790. sagt S. 10. sqq. ausdrücklich: „die „Aeltern, denen gesezmäßigerweise die Nuznießung des „praecipui ihrer Kinder, so lange sie in ihrem Brod „stehen, gebühret." Das preuß. L. R. theilt die Verwaltung und den Nießbrauch von dem nicht freien Vermögen seiner Kinder, nur dem Vater zu. S. II. Thl. 2. Tit. §. 168.

b) Obiges Edikt von 1699. bestimmte zwar §. 4. „daß den Kindern bei ihrer Verheirathung oder erlangten Majorennität" das ausgemachte Präcipuum auszuantworten sey. Allein die neuere Vormundsordnung derogirte diesem durch die in der vorstehenden Note a. angeführte Modification. Auch das pr. L. R. a. a. O. erstreckt die Nuznießung auf die Dauer der väterlichen Gewalt. cf. das. a. a. O. §. 210. ff. u. 231. sqq.

c) Die Vormundsordn. bemerkt S. 11. daß, wenn die Aeltern die praecipua ihrer Kinder unverzinslich in den Händen behielten, weder der Vorbehalt einer besondern Hypothek, noch eine Bevormundung nöthig seye, jedoch die Aemter auf die Vermögensumstände des debitirend hinterbliebenen Ehegatten, er seye nun *ad secunda vel ulteriora vota* geschritten, oder nicht, sorgfältigst zu wachen hätten. (conf. oben §. 33.)

d) Scherer v. d. ehl. Gütergemeinsch. II. Thl. §. 257. 258. f. Danz d. Pr. R. 7. B. S. 85. sqq. Eichhorn d. Priv. R. S. 743.

e) Vormundsordnung S. 7. und 11.

f) Vormundsordnung a. a. O.

Digitized by Google

§. 43.

Außer dem bisher Angeführten, hat der überlebende Ehegatte, lediglich nichts aus der Verlassenschaft des Verstorbenen zu beziehen, außer es wäre ihm, auf rechtsgültige Art, noch durch Eheverträge, oder eine lezte Willensverordnung, ausdrücklich etwas über seinen Erbtheil bestimmt worden (s. §. 36.). Eben so ist unter den Kindern selbst, sie seyen von erster oder lezter Ehe, aller Unterschied der Güter und Objecte, welche die Erbschaftsmasse ausmachen, aufgehoben, indem alles gleichheitlich vertheilt wird. Es existirt daher nach den ansbachischen Provinzialrechten, kein Heergeräthe, keine Gerade, noch Niftel.[a]) Daß jedoch Feudal- und Fideicommißgüter, in welchen eine besondere Successionsordnung statt findet, vom Nachlaß abgesondert werden müssen, versteht sich von selbst.

Der Sterb- und Nachmonat von der Besoldung eines verstorbenen Staatsdieners, wird in der Regel nur der Wittwe, und den unversorgten Kindern bewilligt.[b]) Der den Hinterbliebenen der protestantischen Geistlichen, durch die Verordnung vom 13. August 1811. eingeräumte halbjährige Nachsitz, gehört ebenfalls nur der Wittwe, und wo minorenne unversorgte Kinder vorhanden sind, diesen mit derselben gemeinschaftlich. Ist keine Wittwe hinterlassen worden, so haben blos die minderjährigen unversorgten Kinder auf den Nachsitz Anspruch; die volljährigen unversorgten Kinder, erhalten eine Gra-

Digitized by Google

tifikation bis zum Eindrittel des Nachsitz-Quartals. c)

Es entsteht hierbei die Frage: ob nicht das, was von jenem Sterb- und Nachmonat, und bei Geistlichen, vom Nachsitz erübrigt wird, noch unter die Wittwe und Kinder zu vertheilen, und zu dem väterlichen Voraus der leztern zu schlagen seye? Nach der Praxis geschieht dieses nicht, sondern es wird diese Unterstützung der Hinterbliebenen, nicht als ein Nachlaß des Verstorbenen, vielmehr nur als eine Art temporärer Alimentation betrachtet, und der Mutter zum gemeinschaftlichen Haushalten, und zur Erziehung der Kinder in den Händen gelassen. d)

a) Ausschr. v. 1690. „Hiermit wird auch der vermeinte Stadt- „oder Landsgebrauch verworfen, und vor nichtig erkannt, „ob hätten die Söhne bei vorfallenden Erbtheilungen, ihrer „Väter Kleider, Bücher und Gewehr allein zu erben, hin- „gegen die Töchter der Mutter Geschmuck, und was auf „ihren Leib gehörig gewesen, auch allein zu prätendiren. „Item, daß eine Stiefmutter über ihren versprochenen „Kindstheil, einen verschlossenen Behälter oder Truhen, „mit allerhand Geräth ausgefüllt, zum Voraus haben solle.“ cfr. pr. Land. R. II. Thl. 1. Tit. §. 501. 502. 503. 508. sq. 519. 539.

b) S. Gerets Sammlung der Verordnungen ꝛc. 4. B. S. 194. 198. f. An der ehemaligen Wittwen- und Waisenkassa in den hochfürstlich brandenburg-onolzbachischen Landen (S. Ordnung derselben v. J. 1781.) participiren nur diejenigen noch übrig gebliebenen markgräflichen Diener, die durch Zahlung ihrer Beiträge wirkliche Mitglieder derselben geworden sind.

c) Reg. Bl. v. 1811. S. 1003. ff. Amtshandb. für die protestant. Geistlichen des Königreichs Bayern S. 148. Analog wird dieses auch auf die Volksschullehrer angewendet.

d) conf. preuß. L. R. II. Thl. 11. Tit. §. 833. ff.

Digitized by Google

§. 44.

Von Kindern verschiedener Ehen, erbt jedes nur seinen rechten Vater, und seine rechte Mutter, wie die ansbachischen Provinzialgesetze noch besonders bemerken, obschon sich dieses von selbst versteht. [a]) Denn unter Stiefkindern und Stiefältern, die nur verschwägert sind, findet keine Succession Statt.

Eine Ausnahme hiervon machen jedoch diejenigen, welche durch Einkindschaft als rechte Kinder von den Stiefältern angenommen worden sind. Dergleichen Verträge, wodurch Kinder voriger Ehen eines sich wieder verheirathenden Ehegatten, von dem neuen Ehegenossen in alle Rechte leiblich erzeugter Kinder aufgenommen werden, sind in den ansbachischen Provinzialgesetzen unter dem Ausdruck Kinder-Vergleich [b]) begriffen. Sie müssen,

1.) jederzeit gerichtlich errichtet werden [c]) (und zwar bei majorennen Kindern unter deren Einwilligung, bei minorennen aber unter Zustimmung der nächsten Verwandten, oder eines förmlichen Curators, und unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts.)

2.) Ist den einzukindschaftenden Kindern, demohngeachtet der väterliche oder mütterliche Voraus, von dem Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zu reguliren, der ihnen als eigenthümliches Vermögen verbleibt, und wobei alles oben (§. 28. — 34. und §. 42.) Angeführte Statt findet. [d])

Digitized by Google

3.) Muß auch derjenige, der ſchon vorhandene Kinder in die Einkindſchaft bringt, dieſen aus ſeinem eignen beſitzenden Vermögen, noch eine gewiſſe Summe auf ſeinen künftigen Todesfall zum Voraus beſcheiden, und zwar wenigſtens die Hälfte des in die neue Ehe zu inferirenden Vermögens. [e])

Durch dieſe Einkindſchaft, werden ſodann gleiche und gegenſeitige Erbrechte zwiſchen den Aeltern und den eingekindſchafteten Kindern begründet. Dieſe Rechte erſtrecken ſich jedoch nur auf das der freien Verfügung eines Jeden unterworfene Vermögen. Dasjenige, was den Kindern, nach geſchloſſener Einkindſchaft, anderwärts her, als von den dieſelbe ſchließenden Aeltern zugefallen, iſt dieſen Succeſſionsrechten nicht unterworfen. [f]) Auf das Abſterben eines der Aeltern, erben die leiblichen und die eingekindſchafteten Kinder, den Nachlaß mit dem hinterbliebenen Ehegatten zu gleichen Theilen, [g]) (oben §. 37.).

a) Amtsordn. S. 43. §. 3. „ſo auf Abſterben der Eheleut „Kinder vorhanden, die mehr dann aus einer Ehe geborn, „und doch deshalb hievor zwiſchen den Eheleuten kein beſon„der Geding fürgangen, ſo erbt jedes Kind ſeinen rechten „Vatter oder Mutter.“

b) Ausſchr. v. 13. Febr. 1699. cfr. Siebenkees v. d. Int. Erbf. n. nürnberg. Rechten S. 20.

c) ged. Ausſchr. v. 1699. pr. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 721. ff.

d) Vorm. O. S. 10. „Der hinterbliebene Ehegatte mag ſich „in der Folge wieder verheirathen, oder nicht, ſo muß ein „für allemal den Kindern dieß praecipuum — in salvo ver„bleiben.“

e) pr. L. R. a. a. O. §. 725. sq.

f) wie das preuß. L. R. l. c. §. 735. sq. ausdrücklich beſtimmt.

Digitized by Google

Die ansbachiſchen Statutarrechte enthalten über die unio prolium auſſer dem Obenbemerkten (not. a — c) nichts.

g) pr. L. R. a. a. O. §. 737. f.

§. 45.

Von Kindern, welchen der väterliche oder mütterliche Voraus feſtgeſezt iſt, ſind, nach den ansbachiſchen Provinzialrechten, noch wohl zu unterſcheiden, ganz abgetheilte Kinder. Es ſind dieſes diejenigen, welche nach dem Tode eines ihrer Aeltern, mit dem Ueberlebenden eine völlige Grundtheilung (Schichtung, Abfindung) über das Vermögen ſowohl des verſtorbenen, als des hinterlaſſenen Ehegatten, vornehmen, und gegen Feſtſetzung eines gewiſſen Vermögenstheils, oder einer Abfindungsſumme, nicht nur den Erbanſprüchen auf den Nachlaß des verſtorbenen, ſondern auch der künftigen Verlaſſenſchaft des leztlebenden ihrer Aeltern, entſagen. [a]) Hier erhalten die abgefundenen Kinder, ſchon bei Lebzeiten des hinterbliebenen Ehegatten, ihren künftigen Erbantheil an deſſen Vermögen. Wenn daher derſelbe in weiterer Ehe ſtirbt, ſo werden die abgetheilten Kinder vorhergehender Ehe, von dem neuen Ehegenoſſen gänzlich ausgeſchloſſen. [b]) Sind auch Kinder der lezten Ehe vorhanden, ſo ſuccediren dieſe mit ihrem hinterlaſſenen Vater, oder ihrer überlebenden Mutter in den Nachlaß des Verſtorbenen, mit Ausſchluß der abgetheilten Kinder erſter Ehe. [c]) Dergleichen in neuern Zeiten ſehr ungewöhnliche Grundtheilungen, können übrigens, ihrer Natur nach, nur durch freiwillige Uebereinkunft gegrün-

Digitized by Google

det werden; ſie müſſen bei minderjährigen (oder ſonſt unter geſezliche Kuratel zu ſezenden) Kindern des ſich wieder verheirathenden Ehegatten, unter Zuziehung der nächſten Verwandten derſelben, und unter Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts geſchehen; [d]) und es muß den Kindern wenigſtens ihr Pflichttheil, unverlezt erhalten werden. [e])

a) Weſtphahl deutſch. Priv. R. II. Thl. S. 50. f. Roßmann von der Grundtheilung nach der Regel: ſo viel Mund, ſo viel Pfund, in Siebenkees Beitr. z. d. R. Thl. IV. S. 27. f. Danz d. Pr. R. 7. B. S. 129. ff. cfr. pr. L. R. a. a. O. §. 368. ff.

b) Amtsordn. Tit. XII. §. 2. S. 42. „Wo zwei unverdingt „ſich zuſammen verheirathen, und in erſter Ehe Kinder ver„laſſen, dieſelben Kinder aber zuvor auf des einen Ehege„noßen Abſterben, wie im Landt zu Franken bisweilen zu „geſchehen pflegt, vmb ihr väterlich oder mütterlich Gut ab„vnd vergrundtheilt weren, vnd gemelt Eheleute weiter „ohne Erben abſterben; ſo erbt als dann das lebendig, des „verſtorbenen Ehegenoßen Gut, vnd ſchleußt die abgetheil„ten Kinder, in erſter Ehe geboren, aus.“

c) S. unten §. 69.

d) Pr. L. R. am a. O. §. 377. u. Thl. II. Tit. 18. §. 419.

e) D. h. ein gleicher Kindstheil, worauf die ansbachiſchen Statutarrechte Alles reduciren (S. oben §. 29. 36. u. 41.), das iſt hier diejenige Portion, welche das abzutheilende Kind auf den Todesfall von dem dermaligen Vermögen ihres grundtheilenden Vaters oder ihrer abtheilenden Mutter erhalten würde. cf. Siebenkees Beiträge a. a. O. S. 29.

§. 46.

In Anſehung unehlicher, oder in nichtiger oder ungültiger Ehe geborner Kinder, verordnen die ansbachiſchen Provinzialgeſeze nichts, als daß durch die nachfolgende Ehe

Digitized by Google

legitimirte, natürliche Kinder, mit den ehlichen gleiche Rechte haben ſollen. [a]) Es tritt daher hier die Diſpoſition des ſubſidiaren preuß. Landrechts ein, nach welchem,

a.) die ehlichen Kinder die unehlichen, gänzlich vom väterlichen Nachlaß ausſchließen. [b]) Dieſes nämliche Ausſchließungsrecht, ſteht auch der überlebenden Ehefrau zu, da ihr in den ansbachiſchen Provinzialgeſezen, ein ganz gleiches Erbrecht, (ein gleicher Kindstheil) wie den ehlichen Kindern, eingeräumt iſt, und ſie auch alle Seitenverwandte des Erblaſſers excludirt. [c])

Dagegen beerben,

b.) die außer der Ehe gebohrnen Kinder, ihre leibliche Mutter, eben ſo wie die ehlichen rechtmäßigen Kinder, und werden daher weder von dem hinterlaſſenen Ehemann, noch von den leztern ausgeſchloſſen. [d])

c.) Ein mit einer förmlich verlobten Braut erzeugtes Kind, das der Vater gerichtlich als das ſeinige anerkannte, hat alle Rechte des ehlichen, wenn auch die Ehe mit der Mutter nicht wirklich vollzogen wurde. [e])

In Anſehung der Kinder aus nichtigen Ehen, muß auf die ausführlichen Beſtimmungen des pr. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 50. sqq. verwieſen werden.

a) Amtsordn. Tit. XII. §. 7. S. 46. Spurii et liberi naturales ſind bekanntlich nach der Praxis eins; insbeſondere da, wo, wie im Ansbachiſchen, der Concubinat durch ausdrückliche

Digitized by Google

statutarische Verordnungen verboten ist. S. Büttner in s. oben alleg. diss. sist. observ. ex jure matrimoniali speciali sec. leg. Onold. sect II. §. 1. p. 5. not. g.

b) Thl. II. Tit. 2. §. 651.

c) S. unten §. 62. Auch nach gemeinem Recht schließt die rechtmäßige Ehefrau die natürlichen Kinder aus; (Glück v. d. Intestaterbfolge S. 477.) und wenn gleich das preußische L. R. hier im §. 652. vergl. mit §. 582 a. a. O. eine besondere Modifikation aufstellt, so ist doch diese auf das hiervon ganz abweichende System der ansbachischen ehelichen Erbfolge, offenbar nicht anwendbar.

d) Pr. L. R. l. c. §. 656. Man sehe jedoch hierbei noch besonders den §. 657. und den ersten Anhang zum pr. Landrecht S. 26. §. 99.

e) Pr. L. R. a. a. O. §. 597.

§. 47.

2.) Erbfolge, wenn nebst dem Ehegatten, und den Kindern, auch Enkel hinterlassen worden sind.

Sind nebst dem überlebenden Ehegatten, nicht allein Kinder, sondern auch der schon verstorbenen Kinder zurückgelassene Kinder, als des Erblassers Enkel, vorhanden; so succediren,

1.) der Ehegatte, und die Kinder, in die Köpfe;

2.) die Enkel aber in die Stämme, d. h. sie treten an die Stelle ihres verstorbenen Vaters, oder ihrer verstorbenen Mutter, und erhalten den nämlichen Theil von dem wirklichen Nachlaß, welchen diese empfangen haben würden, wenn sie noch am Leben wären. [a]) Die Verlassenschaftstheilung richtet sich daher auch hier ganz nach den oben angegebenen Principien, je nachdem Enkel, oder Kinder, nur

Digitized by Google

aus erster Ehe beider Ehegatten, oder bei zweiter oder weiterer Ehe, auch aus vorhergehenden Ehen des Verstorbenen concurriren (§. 30. — 33. 37. — 40.).

a) Amtsordn. Tit. XII. §. 4. S. 43. „Wann ein Vater oder „Mutter eheleibliche Kinder, vnd dazu Enigklein verließe, „so erben die Enigklein oder andere absteigende Erben, an „statt ihrer abgestorbenen Vatter und Mutter, neben vnd „mit den Kindern, doch nicht mehr denn so viel Ihr Vat„ter oder Mutter, wann sie am Leben gewest, geerbt hette."

§. 48.

3.) Wenn nebst dem Ehegatten, Enkel allein hinterlassen worden sind.

Hier entsteht vor Allem die Frage: succediren, wenn Enkel allein mit dem Ehegatten, ohne Descendenten ersten Grades, vorhanden sind, erstere wieder in die Stämme, oder erben sie, und eben so der hinterbliebene Ehegatte, durchaus nach den Köpfen?

Zum Beispiel:

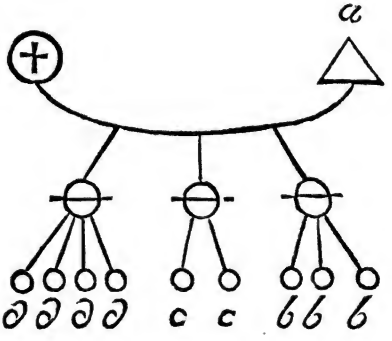

Digitized by Google

Werden hier vier, oder zehn Theile der Erbschaft gemacht? Nach den ansbachischen Provinzialrechten kann hierüber allerdings Zweifel entstehen, indem in solchen ausdrücklich verordnet ist, daß wenn Enkel allein ohne Kinder des Verstorbenen hinterlassen sind, die Erbtheilung nach der Personen Zahl, oder nach den Häuptern, und nicht nach den Stämmen geschehen solle.[a]) Hierbei scheint es, müsse es auch bei der Concurrenz des überlebenden Ehegatten verbleiben,[b]) und diesem demnach im gegebenen Fall, nur der 10te Erbtheil eingeräumt werden, da das ohnehin erst durch die neuern Statutargeseze eingeführte volle Erbrecht des Ehegatten, auf das strengste zu interpretiren seye.

Allein dagegen kommt zu erwägen:

1.) daß die gedachte Stelle der Amtsordnung, ganz deutlich nur von dem Falle spricht, wo keine Kinder des Erblassers, sondern nur Enkel, als Erben gleichen Grads, vorhanden sind. Bei dem Daseyn des Ehegatten, welchem in den Provinzialrechten ein ganz gleicher Kindstheil eingeräumt ist, (oben §. 30.) ist aber ein ganz anderer Fall vorhanden. Denn es concurrirt hier der überlebende Ehegenosse mit dem vollen Erbrecht eines Descendenten ersten Grades, und es sind keineswegs mehr blos Descendenten gleichen d. h. zweiten Grades vorhanden.

2.) Daß der dem hinterlassenen Ehegatten in den

Statutargesezen zugesicherte gleiche Kindstheil, seine Entstehung der ehlichen Errungenschaftsgemeinschaft zu danken hat; (oben §. 30. und 41.) und solcher, wider den Inhalt und die Absicht der neuern Gesezе, folglich rechtswidrig geschmälert werden würde, wenn er bei der Concurrenz von lauter Enkeln, auf die verkleinerte Virilportion derselben, herabgesezt werden wollte.

Es können daher bei der Concurrenz eines überlebenden Ehegatten, die Enkel ebenfalls nur nach den Stämmen erben; und es wird deshalb in dem oben gegebenen Exempel, die Erbschaft in vier Haupttheile vertheilt, wovon einen die Wittwe, einen die Enkel b b b miteinander, einen die Enkel c c und eben so einen die vier Enkel d d d d zusammen, erhalten; die Enkel aber jeder Linie ihren vierten Theil, wieder unter sich unterabtheilen.

Noch könnte vielleicht behauptet werden, daß wenn auch dem hinterlassenen Ehegatten, der volle Kindstheil nach der Stämmezahl gebührte, doch die, nach Abzug der statutarischen Portion übrig bleibende Erbmasse, (nach obigem Beispiel, die übrigen $\frac{3}{4}$tel) unter die allein vorhandenen Enkel nach den Köpfen, dem Ausspruch der Amtsordnung gemäß, vertheilt werden müßte. Allein auch diese Meinung ließe sich wohl nicht rechtfertigen, nachdem die Amtsordnung ausdrücklich bestimmt hat, daß beim Zusammenseyn von Enkeln und Kindern, folglich auch des in der Erbqualität

Digitized by Google

eines Kindes miterbenden Ehegatten, erstere jederzeit nach den Stämmen succediren sollen. (S. oben §. 47. N. 2.)

a) Amtsordn. Tit. XII. §. 5. „im Fall aber nicht Kinder, „sondern allein Enigklein im Leben weren, So erben die „Enigklein, als in gleichem Grad, nach Anzahl der Per„sonen in die Häupter, als mannig Mundt, so mannich „Pfundt, vnd nicht in die Stämme.“

b) Dieser Meinung stimmt ausdrücklich der Recensent in der Jenaer Lit. Zeit. v. Jahr 1794. (Monat April No. 136.) nach dem trockenen Buchstaben der allegirten Amtsordnung bei.

§. 49.

In Ansehung der richtigen Berechnung des wirklichen Erbnachlasses selbst, findet übrigens, wenn Enkel allein mit dem Ehegatten concurriren, alles dasjenige Statt, was bei der Succession der Kinder und Kindskinder, oben §. 47. bemerkt worden ist. Auch hier ist die zu vertheilende Erbmasse, eine andere, wenn nur Enkel von eignen leiblichen Kindern des überlebenden Ehegatten, mit ihm zusammen erben, als in dem Fall, wenn Enkel von Kindern aus vorherigen Ehen des Verstorbenen, hinterlassen worden sind.
(§. 30. — 33. 37. — 40.)

§. 50.

Ganz ~~anders~~ verhält es sich,

4,) wenn nebst dem Ehegatten, Urenkel, oder noch weitere Descendenten, hinterblieben sind.

Alles bisher, von der Concurrenz der ent-

Digitized by Google

ferntern Erben absteigender Linie, mit dem Ehegatten, Angeführte, läßt sich demnach in folgende zwei Schlußregeln, zusammenfassen:

1.) So lange ein überlebender Ehegatte da ist, succediren, zugleich mit ihm, alle Descendenten vom zweiten bis in den entferntesten Grad, durchaus in die Stämme,[a]) und niemals in die Häupter; es mögen nun Descendenten von gleichem Grad allein, oder mehrere von verschiedenen ungleichen Graden, zusammen vorhanden seyn.

2.) Der wahre Bestand der zu vertheilenden Verlassenschaftsmasse, richtet sich nach dem verschiedenen Verhältniß, je nachdem die Descendenten ersten Grades, an deren Stelle die absteigenden Abkömmlinge jeder Linie treten, nur als eigne eheleibliche Kinder des hinterlassenen Ehegatten, allein mit diesem concurriren würden, wenn sie noch am Leben wären; oder je nachdem sie, als dessen Stiefkinder — es sey allein oder im Mitdaseyn mit den eignen Kindern des lezten Ehegatten, miterben würden, wenn sie noch lebten. Im erstern Fall wird nach den Regeln der Errungenschaftsgemeinschaft getheilt, im leztern nicht. (§. 37.)

a) Denn auch die verschiedenen absteigenden Nachkommen einer Linie unter sich, theilen wieder ihre Hauptportion nach den Stämmen.

Digitized by Google

§. 51.

Es ergiebt ſich aus allem, was in dieſer Claſſe bisher auseinandergeſezt worden, daß der überlebende Ehegatte keinen abſteigenden Erben, auch den entfernteſten nicht, ausſchließt; ſo wie denn auch keinem Deſcendenten nähern Grades, ein Ausſchließungsrecht gegen die Abkömmlinge einer andern Linie entferntern Grades, zuſtehet, indem in dieſem Fall bei den abſteigenden Erben das Repräſentationsrecht bis in das Unendliche ſtatt findet. a)

Kinder und andere Deſcendenten eines Stammes, werden jedoch natürlich nicht mehr gerechnet, wenn ſie, ohne eigne Abkömmlinge zu hinterlaſſen, vor dem Erblaſſer geſtorben ſind.

a) S. unten §. 72. Glück Inteſtaterbf. S. 612. f.

II. Claſſe.

Erbfolge der Aſcendenten, und des hinterlaſſenen Ehegatten.

§. 52.

Bei Ermanglung der Erben in abſteigender Linie, treten die Aſcendenten in die nächſte Ordnung der mit dem hinterbliebenen Ehegenoſſen concurrirenden Erben ein.

Unter Aſcendenten werden alle, mit dem Verſtorbenen in aufſteigender Linie verwandte Perſonen, verſtanden, ſowohl im erſten, als im entferntern Grad, folglich nicht nur Aeltern, ſondern auch Großältern, Urgroßältern, u. ſ. w.

Digitized by Google

§. 53.

Der Ehegatte für sich, schließt keinen Ascendenten, weder nahen noch entfernten Grades aus.[a])

In Ansehung der Ascendenten unter sich, schließt jedoch der Nähere im Grad, den entferntern aus;[b]) folglich kommen nur allezeit die nächsten Ascendenten allein zur Succession mit dem überlebenden Ehegatten, und die entferntern bleiben excludirt, da in aufsteigender Linie das Repräsentationsrecht wegfällt.

Zum Beispiel:

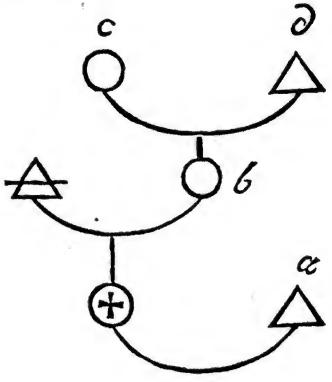

Hier würden, wenn b auch gestorben wäre, die Großältern c und d mit der Wittwe a erben; allein jezt werden sie von ihrem Sohn b (dem Vater des Verstorbenen) ausgeschlossen.

a) Das Edikt vom 13. Febr. 1699. redet zwar nur von Aeltern, und Großältern, mit denen der Ehegatte concurriren solle. Allein das neuere Ausschreiben vom 20. Merz 1714. sagt ausdrücklich: „daß — — des verstorbenen Ehe-

Digitized by Google

„gatten Verlassenschaft denen hinterlassenen Erben *in linea „ascendenti*, als Aeltern, Großältern, ꝛc. ꝛc. und „dem überbleibenden Ehegatten zu gleichen Thei„len, mit Ausschließung der Geschwistrigte von beyden Ban„den, erblich zu fallen — solle.“

b) Amtsordn. Tit. XII. §. 8. S. 46.

§. 54.

Die Ascendenten erben mit dem hinterlassenen Ehegatten die Verlassenschaft des Verstorbenen, zu ganz gleichen Theilen. a)

So viel als Personen vorhanden sind, so viele Erbtheile müssen, nach den Köpfen, gemacht werden.

Findet aber wohl diese Erbtheilung nach den Häuptern, auch dann statt, wenn mehrere Ascendenten zwar gleichen Grades, aber verschiedener Linien, vorhanden sind, so daß der Ehegatte einen so großen Theil bekommen müßte, wie jede Linie?

Zum Beispiel:

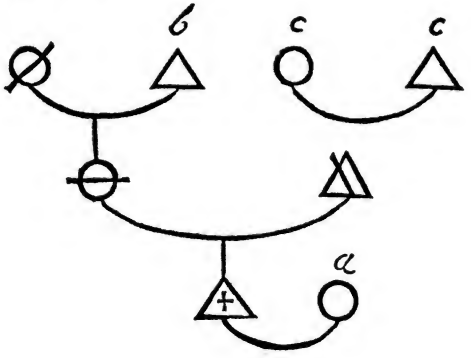

Digitized by Google

Werden hier drei oder vier Erbportionen gemacht? Nach der Bestimmung des römischen Rechts, welches hier als Basis angenommen werden muß, (siehe unten §. 75.) wird nämlich im Fall, daß Ascendenten gleichen Grades allein, ohne einen andern Miterben, vorhanden sind, nach der väterlichen und mütterlichen Linie, und nicht nach der Zahl der Personen getheilt. Da nun dem überlebenden Ehegatten, in den ansbachischen Provinzialgesezen, ein ganz gleiches Erbrecht, wie den Ascendenten, beigelegt worden ist, so scheint demselben auch diese Linealsuccession, folglich im obigen Fall, der dritte Theil der Erbschaft, zugestanden werden zu müssen. Allein nach dem Sinn und Zusammenhang der Gesezе, kann, sobald mit den Ascendenten gleichen Grades, aber verschiedener Linien, ein hinterbliebener Ehegatte concurrirt, nur die Succession in die Köpfe eintreten. Denn

1.) fällt die Linealsuccession der Verwandten in aufsteigender Linie, jedesmal weg, wenn auch noch vollbürtige Geschwister des Verstorbenen, mit erben, indem erstere sodann immer nur in die Häupter succediren (unten §. 76.). Ganz der analoge Fall ist es bei der Concurrenz des Ehegatten. Dieser verdrängt die Geschwister, die sonst mit den Ascendenten erben würden; er tritt gleichsam an deren Stelle in der Erbfolgeordnung mit leztern, und macht daher auch die nämliche Wirkung auf die Art der Vertheilung der Erbschaft.

Digitized by Google

2.) Sezt der Ausdruck: gleiche Theile, im gewöhnlichen Sprachgebrauch, ohnehin eine Theilung nach der Zahl der Personen, voraus. Dies drückt auch das Edikt v. 20. März 1714. durch den Gebrauch des Plurals, und durch die einzelne Aufzählung der Erben, in den Worten aus:

„daß — des verstorbenen Ehegatten Ver„lassenschaft, denen hinterlassenen Erben „in linea ascendenti — und dem über„bleibenden Ehegatten zu gleichen „Theilen mit Ausschließung der Geschwi„strigte zufallen solle.“

3.) Liegt der Grund der Erbfolge der Ascendenten in die Linien, darin, weil alsdann alle vorhandenen Erben eine Linie in gleichem Grade bilden. [b]) Der concurrirende Ehegatte formirt aber keine Ascendentallinie; er würde also, wider die Absicht der Gesezc, übermäßig erben, wenn er eine Linealportion erhielte.

Es müssen daher in dem aufgestellten Exempel, vier Theile der Erbschaft gemacht werden. Man könnte zwar auch noch annehmen, daß, nach Abzug der statutarischen Virilportion des hinterlassenen Ehegatten, dennoch der Ueberrest des Nachlasses, unter die Ascendenten nach den Linien zu theilen wären. Jedoch dieses ist ebenfalls unzulässig, indem der Ehegatte ein eben so ausgebreitetes Erbrecht besizt, wie jeder einzelne Ascendent; sein Antheil auch nicht jure singulari

Digitized by Google

von der Erbschaft zum Voraus weggeht, sondern sich über die ganze Erbmasse gleichheitlich erstreckt, hierdurch aber alle Linealsuccession, selbst unter den Ascendenten, aufgehoben wird.

a) Edikt v. 13. Febr. 1699. §. 6. „würde aber der verstor„bene Ehegatte keine Kinder, sondern nur Eltern und „Großeltern hinter sich verlassen; So bewilligen wir hier„mit aus bewegenden Ursachen, und indeme die Eheleut „in Glück und Unglück beisammen zu stehen haben, gnä„digst, und statuiren, daß dem hinterbliebenen Ehegatten „ein gleicher Theil proprietarie oder eigenthümlich zu ge„eignet werden solle.“ cfr. Edikt v. 1714. oben §. 53. „Not. a.

b) unten §. 75. Not. a.

§. 55.

Schwieriger ist die Frage: worin der wirkliche Nachlaß, bei gegenwärtiger Erbfolge der Ascendenten und des Ehegatten, eigentlich bestehe?

Billig sollte auch hier die Verlassenschaft, nach den Regeln der unter den ansbachischen Eheleuten herrschenden Gemeinschaft der Errungenschaft, berechnet, daher die eine Hälfte des Erwerbs für den überlebenden Ehegatten, nebst dessen Eingebrachtem, abgesondert, und nur aus der andern Hälfte der Errungenschaft, und dem inferirten Vermögen des Verstorbenen, die zu vertheilende Erbmasse gebildet werden (wie oben §. 30.). Wie denn das oft angeführte Edikt vom 13. Febr. 1699. selbst die Ursache der Concurrenz des Ehegatten mit den Ascendenten, in der ehlichen Gemeinschaft angiebt, mit den Worten:

Digitized by Google

„indem die Eheleute in Glück und Un„glück beisammen zu stehen haben.“

Allein die Praxis weicht auch hier wieder ab.

Nach dieser wird nämlich bei der Erbabtheilung zwischen den Ascendenten und dem überlebenden Ehegatten, weder auf eine Errungenschaft, noch auf eine Einbuße Rücksicht genommen, sondern lezterer erhält:

1.) sein Eingebrachtes zum Voraus hinweg; und von dem,

2.) was nach dessen Wegrechnung, und nach Abzug der etwa vorhandenen Passivschulden, noch übrig bleibt, einen gleichen Erbtheil, wie jeder Ascendent, eigenthümlich. Dieser Ueberrest macht den wahren Nachlaß aus.

Es findet also hiebei alles dasjenige Statt, was oben, bei der Concurrenz des Ehegatten mit seinen Stiefkindern, von der dasigen Theilungsobservanz angeführt worden ist. (§. 37. f.)

a) Fast mit dem nämlichen Grund und Ausdruck, wie das Edikt von 1708. wegen der ehlichen Succession mit den Descendenten (§. 12. lit. c.)

§. 56.

Auch in der gegenwärtigen Classe, wird nicht darauf gesehen, ob die Güter des Verstorbenen von väterlicher oder mütterlicher Seite herkommen. a) Sie werden ohne Unterschied, (jedoch Feudal- und Stammgüter ausgenommen) gleichheitlich vertheilt. Eben so kann der hinterlassene Ehegatte, weder in erster, noch zweiter Ehe, von

Digitized by Google

der wirklichen Erbmaſſe, etwas Voraus verlangen. [b])

a) Glück von d. Inteſtaterbfolge §. 172. S. 649.
b) Das, was das pr. L. R. im II. Thl. 1. Tit. §. 621.—628. nach dem dort eigens aufgeſtellten Erbfolgſyſtem, dem überlebenden Ehegatten, bei der Concurrenz mit Aſcendenten, Geſchwiſtern oder Geſchwiſterkindern, (wo er nur den 3ten Theil erbt,) noch zum Voraus einräumt, paßt auf die vorliegende Succeſſionsordnung nicht.

§. 57.

Aſcendenten, die vor dem Erblaſſer geſtorben ſind, werden nicht gerechnet. [a]) Desgleichen ſuccediren Stiefältern, Stiefgroßältern ꝛc. ihren Stiefkindern nicht. Jedoch erbt ein Stiefvater, oder eine Stiefmutter, der Regel nach, ein Stiefkind, das von ihnen durch Einkindſchaft als rechtes Kind angenommen worden iſt. [b])

Allein es fragt ſich, ob nicht der überlebende Ehegatte eines dergleichen unirten Stiefkindes, die Stiefältern, der Einkindſchaft ohngeachtet, ausſchließe, indem der Verſtorbene durch die Verheirathung aus der Union getreten iſt?

Da jedoch das Erbrecht der Stiefältern gegen die in die Einkindſchaft gebrachten Kinder, reciproc iſt, dieſes durch die Heirath der Kinder keineswegs verlohren geht, vielmehr den Stiefältern, wenn das vereinkindſchaftete Kind ohne ehliche Abkömmlinge ſtirbt, ausdrücklich ganz gleiches Beerbungsrecht, wie den leiblichen Aeltern, eingeräumt iſt, [c]) ſo können dergleichen unirte Stiefältern, von dem hinterlaſſenen Ehe-

Digitized by Google

gatten nicht excludirt werden. Es dehnt ſich aber dieſes Erbrecht der Stiefältern, nur auf das in die Einkindſchaft gekommene Vermögen aus; dasjenige, was dem unirten Kind nach geſchloſſener Einkindſchaft anderwärts her, als von den unirenden Aeltern, angefallen iſt, wird von dem überlebenden Ehegatten allein beerbt. [d])

a) Ausſchr. v. 4. Aug. 1690.
b) Pr. L. R. II. Thl. 2. Tit. §. 734. 743. u. 744.
c) Pr. L. R. am eben angef. Ort.
d) Pr. L. R. l. c. §. 745. 746.

§. 58.

Ganz abgetheilten Kindern, (§. 45.) ſuccedirt ihr Vater, oder ihre Mutter, mit welchen ſie die Grundtheilung vorgenommen haben, dennoch mit dem hinterbliebenen Ehegatten. Denn dieſe Abfindung befriedigt zwar ſchon das Erbrecht des abgefundenen Kindes, hebt aber die Succeſſion der abfindenden Aeltern nicht auf, von welcher bei dieſer Todtheilung, eigentlich gar nicht die Rede iſt. [a]) Mit gleichem Recht erben auch die entferntern Aſcendenten. [b])

Die ansbachiſche Amtsordnung enthält jedoch hiebei noch eine beſondere Beſtimmung. Sie ſezt nämlich feſt, daß an denjenigen Orten des Fürſtenthums, wo, einer ſpeciellen Obſervanz nach, abgefundene Kinder, nicht von ihren Aeltern, von denen ſie abgetheilt ſind, ſondern von ihren ebenfalls abgefundenen Geſchwiſtern, ausſchließend beerbt würden, es auch hierbei ferner verbleiben ſolle [c]) (ſ. unten §. 77.). Da nun der über-

Digitized by Google

lebende Ehegatte an und für sich, auch wieder alle Geschwister ausschließt, (§. 62.) so fragt es sich: ob in einem solchen Fall, bei der Concurrenz eines hinterlassenen Ehegatten, dennoch die abgetheilten Geschwister sich des ihnen nach örtlichem Herkommen zustehenden Ausschließungsrechts gegen die Ascendenten, bedienen können? Diese Frage muß bejaht werden, weil die fraglichen Geschwister hier gleichsam an die Stelle der Ascendenten treten, die sie excludiren. Doch wird ihnen auch kein größerer Theil der Erbschaft, zum Nachtheil des Ehegatten, eingeräumt werden können, als die Ascendenten erhalten haben würden, an deren Statt sie miterben.

a) Westphal deutsch. Privatr. II. Thl. §. 9. S. 51.
b) Dafür succediren abgefundene Kinder, den entfernten Ascendenten, als dem Großvater, der Großmutter ꝛc. von deren Nachlaß sie bei Lebzeiten nicht abgesondert sind, ebenfalls, wenn ihr abfindender Vater, oder ihre abfindende Mutter, vor dem Erblasser gestorben sind. Westphal a. a. O. §. 11. Danz d. Privatr. 7. Band S. 131. No. 4. Das pr. Landrecht bestimmt hierüber nichts.
c) Amtsordn. §. 10. S. 47.

§. 59.

Rücksichtlich der Succession unehlicher, und sonstiger illegitimer Ascendenten, ist zu bemerken:

1.) daß der Vater auf den Nachlaß seines unehlichen Kindes, keinen Anspruch hat, folglich von dem überlebenden Ehegatten ausgeschlossen wird; a)

Digitized by Google

2.) daß dagegen die Mutter daſſelbe, wie ein ehliches, beerbt, mithin mit deſſen Ehegatten gleichheitlich concurrirt; [b])

3.) daß den Großältern, und weitern Aſcendenten mütterlicher Seits, kein Succeſſionsrecht, und daher auch keine Theilnahme an dem Nachlaß des unehlichen Enkels, in Gemeinſchaft mit dem Ehegatten zuſteht. [c])

Man vergleiche übrigens auch hier die Dispoſition des pr. Landrechts Thl. II. Tit. 2. §. 50. ff. hinſichtlich der Kinder und Aeltern bei nichtigen und ungültigen Ehen.

Daß durch die nachfolgende Ehe legitimirte Kinder, von beiden Aeltern, und dem Ehegatten, in gleicher Art, wie die ehlich gebohrnen, beerbt werden, verſteht ſich, aus dem oben §. 46. Angeführten, von ſelbſt.

a) Pr. L. R. II. Thl. 2. Tit. §. 658.
b) Ebendaſ. §. 659.
c) Ferner daſelbſt §. 660. sq.

§. 60.

Noch iſt hier, bei der Erbfolge des hinterlaſſenen Ehegatten mit den Erben in aufſteigender Linie, mit Bezug auf die oben (§. 19. No. 3.) berührte Frage über die Vielfachheit der Verwandtſchaft, und die daher abzuleitenden doppelten Erbanſprüche, der beſondere Fall aufzuſtellen: ob nicht der Ehefrau der Anſpruch auf eine doppelte Erbportion zuſtehe, wenn ſie zugleich die Nichte [a]) des Verſtorbenen iſt?

Digitized by Google

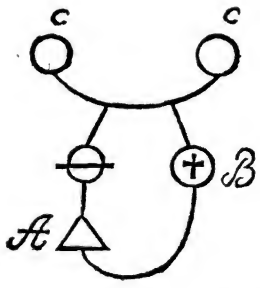

Hier ist die Wittwe (A) des Erblassers (B), zugleich dessen vollbürtige Bruders-Tochter. Sie kann, bei der Concurrenz mit den Ascendenten, (c c) sowohl als dessen Nichte, als auch als dessen Ehegenossin, einen Erbtheil, folglich eine zweifache Erbportion verlangen, weil vollbürtige Geschwisterkinder, wie in folgendem näher auseinandergesezt wird, ebenfalls mit den Ascendenten succediren.

Allein es schließt in vorliegendem Fall, offenbar die Ehegattin, die Erbqualität als Bruders-Tochter, von selbst aus. Denn als Frau formirt sie eine ausschließende Classe gegen Geschwister und Geschwisterkinder, und solange sie selbst in dieser Classe vorhanden ist, kann die Erbfolgeordnung der leztern nicht eintreten (oben §. 19.). Da also nicht zwei Classen zu gleicher Zeit gerufen werden können, so empfängt sie allerdings auch nur eine Erbportion, weil sie ihr zweifaches Erbrecht, nicht in der nämlichen Successionsordnung, welche jezt gerufen ist, doppelt aufzustellen vermag. [b])

Digitized by Google

a) Nach dem pr. L. R. I. Thl. 1. Tit. §. 7. (vergl. mit §. 8. u. 11.) iſt die Ehe des Oheims mit der Nichte, ohne Dispenſation erlaubt.

b) Wären noch mehrere vollbürtige Geſchwiſterkinder, mit ihr zugleich vorhanden, ſo würde dieſes noch entſcheidender ſeyn. Denn dieſe würden dann auch von ihr gänzlich ausgeſchloſſen.

§. 61.

Die geſezliche Erbfolge der Aſcendenten mit dem Ehegatten, wird öfters durch beſondere Eheverträge abgeändert. Gewöhnlich entſagen hierbei die Aeltern der ſich verheirathenden Perſonen, ganz dem Erbrecht auf den Nachlaß ihrer Kinder, und es wird dafür an die Geſchwiſter der Ehegatten, ein ſogenannter Rückfall, a) d. h. ein gewiſſer Vermögenstheil, oder eine gewiſſe Geldſumme beſtimmt, welchen das Ueberlebende der Eheleute, an die Geſchwiſter des Verſtorbenen, auf den Fall einer kinderloſen Ehe, zurückzuzahlen ſich verbindlich macht.

Die ansbachiſchen Provinzialgeſeze haben jedoch zur Gültigkeit einer ſolchen Renunciation der Aeltern, (ſo wie der übrigen Aſcendenten) auf den künftigen Nachlaß ihrer Kinder und Enkel, folgende Förmlichkeiten vorgeſchrieben: b)

1.) die Aeltern, Großältern ꝛc. müſſen jedesmal vor Gericht vorher ihres Erbrechts wohl belehrt werden;

2.) iſt ſodann vom Amt ihre Erklärung, ob ſie ſich deſſen freiwillig begeben wollen, abzufordern, hierüber Handgelübd an Eidesſtatt, von ihnen zu nehmen, und hiernach ihre

Digitized by Google

feierliche Entsagung zu Protokoll gerichtlich niederzuschreiben, in welchem die anwesenden Gerichtspersonen ausdrücklich zu bemerken sind;

3.) muß das Renunciations-Prototoll den verzichtleistenden Aeltern, so wie sämmtlichen Interessenten, deutlich vorgelesen und von ihnen durch eigenhändige Unterschrift bestätigt;

4.) das Original davon in gerichtlicher Verwahrung wohl aufbehalten, jedoch, auf Verlangen, den dabei interessirten Theilen Abschrift hiervon mitgetheilt werden.

Ohne genaue Beobachtung dieser Vorschriften, ist jeder Erbverzicht auch dann ungültig, wenn gleich im Heirathsvertrag ausdrücklich bemerkt, und von den Aeltern eigenhändig unterschrieben wäre: daß die Verlobten Gut und Blut zusammgeheirathet, und die Aeltern sich alles Erbrechts begeben hätten. Ob übrigens, wenn in einer solchen Eheberedung, die Renunciation der Ascendenten nicht förmlich vollzogen, oder derselben gar nicht erwähnt worden ist, doch, nach deren Absterben, der Punkt wegen des Rückfalls an die Geschwister, rechtsverbindlich bleibe, ist zweifelhaft.

Da die Absicht der Contrahenten bei dergleichen Verträgen, offenbar dahin geht, daß an die Familie, aus deren Kreise das sich verheirathende Kind heraustritt, auf den kinderlosen Todesfall, wieder ein Theil des Heirathsgutes zurückfalle, weil der Zweck, zu welchem solches mit bestimmt

Digitized by Google

war, nämlich Beihilfe zu den Kosten der Erziehung der Kinder, [c]) sodann nicht erreicht wird; da auch, in der Regel, hierbei die Voraussetzung Statt findet, daß, nach dem gewöhnlichen Lauf des menschlichen Lebens, die Aeltern vor ihren Kindern sterben, so wird wohl die Verpflichtung des überlebenden Ehegatten zur Herausgabe des Rückfalls an die Geschwister, durch den Tod der ausheirathenden Aeltern, keineswegs aufgehoben, noch der Vertrag, durch den Mangel der förmlichen Verzichtleistung derselben auf ihr Erbrecht, das dann nicht mehr zur Sprache kommt, ungültig, indem die Grundursache und der Zweck des Vertrags, fortwährend der nämliche bleibt. Doch müssen die Geschwister des Verstorbenen einem solchen Erbvertrag, der auf jeden Fall gerichtlich errichtet werden muß, (oben §. 2. No. 1. lit. a.) als Mitcontrahenten ausdrücklich beigetreten seyn, außerdem er nur als eine einseitige lezte Willens-Verordnung zu betrachten ist. [d]) Auch wird es immer eine nüzliche Cautel der Paciscenten bleiben, bei der gerichtlichen Aufnahme des Vertrags, alle Punkte und Fälle genau zu bestimmen, um künftigen Streitigkeiten vorzubeugen.

a) Weiss diss. de pactis successoriis ac dotalibus 1783. sect. IV. §. 1. p. 51.

b) Ausschreib. v. 4. Aug. 1690. „wofern — die Eltern in „Ausheirathung ihrer Kinder — alles Anspruchs zu ihrer „ausgeheiratheten Kinder künftiger Erb- und Verlassen„schaft sich begeben wollen, obwohlen sonst dergleichen Re„nunciationes und Begebung künftiger Erbschaften, nach „Verordnung deren Rechte aydlich geschehen müssen, so „sollen jedoch die Eltern in jezt erwehnten Renunciations-

Digitized by Google

„fällen mit dem wirklichen Ayd eben nicht beleget, sondern „blos vorhero ihres habenden Succession- und Erbrechts „gerichtlich certiorirt, und umständlich unterrichtet, und „ob sie sich dessen freiwillig zu begeben gemeint, vernom„men, darüber Handstreich von ihnen gefodert, sodann „alles fleißig protokollirt, das Protokoll denen sämtlichen „Interessenten und deren Beiständen, an dem nächsten „Amts-Raths- oder Gerichtstag in Beiseyn derer dazu ge„hörigen Amts-Raths- oder Gerichtspersonen (derer An„wesenden Namen dem Protokoll beizusezen) nochmals vor„gelesen, dieselben, ob sie allerseits dabey zu verbleiben „gewillet, vernommen, und befraget, und alles in die ge„wöhnlichen Amts-Raths- oder Gerichtsbücher darauf so„balden eingetragen, denen Interessenten auf Begehren „Abschrift ertheilet, die Protokolla auch bey denen Amts„registraturen wohl verwahrt werden. Solchemnach, wenn „gleich in dem Heirathsbrief ausdrücklich stünde, daß beide „Eheleut Gut und Blut zusamgeheirathet, der Vater und „Mutter, Großvater und Großmutter auch darein mit con„sentirt, und unterschrieben, aber erst beschriebenermassen „nicht expresse sich des Erbrechts ihrer Kinder begeben, „und abgesagt hätten; so soll dem Vater, Mutter, Groß„vater, Großmutter ꝛc. ꝛc. des verstorbenen Kindes Ver„lassenschaft erblich zufallen."

c) Pr. L. R. II. Th. 1. Tit. §. 1.

d) Pr. L. R. I. Th. 12. Tit. §. 646.

III. Classe.

Erbfolge des hinterlassenen Ehegatten allein.

§. 62.

Sind weder Erben in absteigender, noch aufsteigender Linie, vorhanden, so beerbt der überlebende Ehegatte den verstorbenen allein, und schließt alle andere Verwandte aus. a)

Insbesondere werden von ihm ausgeschlossen:

Digitized by Google

1.) alle voll- und halbbürtige Geschwister des Verstorbenen;
2.) derselben Kinder oder weitere Abkömmlinge;
3.) auch die Geschwister der Aeltern des verblichenen Ehegatten, weil diese von dessen Geschwistern schon excludirt werden, nach der Regel: si excludo excludentem te, excludo etiam te.

a) Amtsordn. Tit. XII. §. 1. S. 43. „Erstlich ist den mehrertheil Orten vnsers Landts Herkommen, vnd für eine „beständige vnwidertriebene Gewonheit vnnd Gebrauch observirt, auch an vnserm Kaiserl. Landgericht Burggrafthums Nürnberg darauf geurtheilt, vnd in iudicio contradictorio erkennt und erhalten worden. Nemlich: „wenn „zwo ledige Personen ihrer zeitlichen Güter halben ohne „sonderbare Geding zusamengeheyrat, vnd hernacher Eins „vom Andern ohne ordentliches Geschäft oder Testament „mit Todt abgangen, vnnd in auf- oder absteigender Linie „keine Erben hinterlassen, daß alsdann ein Ehegenoß das „andere geerbt, vnd hergegen deß Verstorbenen Geschwistrigen oder andere Freunde davon ausgeschlossen. Derowegen lassen wir es in diesen Punkten bei solchem alten „Gebrauch, Gewohnheit vnd Herkommen, nochmals Gnedig „bewenden. Mit Befehl, daß hinfüro dasselb an allen „vnd jeden Orten vnsers Landts also inn Acht genommen, „dem nachgangen, auch bei vnsern Rhäten vnd Gerichten „darauff gesprochen vnd geurtheilt werden solle.“
Desgleichen Edikt vom 20. März 1714.

§. 63.

Es erhält also in dieser Classe das Leztlebende der Ehegatten, es seye Ehemann oder Ehefrau, das ganze zurückgelassene Vermögen, ohne Unterschied, ob es eingebracht, oder errungen seye, und ohne daß eine gerichtliche Inventur oder Einweisung nöthig wäre. a) Jedoch versteht es

Digitized by Google

ſich auch hier von ſelbſt, daß ſolche Güter, in welche der hinterbliebene Ehegatte wegen beſtehender beſonderer Succeſſionsordnung nicht ſuccediren kann, wie Feudal- und Stammgüter, vom Nachlaß ſeparirt werden müſſen.

Iſt die Verlaſſenſchaft ſo gering, daß nach Abzug der Paſſivſchulden nicht ſo viel übrig bleiben würde, als der überlebende Ehegatte eigenthümliches Vermögen eingebracht hat, ſo ſteht es, falls eine Ehefrau hinterlaſſen worden, dieſer frey, ihre Illaten herauszuziehen, und es deshalb auf den Gantprozeß anzutragen (ſ. oben §. 32.).

a) Rückſichtlich des ſonſt im Fürſtenthum Ansbach von Collateralerbſchaften beſtandenen Zuchthausbeitrags, (einer Art Lacherbengeld) dem Klüber in der Vorrede zu ſeiner Abh. über Erbſchaftsſteuer oder lachende Erbengebühr (Erlangen 1790.) S. XXIV. ff. auch die Erbportion der Ehefrau unterworfen glaubte, ſ. man unten §. 92. das Weitere.

§. 64.

Die ansbachiſchen Provinzialgeſeze erwähnen bei dieſer Succeſſion des Ehegatten, noch des beſondern Falls,

daß, wenn bei der Verheirathung ledіger Perſonen, ein Ehegatte den andern durch Vertrag, zwar in ſein geſamtes Vermögen, zum Erben einſezen, jedoch davon „ein Stück Feld oder eine benamſte Summe Geldes, ſich zur freien Diſpoſition vorbehalten würde, dieſer reſervirte Vermögenstheil alsdann dem hinterlaſſenen Ehegenoſſen, gleichfalls erblich zufallen ſolle, wenn von dem Erblaſſer

Digitized by Google

darüber keine Disposition getroffen worden seye. [a])

Diese Bestimmung fließt schon aus der Natur der deutschen Erbverträge, nach welchen, wenn der Vertrag sich nicht über den ganzen Nachlaß erstreckt, der übrige Vermögenstheil, worüber nichts verordnet worden, wieder dem Intestaterben, folglich in Ermanglung der Erben in ab- und aufsteigender Linie, nach ansbachischen Rechten, dem überlebenden Ehegatten zufällt [b]) (s. oben §. 1. und 2.). Ohne Zweifel erstreckt sich solches auch auf die Ehe- und Erbverträge der Wittwer und Wittwen, die keine Descendenten oder Ascendenten hinterlassen. Denn bei solchen verwittibten Personen, tritt ebenfalls das Intestaterbrecht des überlebenden Ehegatten auf das Vermögen, worüber im Erbvertrag nichts bestimmt worden, mit Ausschluß sämmtlicher Collateralverwandte, ein, und es ist mithin die nämliche ratio legis vorhanden; wie denn in den ansbachischen Provinzialgesezen selbst, Wittwer und Wittwen, die keine Kinder haben, öfters den ledigen Personen gleichgesezt werden. [c])

a) Ausschr. v. 13. Febr. 1699. „wie wir denn 5.) den XII. Ti„tul v. Erbfällen ohne Geschäft, und zwar desselben I. §. „dahin — erklären, daß wann zwo ledige Personen, „ihrer zeitlichen Güter halber, ohne sonderbare Geding zu„sammengeheirathet, und hernach eines vom Andern ohne „ordentliches Geschäft oder Testament mit Tod abgangen, „dann in auf oder absteigender Linie keine Erben hinter„lassen, daß alsdann ein Ehegenoß das andere zu erben, „und des Verstorbenen Geschwistrigte oder andere Freunde „auszuschließen haben, dann solches dahin zu verstehen seyn „solle, daß falls ein solcher Ehegatte pactiren würde, wie „das Ueberlebende das Verstorbene, ausser einem Stück

„Feld oder benamster Summe Geldes, welches man sich „zur freien Disposition vorbehalten haben wollte, erben „sollte, und wegen sothanen reservirten Geldes, oder lie„genden oder andern denomminirten Vermögens nichts ver„ordnen, sondern ohne lezte Willens-Verordnung das Zeit„liche geseegnen, solches dem hinterlassenen Ehegatten als „ein ihm gleichfalls erblich zugefallnes Gut gelassen werden „solle.“

b) conf. pr. L. R. I. Thl. 12. Tit. §. 629. 630.

c) Z. B. in der Amtsordn. Tit. XIII. §. 1. im Ausschr. v. 4. Aug. 1690.

§. 65.

Von diesem vorstehenden Fall, ist aber derjenige anderer Art, wohl zu unterscheiden, wenn ein Ehegatte dem andern nicht sein ganzes Vermögen, außer einem vorbehaltenen Theil, zum Erbgut versprochen, sondern nur einen gewissen bestimmten Theil seines eigenthümlichen Vermögens, als ausdrückliches Heirathsgut, oder als Gegenvermächtniß, angeheirathet hat (s. oben §. 36.).

Bei lezterm hat der anheirathende Ehegatte keine Reservation nöthig; denn es gehört ihm sein ganzes Vermögen eigenthümlich, und nur dem Andern ein Theil davon auf den Todesfall. Hier ist also gerade das Gegentheil von obigem Fall vorhanden, und der überlebende Ehegatte erbt alsdann auch nichts als das ihm versprochene Heirathsgut oder Gegenvermächtniß; der übrige Nachlaß fällt den andern Intestaterben zu (oben §. 36.). Sowohl diejenigen, welche solche Eheberedungen schließen, als die Gerichte die sie aufnehmen, haben daher bei Abfassung dieser beider-

Digitized by Google

ley Gattungen von Verträgen, ſich wohl vorzuſehen, damit ſie nicht verwechſelt, vielmehr alle Beſtimmungen, zur Abſchneidung künftiger Proceſſe, deutlich auseinandergeſezt werden.

§. 66.

Noch iſt am Schluß dieſes Abſchnitts zu bemerken, daß die ansbachiſchen Provinzialgeſeze, über die Frage:

> ob die ehliche Erbfolge, nach den Rechten des erſten Wohnorts der Eheleute, den ſie ſich zur Zeit der Vollziehung der Ehe, zum Wohnſitz genommen, oder nach desjenigen, den ſie bei der Trennung der Ehe durch den Tod gehabt haben, zu reguliren ſey?

nichts enthalten. Nach den Beſtimmungen des preuß. Landrechts, iſt dieſes blos der Wahl des überlebenden Ehegatten überlaſſen. [a]) Doch richtet ſich die Gemeinſchaft der Güter nach den Statuten des erſten Wohnſitzes. [b])

a) Im II. Thl. 1. Tit. §. 496.
b) Ebend. §. 350. u. 351. Vergl. jedoch auch die §§. 352. und 353.

Zweiter Abschnitt.

Intestaterbfolge, wo kein überlebender Ehegatte vorhanden ist.

§. 67.

Wir befinden uns hier in dem Gebiete römischer Rechtsgrundsäze, (§. 17.) wo wir uns um so kürzer fassen können, je weniger Abweichung sich darinn die ansbachischen Provinzialrechte erlaubt haben.

I. Classe.

Erbfolge der Descendenten.

§. 68.

Wenn der Verstorbene keinen Ehegatten hinterläßt, sondern Erben absteigender Linie allein, so erben seine leiblichen ehlichen Descendenten den ganzen Nachlaß, ohne Unterschied des Geschlechts, und der Güter.[a]) (Feudal- und Fidei-Commiß-Güter ausgenommen.) Sie schließen daher alle Ascendenten und Seitenverwandte aus. Der nähere Descendent schließt jedoch den entferntern nicht aus. Denn lezterer erbt mit dem erstern zugleich vermöge des Repräsentationsrechts.[b])

a) S. oben §. 29. 43. 47. u. 50.
b) Oben §. 47. Amtsordn. a. a. O. §. 4.

Digitized by Google

§. 69.

Erben der absteigenden Linie des ersten Grades, oder Kinder, succediren, wenn sie allein sind, nach den Köpfen, oder nach der Zahl der Personen. Dieses sezt die ansbachische Amtsordnung als so bekannt voraus, daß sie hievon gar nichts erwähnt.[a]) Bei Kindern aus verschiedenen Ehen, erbt jedes nur seinen leiblichen Vater oder seine leibliche Mutter. (§. 44.)

Was die Succession der vereinkindschafteten Kinder, betrifft, so ist oben (§. 44.) bereits das Erforderliche angeführt.

Ueber den Bezug des Sterb- und Nachmonats, und den Genuß des Nachsizes bei Geistlichen, ist ebendaselbst gleichfalls das Nöthige bemerkt.

Abgetheilte Kinder (§. 45.) können von dem Vermögen des Verstorbenen ihrer Aeltern, von welchem sie schon bei dessen Lebzeiten abgeschichtet sind, nichts mehr verlangen. Sie werden daher von den unabgetheilten, und deren Nachkömmlingen, excludirt. Wenn jedoch Keines der Aeltern mehr lebt, so erben die abgefundenen Kinder mit den unabgefundenen zugleich, in der Art, daß sie sich das bereits durch Abfindung erhaltene väterliche oder mütterliche Vermögen, müssen abziehen lassen.[b])

Sind gar keine unabgefundene Kinder vorhanden, so kommen die abgefundenen dennoch

Digitized by Google

wieder zur Succession, und schließen die Ascendenten und übrigen Verwandten, aus.[c])

a) cf. oben §. 29.
b) Pr. L. R. II. Thl. 2. Tit. §. 375. und 376.
c) Pr. L. R. a. a. O. §. 375.

§. 70.

In Ansehung der unehlichen unlegitimirten Kinder ist schon oben (§. 46.) angeführt worden, daß sie zwar der Mutter, mit den ehlich gebohrnen, succediren, von diesen jedoch, und deren Abkömmlingen, beim väterlichen Nachlaß gänzlich ausgeschlossen werden. Sind ehliche Descendenten nicht vorhanden, so gebührt ihnen der sechste Theil der väterlichen Verlassenschaft.[a])

a) Preuß. L. R. II. Thl. 2. Tit. §. 652.

§. 71.

Sind zugleich mit den Kindern, auch Enkel vorhanden, so succediren erstere in die Häupter, leztere in die Stämme.[a]) (cf. §. 47.)

Hat jedoch der Verstorbene keine Kinder, sondern Enkel allein, hinterlassen, so erben diese sämmtlich, ohne Unterschied des Stammes, nach den Köpfen, so viel Mund, so viel Pfund.[b]) Dieses ist eine Abweichung vom römischen Recht[c]) und ein Ueberbleibsel der alten deutschen Rechte.[d])

a) Eigentlich succediren hier sämmtliche Erben in die Stämme. Glück Intest. Erbf. S. 613.
b) Amtsordn. Tit XII. §. 5.
c) Glück l. c. §. 161. S. 614. ff. Schott s. Meier. in alleg. diss. de success. Onold. §. 7. p. 54.

Digitized by Google

a) Siebenkees v. d. nürnbergiſchen Inteſtaterbf. §. 5. S. 11.

§. 72.

Treten aber mit den Enkeln zugleich, hinterbliebene Urenkel in die Succeſſion, ſo erben die Enkel in die Häupter, die Urenkel hingegen wieder in die Stämme.[a])

Sind wieder nur Urenkel allein hinterlaſſen worden, ſo müſſen, nach der rechtlichen Analogie[b]) auch dieſe mit einander nach der Perſonen-Zahl, oder nach den Köpfen, ſuccediren, ohne Unterſchied, ob ſie von einer, oder von verſchiedenen Linien abſtammen.

a) Amtsordn. a. a. O. §. 6.

b) Denn Urenkel allein, ſind dann als Erben ebenfalls „in gleichem Grad“ mit dem Verſtorbenen verwandt, wie die Amtsordn. l. c. §. 5. den Grund der Virilſucceſſion bei den Enkeln, angiebt.

II. Claſſe.

Erbfolge der Aſcendenten, und vollbürtiger Geſchwiſter, nebſt geſtorbener vollbürtiger Geſchwiſter Kinder.

§. 73.

Beim Nichtdaſeyn der Deſcendenten, kommt die Reihe der Erbfolge an die Aſcendenten, oder die Erben der aufſteigenden Linie, mit welchen zugleich die vollbürtigen Geſchwiſter, (die dem Verſtorbenen von beiden Banden, d. h. vom Vater und der Mutter zugleich, verwandt ſind,) und die von geſtorbenen vollbürtigen Ge-

Digitized by Google

schwistern hinterlassenen Kinder ersten Grades, concurriren.

In dieser Classe wird ebenfalls kein Unterschied gemacht, ob die Güter von väterlicher oder mütterlicher Seite herrühren, es mögen Ascendenten allein vorhanden seyn, oder zugleich mit ihnen zweibändige Geschwister und deren Kinder. (§. 56.) Auch hat der Vater nichts zum Voraus, das verstorbene Kind mag noch in väterlicher Gewalt gestanden seyn, oder nicht. Denn die ansbachische Amtsordnung ertheilt allen Erben in dieser Classe, ohne Vorbehalt, gleiches Erbrecht.[a])

a) Amtsordn. Tit. XII. §. 10. S. 47. Schott s. Meier in der angef. Disput. §. X. p. 21. conf. Glück l. c. §. 172. S. 649.

§. 74.

Bei den Ascendenten unter sich selbst, schließt der Nähere im Grad den Entferntern aus[a]) (53.) Es erbt also zuerst Vater oder Mutter, und erst, wenn diese vor dem Erblasser gestorben sind, Großvater oder Großmutter u. s. w.

Die Geschwister für sich, excludiren hingegen keinen Ascendenten, weder nahen, noch entfernten Grades. Ausgeschlossen werden aber, sowohl von den Ascendenten, als von den vollbürtigen Geschwistern, und vollbürtiger Geschwister Kindern,

1.) die Geschwister der Aeltern des Verstorbenen; [b])
2.) die Enkel vollbürtiger verstorbener Geschwister;
3.) die Halbgeschwister. [c])

Digitized by Google

a) A. O. a. a. O. §. 8. S. 46.
b) Amtsordn. l. c. §. 15. S. 49.
c) Ebendaſ. §. 13. S. 48. u. §. 17. S. 49. „Solche von „beiden Banden verwandte Geſchwiſtrigt und Geſchwiſtrigt „Kinder, ſchließen zum 17. aus, die Geſchwiſtrigt von „einem Band, ſo denſelben von dem Vater oder Mutter „hero allein zugethan, ungeachtet von weme das Gut her„rührt.“

§. 75.

a.) Wenn Aſcendenten gleichen Grads allein, ohne vollbürtige Geſchwiſter und vollbürtiger Geſchwiſter Kinder, vorhanden ſind, ſo ſuccediren ſie in die Linien, wenn gleich in einer Linie mehr Perſonen vorhanden wären, als in der andern. (cf. oben §. 54.)

Die ansbachiſchen Provinzialgeſeze beſtimmen zwar hierüber nichts; allein es fließt dieſes aus den Vorſchriften des römiſchen Rechts, das der gegenwärtigen Succeſſionsordnung zur Grundlage dient a) (oben §. 17.). Z. B.

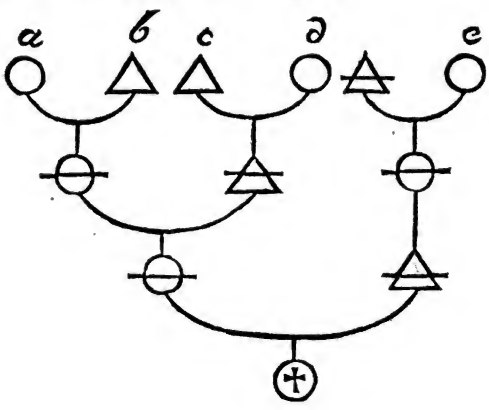

Digitized by Google

Hier wird der Nachlaß in zwei Theile getheilt, wovon den einen Theil die väterlichen und mütterlichen Urgroßältern der väterlichen Linie, (a b c d) miteinander erhalten, den andern aber der Urgroßvater mütterlicher Linie, (e) allein bekommt.

a) Nov. 118. C. 2. „si in *eodem gradu* sint, aequaliter inter eos hereditas divitetur, vt dimidiam partem omnes paterni ascendentes, quotcunque illi sint, accipiant, reliquam vero dimidiam ascendentes materni, quotcunque eos inveniri contigerit.“ cf. Glück a. a. O. §. 170. S. 646. Das im preußischen Landrecht zusammenhängend aufgestellte eigne System der Intestaterbfolge (Th. II. Tit. 2. §. 489. ff.) kann, auf die in Frage stehende statutarische Successions-Ordnung, nicht angewendet werden.

§. 76.

b.) Wenn Ascendenten, und mit ihnen vollbürtige Geschwister des Verstorbenen, allein hinterlassen sind, so erben die erstern nicht mehr in die Linien, sondern so wie die Geschwister, in die Häupter, nach der Zahl der Personen.[a]) Z. B.

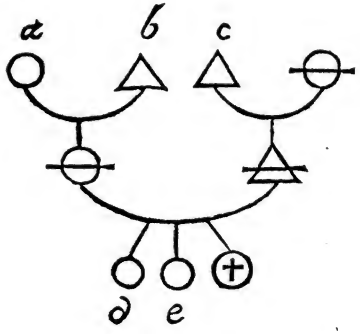

Digitized by Google

Hier werden fünf Erbtheile gemacht, wovon a und b zwei Theile, c aber nur einen, und d und e jedes einen empfangen.

a) A. O. l. c. §. 10. S. 47. „Vatter, Mutter und Geschwistrigte von beeden Banden (erben) des Verstorbenen verlassene Haab zu gleichen Theilen, eins so viel als das andere.“

§. 77.

Bei ganz abgetheilten Kindern, (§. 45.) herrscht, wie die Amtsordnung bemerkt (§. 58.) an einigen Orten das specielle Herkommen, daß ihre Aeltern, von denen sie abgesondert sind, (deren Erbfolgerecht jedoch durch die Grundtheilung nicht aufgehoben ist,) (§. 58.) bei der Succession in derselben Nachlaß, von den andern, ebenfalls abgetheilten Geschwistern, ausgeschlossen werden. Die gedachte Amtsordnung bestätigt dieses örtliche Gewohnheitsrecht, a) welches jedoch, und besonders der „beständige Gebrauch“ desselben, (wie sich die Amtsordnung ausdrückt) auf rechtserforderliche Weise vorerst nachgewiesen werden muß.

Durch das nachgefolgte Ausschreiben vom 4. Aug. 1690., nach welchem die Ascendenten ihres Erbrechts nur durch feierliche gerichtliche Entsagung verlustig werden können, (§. 61.) ist diese statutarische Bestimmung nicht geändert, indem jenes Edikt von der Erbfolge bei abgetheilten Kindern, nichts enthält.

Doch muß hierbei die Beschränkung gelten,

Digitized by Google

1.) daß nur die Aeltern, nicht aber die entferntern Ascendenten, von deren Vermögen das verstorbene Kind nicht abgeschichtet ist, [b]) von den Geschwistrigen ausgeschlossen werden, wie denn die A. O. selbst nur Vater und Mutter nennt;

2.) daß nur solche vollbürtige Geschwister, welche ebenfalls wie das Verstorbene, von den überlebenden Aeltern gänzlich abgetheilt sind, und solcher abgetheilter Geschwister hinterbliebene vollbürtige Kinder, das in Frage stehende Ausschließungsrecht ausüben dürfen, indem die Amtsordnung ausdrücklich sagt:

„wenn unter abgetheilten Geschwi-
„strigen Eins — Todes verfahren."

a) l. c. §. 10. S. 47. „Doch weil an etlichen Orten unsers „Landts im beständigen Gebrauch gehalten worden: „wenn unter abgetheilten Geschwistrigen Eins oder mehr „ohne Geschäft oder Leibes-Erben Todes verfahren, daß „alsdann desselben verlassene Erbschaft allein auf die im „Leben gebliebenen Geschwistrige gefallen, vnd hergegen „den abgetheilten rechten Vater oder Mutter davon gänz„lich ausgeschlossen; So soll es dieses Punkten halben bei „solchem Spezial-Gebrauch nochmals bewenden, so lang „bis man sich künftig einer allgemeinen durchgehenden „Landsordnung vergleichen wird."

b) cf. Oben §. 58.

§. 78.

c.) Wenn nebst den Ascendenten, und vollbürtigen Geschwistern, auch gestorbener vollbürtiger Geschwister Kinder concurriren, so succediren leztere in die Stämme, d. h. sie erhalten den

Digitized by Google

Erbtheil, welchen ihr Vater oder ihre Mutter empfangen würde, wenn sie noch am Leben wären. Die Ascendenten und Geschwister erben dagegen nach den Köpfen. a) Auch hier cessirt bei den Ascendenten wieder die Linealsuccession. (§. 76.)

a) A. O. Tit. XII. §. 11. „So aber das Verstorbene neben „dem Vater, Mutter und Geschwistrigten, auch Geschwi„strigt Kind verließ, so werden dieselben Geschwistrigt Kind „iure repraesentationis an Statt ihres Vaters oder Mutter „zugelassen, doch deren seyen gleichviel oder wenig, nur „für eine Person gerechnet, Sintemal sie mehr nicht erben, „denn ihr Vater oder Mutter geerbt hätte, wenn deren „eins am Leben.“

§. 79.

d.) Wenn Ascendenten, und gestorbener vollbürtiger Geschwister Kinder, allein, ohne andere vollbürtige Geschwister, am Leben sind, so wird bei erstern wieder nach den Häuptern, bei den Geschwisterkindern aber nach den Stämmen, geerbt. Z. B.

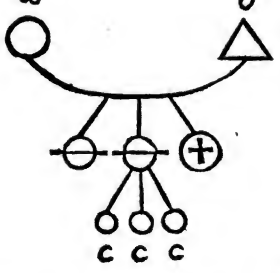

a u. b erhalten im vorliegenden Fall zwei Drittheile, c c c aber zusammen nur ein Drittheil.

Digitized by Google

Es ist inzwischen unter den Rechtslehrern, die Frage sehr bestritten, ob nach gemeinem Recht, den Kindern vollbürtiger Geschwister überhaupt ein Erbrecht zustehe, wenn sie beim Nichtdaseyn anderer leiblicher Geschwister des Verstorbenen, allein mit den Ascendenten concurriren. [a]) Nach strenger Auslegung der Nov. 127. wird dieses verneint, [b]) und daher in der mehrmals angeführten Schottischen s. Meierischen Dissertation [c]) (§. 5.) das nämliche auch nach ansbachischen Provinzialrechten, aus folgenden Gründen behauptet:

1.) nehme die ansbachische Amtsordnung, [d]) ausdrücklich das Repräsentationsrecht, als den Grund der Successsion der Geschwisterkinder, an; dieses werde aber erst dadurch begründet, daß noch eine nähere Erbperson, nämlich wirkliche Geschwister, zugleich vorhanden seyen;

2.) seze eben deswegen bemeldte A. O., wenn sie von der gemeinschaftlichen Erbfolge der Ascendenten mit Geschwistern und Geschwisterkindern, rede, allezeit diese beiden leztern verbindungsweise (copulative) durch die Conjunction: und, oder: „neben“ [e]) zusammen, und spreche nur alsdann disjunctiv von ihnen, wenn von der Concurrenz der Ascendenten keine Frage mehr seye. [f])

Allein diese Behauptung ist wohl nicht hinreichend gerechtfertigt. Denn die ansbachischen Provinzialrechte legen den Kindern vollbürtiger

Digitized by Google

Geschwister, wenn sie nebst den Ascendenten allein hinterlassen worden sind, ausdrücklich ein Successionsrecht bei. s) So heißt es in oftgedachter Amtsordn. Tit. XII. mit klaren Worten:

§. 13. „so aber das Abgestorben ainich Ge„schwistrigt, oder derselben Kinder, „nicht verließe, sondern allein Geschwistrigt „von einem Band, — So erben alsdann „Vater, Mutter, Anherrn vnd Anfrawen, „und schließen hergegen aus ernannte halb„bürtige Geschwistrigten ꝛc.

und im §. 14. „Vnd wann also der Vater „mit des Abgestorbenen Geschwistrigten „oder derselben Kinder, wie oben im „10. Punkt gemeldt, erbt, so gebührt ihm „kein Beisz ꝛc. ꝛc.“

In beiden Stellen ist der Fall, wenn Kinder vollbürtiger Kinder mit Ascendenten allein vorhanden sind, durch die Disjunction: oder, deutlich angezeigt. Es ist darin zugleich ausdrücklich enthalten, daß erstere ebenfalls Miterben seyen, und daß die Ascendenten nur erst die nachfolgenden halbbürtigen Geschwistrige, ausschlössen. Unrichtig ist daher die Angabe, daß die Amtsordn. nur immer Geschwister und Geschwisterkinder copulative zusammenseze. Daß im §. 11. Tit. XII. das Repräsentationsrecht zum Grund der Succession der Geschwisterkinder angenommen worden, ist richtig, und dem hier zur Basis dienenden römischen Recht gemäß. Von einer Ausschließung der leztern bei der isolirten

Digitized by Google

Concurrenz mit Aſcendenten, ſteht aber nirgends ein Wort; vielmehr muß eben dieſes Repräſentationsrecht der Geſchwiſterkinder, auch bei dem Zuſammentreffen mit Aſcendenten allein, gleiche Wirkung haben, da dieſe im erwähnten §. 11. den Geſchwiſtern erſten Grads, ganz gleichgeſtellt ſind.[h]) Doch die Praxis des gemeinen Rechts läßt ebenfalls vollbürtiger Geſchwiſter Kinder bei alleinigem Daſeyn mit Aſcendenten, zur gemeinſchaftlichen Erbfolge mit denſelben zu,[i]) was auch, wenn noch ein Zweifel übrig wäre, für unſere ſtatutariſche Erbfolge entſcheidend iſt, indem, wie ſchon öfters bemerkt worden, auf das ganz abweichende Syſtem der geſezlichen Erbfolge des preußiſchen Landrechts, hier nicht recurrirt werden kann.[k])

a) Glück v. d. Inteſtaterbf. §. 167. S. 639. ff.
b) S. Gmelin s. Kazner diss. exhibens historiam repraesentationis ex iure civili romano. Tubing. 1787. §. 16. Glück l. c. S. 640.
c) §. XI. p. 24.
d) S. oben §. 78. Not. a.
e) Z. B. im §. 11. „neben dem Vatter ꝛc. ꝛc. und Geſchwiſtrigten auch Geſchwiſtrigt Kind ꝛc. ꝛc. ferner im §. 28. „und Geſchwiſtrigtkinder“ desgl. §. 9.
f) Wie z. B. im §. 16. d. XII. Tit.
g) Vergl. des fränkiſchen Archivs III. B. No. X. §. 4. — 6 S. 185. wo dieſe nämliche Meinung aufgeſtellt iſt.
h) S. oben §. 78. Not. a.
i) Koch succ. ab int. §. 78. Glück a. a. O. S. 641. u. 656.
k) cf. Thl. II. Tit. 2. §. 489. ff.

§. 80.

Die ansbachiſche Amtsordn.[a]) macht bei dieſer Succeſſion der Erben aufſteigender Linie mit

Geschwistern und Geschwisterkindern, noch den Beisaz: daß dem Vater kein Beisiz oder Nießbrauch an den Erbtheilen, welche die mit ihm concurrirende Geschwister des verstorbenen Kindes, oder die Geschwisterkinder erhalten, zustehe, sondern daß solche diesen Miterben, als ein freies Eigenthum zur eignen Benuzung verbleiben.

Diese Bestimmung ist lediglich aus dem römischen Recht geschöpft, [b]) und es besizt daher die Mutter noch weniger das Recht zum Genuß an dergleichen Erbgütern ihrer Kinder. Doch gebührt den Aeltern, [c]) vermög der natürlichen Vormundschaft, die Verwaltung hierüber, so lange die Kinder minderjährig sind, [d]) und es ist die Aufstellung eines besondern Curators deshalb unnöthig.

a) Tit. XII. §. 14. „Wann der Vater mit des Abgestorbenen „Geschwistrigten oder derselben Kinder — erbt, so gebührt „ihm kein Beisiz oder Genieß an der Kinder ererbten Gü„tern, sondern die Kinder seyn in selbem Gut frei, und „stehet ihnen allein zu.“

b) Glück a. a. O. §. 144. S. 657. ff. Das preußische Landr. zählt diese Erbschaften der Kinder zu ihrem nicht freien Vermögen, worin dem Vater der Nießbrauch zusteht. S. II. Thl. 2. Tit. §. 156. u. 168.

c) Die ansbachischen Provinzialrechte legen auch der Mutter die natürliche Vormundschaft über ihre Kinder bei, s. oben §. 42.

d) Pr. L. R. a. a. O. §. 158. 159. u. 163.

§. 81.

e.) Wenn keine Ascendenten hinterlassen worden sind, so erben:

α.) vollbürtige Geschwister allein, ohne

Daseyn vollbürtiger Geschwister Kinder, nach den Häuptern;

β.) bei der Concurrenz vollbürtiger Geschwister, mit vollbürtiger Geschwister Kindern, erstere wieder in die Köpfe, leztere aber nach den Stämmen; [a])

γ.) verstorbener vollbürtiger Geschwister Kinder allein, (beim Nichtdaseyn vollbürtiger Geschwister) durchaus nach der Personen-Zahl, in die Häupter, und zwar ohne Unterschied, ob von einem Stamm mehr oder weniger vorhanden sind. [b]) Z. B.

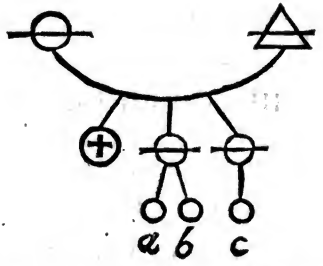

Hier werden drei Theile des Nachlasses gemacht.

a) A. O. l. c. §. 16. S. 49. „Wenn jemandt ohne Geschäft „vnd ohne leibliche Erben in Ab- oder Aufsteigender Lini „verstirbt, vnd hergegen Eheleibliche Geschwistrigt von bee„den Bandten, als vom Vater vnd Mutter, sampt Ge„schwistrigt Kindern verließe; So erben die alle zugleich „mit einander, doch daß die Geschwistrigtkinder iure repraesentationis allein an ihres Vaters oder Mutter statt tre„ten, vnd nicht mehr erben, dann ihr Vater oder Mutter, „wann sie am Leben geblieben, geerbt hätten.“

b) Ebend. §. 22. S. 51. (cf. oben §. 48.)

Digitized by Google

§. 82.

Was oben (§. 59.) von der Succeſſion der Aſcendenten in den Nachlaß *unehlicher*, oder aus *nichtiger* oder *ungültiger* Ehe entſproßener Abkömmlinge, bemerkt worden iſt, muß hieher wiederholt werden.

Anzufügen iſt noch, daß

a.) mehrere unehliche Kinder der nämlichen Mutter, nur als Halbgeſchwiſter von der Mutter Seite, angeſehen werden; [a])

b.) daß unehliche Kinder mit Kindern, die ihre Mutter in der mit einem andern Vater geſchloſſenen Ehe erzeugt hat, in keiner Familien-Verbindung ſtehen, ſich daher auch wechſelſeits nicht beerben. [b])

a) Pr. L. R. II. Thl. 3. Tit. §. 6.
b) Ebendaſ. §. 8.

III. Claſſe.

Erbfolge der Halbgeſchwiſter und Halbgeſchwiſter Kinder.

§. 83.

Hinterläßt der Verſtorbene auch keine vollbürtige Geſchwiſter, noch deren Kinder, ſo kommt alsdann erſt die Erbfolge an die *Halbgeſchwiſter*, (*einbändige* Geſchwiſter, die nur vom Vater oder von der Mutter mit dem Erblaſſer verwandt ſind;) und an *verſtorbener Halbgeſchwiſter Kinder des erſten Grads*.

Stiefgeſchwiſter, wie im gemeinen Leben ſolche Halbgeſchwiſter auch genannt zu werden pflegen, ſind hiervon wohl zu unterſcheiden.

Digitized by Google

Denn jene haben keines der Aeltern miteinander gemein, und beerben daher auch einander nicht.

§. 84.

Die halbbürtigen Geschwister, sowohl als deren Kinder, schließen aus:

1.) die Geschwister der Aeltern, es mögen diese voll- oder halbbürtig seyn. [a]) Z. B.

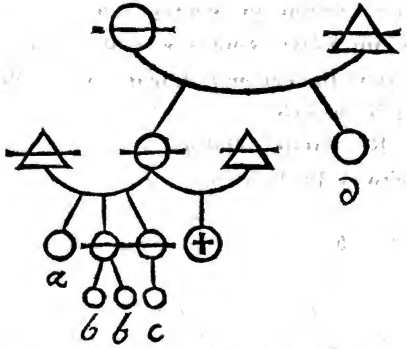

a, b b. und c. schließen den d. aus.

2.) Die Enkel vollbürtiger Geschwister. Z. B.

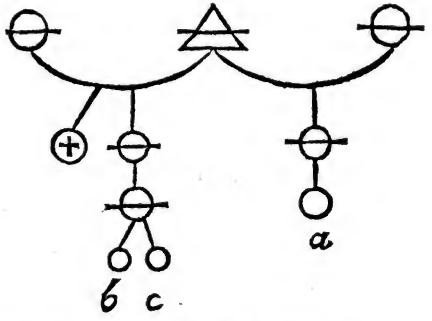

Hier excludirt a. den b. und c.

Digitized by Google

3.) Die Enkel der Halbgeschwister. [b])

a) A. O. T. XII. §. 21. „so jemandt seinen Bruder oder „Schwester von dem Vater allein, oder von der Mutter „allein, vnd dazu seines Vaters oder Mutter Geschwistrigte, „hinter ihm ohne Geschäft verließe; So erben die Geschwi„strigt von einem Band, auch derselben Kinder, vor an„dern leztgemelten ihren Freundten.“

b) A. O. l. c. §. 18. S. 50.

§. 85.

Die Erbfolge der Halbgeschwister, und deren Kinder, ist unter einander selbst, die nämliche, wie bei vollbürtigen Geschwistern und vollbürtiger Geschwister Kindern.

Es succediren nämlich:

a.) Halbgeschwister allein, nach den Köpfen, oder der Zahl der Personen;

b.) bei der Concurrenz der Halbgeschwister, mit den Kindern verstorbener Halbgeschwister, erstere wieder in die Häupter, leztere durch Repräsentationsrecht in die Stämme; [a])

c.) Halbgeschwister Kinder allein, ohne Unterschied des Stamms, durchaus in die Köpfe, wenn sie in ungleicher Zahl vorhanden sind. [b])

a) Amtsordn. am a. O.

b) Eb. d. §. 22. S. 51.

§. 86.

In dieser Classe wird jedoch auf den Unterschied der Güter gesehen. [a]) Geschwister von dem Vater allein, erben des Vaters Haab und Güter, die

Geschwister von der Mutter Seite aber dasjenige Vermögen, welches von der Mutter herkommt.

Das, was ausserdem noch an während der Ehe errungenem Gut, oder sonst woher, vorhanden ist, wird hingegen gleichheitlich vertheilt, und zwar ohne Rücksicht auf die Mehr- oder Minderzahl der Halbgeschwister von väterlicher oder mütterlicher Seite. Dieses ist der Praxis des gemeinen Rechts gleichfalls gemäß, nach welcher jedoch dasjenige Vermögen, welches der Verstorbene nicht unmittelbar vom Vater oder der Mutter, sondern von den übrigen väterlichen oder mütterlichen Anverwandten geerbt hat, zur gemeinschaftlichen Erbmasse gerechnet wird.[b])

a) A. O. T. XII. §. 19. u. 20. „Wann Jemandt ohne Geschäft abstirbt, vnd die Geschwistrigt von dem Vater allein, „vnd daneben auch Geschwistrigt von der Mutter allein, „hinter ihnen verließe; So erben die Geschwistrigt von dem „Vater alle Haab und Güter, die von demselben ihrem „Vater herkommen; Desgleichen die Geschwistrigt von der „Mutter die Haab vnd Güter, so von der Mutter Herkommen seyn. Da aber im 20ten gemeiner Haab ichtwas „vorhanden, so von beeden Ehegenoßen miteinander imgesampt erobert vnd gewonnen were, das erben ernannte „Geschwistrigt gleich miteinander, als Mannich Mundt, „so Mannich Pfundt.“

b) Glück Intestaterbf. §. 189. S. 714. Das pr. L. R. verwirft den Unterschied der Güter. S. II. Thl. 3. Tit. §. 44.

§. 87.

Dieser Unterschied der Güter ist auch darauf auszudehnen, wenn nicht blos Halbgeschwister, sondern auch Kinder von verstorbenen Halbgeschwistern, zugleich vorhanden sind, weil diese dann lediglich an die Stelle ihrer Aeltern treten.[a]) (§. 85.)

Digitized by Google

Sind jedoch Halbgeschwister Kinder allein hinterlassen worden, so fällt aller Unterschied des Vermögens weg, indem sodann nicht mehr nach den Stämmen, sondern blos nach der Personenzahl geerbt wird. b)

a) Glück a. a. O. §. 190. S. 715.
b) Schott s. Meier in alleg. diss. §. XIII. Glück l. c. §. 191. S. 716.

IV. Classe.

Erbfolge der übrigen Seitenverwandten.

§. 88.

Sind weder Halbgeschwister des Erblassers, noch Halbgeschwister Kinder, mehr vorhanden, so succediren dann alle übrigen Collateralverwandte.

Hierbei ist aber Regel:

Der Nächste im Grad, schließt den Entferntern aus; und die in gleichem Grade, erben in die Häupter gleichheitlich miteinander. Aller Unterschied der vollen oder halben Geburt, und alles Repräsentationsrecht fällt gänzlich weg. Auch kommt keine Verschiedenheit der Güter mehr in Betrachtung. a)

Lauter Säze, die aus dem römischen Recht geradezu entlehnt sind. b)

a) A. O. T. XII. §. 25. „So auch die verstorbenen Perso„nen keinen Erben in ab- oder aufsteigender Lini, noch

„ainich Geschwistrigt von beeder oder einem Bandt allein,
„noch derselben Kinder verließen; So werden alsdann die
„für Erben anerkannt vnd zugelassen, so dem Verstorbe-
„nen vom Vatter oder Mutter her, rechten Blutverwandt-
„nuß nach, zum negsten Gefreundt; vnd schließen also
„in diesen Fällen die negsten im Grad die weitern aus;
„Mögen ferner die Kinder an ihrer Eltern Statt nicht
„tretten, noch sich des juris repraesentationis mehr behelfen."

b) Glück a. a. O. §. 192. 193. S. 717. 721. ff.

§. 89.

Die nächsten Verwandte, folglich auch die ersten Erben in dieser Classe, sind:

a.) die Geschwister der Aeltern, als des Vaters Bruder oder Schwester, der Mutter Bruder oder Schwester. Diese führt die ansbachische Amtsordn. zur mehrern Deutlichkeit, namentlich als ausschließende Erben aller übrigen Seitenverwandte, an.[a]) Jedoch erben Halbgeschwister der Aeltern, zugleich mit den vollbürtigen,[b]) nach obiger Regel, und zwar in die Häupter. Z. B.

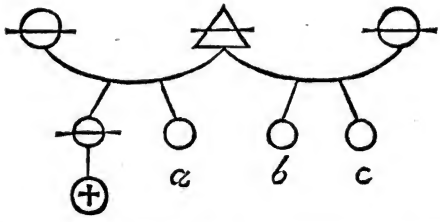

b. und c. erben mit a. gemeinschaftlich zu drei Theilen.

Es schließen aber diese Geschwister der Aeltern aus:

Digitized by Google

α.) Die Enkel der vollbürtigen, sowohl als der einbändigen Geschwister des Verstorbenen. Denn es findet bei diesen Enkeln kein Repräsentationsrecht mehr Statt, welches sich in der Seitenlinie nur bis auf den dritten Grad erstreckt. *) Z. B.

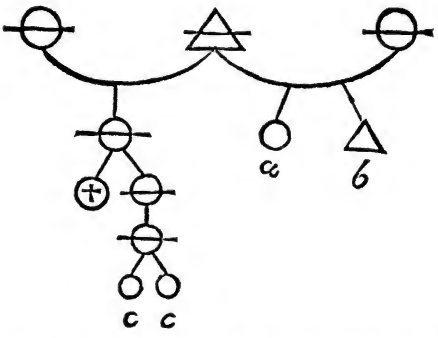

a. u. b. excludiren als im nähern Grad, die Geschwister Enkel c c, welche sich im vierten Grad der Verwandtschaft befinden.

β.) Die Kinder voll- und halbbürtiger Geschwister der Aeltern.

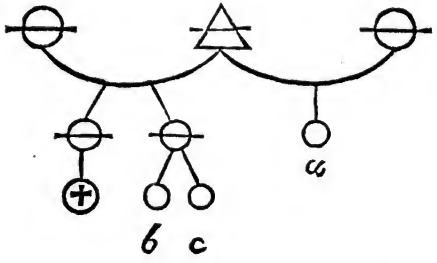

a. schließt hier den b. u. c. aus.

Digitized by Google

γ.) Die voll- und halbbürtigen Geschwister der Großältern. Denn auch diese sind um einen Grad weiter entfernt.

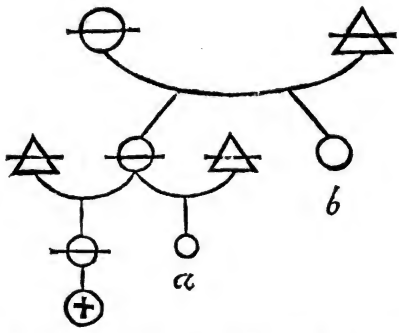

Der vollbürtige Großoncle b wird hier von dem Halboncle a ausgeschlossen.

a) Tit. XII. §. 23. „So aber das Verstorbene kein nehern „Erben verleßt, dann seines Eheleiblichen Vaters Bruder „oder Schweſter, vnnd dazu seiner Mutter Bruder oder „Schweſter; So erben dieselben des Abgestorbenen verlassene „Haab ebenermaßen nicht in die Stämmer, sondern in die „Häupter, gleich miteinander, je eins so viel als das An„der, ungeacht von welchen Eltern derselben Personen, „nach der Zahl, mehr oder minder seyn."

b) Ebendas. §. 24. „vnd obgleich das Verstorbene seines Va„ters oder Mutter Bruder oder Schweſter von beeden — „vnd daneben etliche nur von einem Bandt verließe; So „erben doch die von beeden Bandten zu gleichem Theil. Im„maßen dann die Personen, welche in so weiten Graden „erben wollen, nicht mehr angesehen werden, ob sie von „einem oder zweyen Bandten einander gefreundt seyn."

c) Nov. 127. c. 1.

Digitized by Google

§. 90.

b.) Sind keine voll- oder halbbürtigen Geschwister der Aeltern, vorhanden, so succediren gleichheitlich mit einander, nach den Köpfen,

α.) die Enkel der vollbürtigen Geschwister des Verstorbenen, sowohl als der halbbürtigen;

β.) die Kinder der Geschwister der Aeltern, der voll- wie der halbbürtigen;

γ.) die voll- und halbbürtigen Geschwister der Großältern.

Denn alle diese sind in gleichem, nämlich im vierten Grad der Seitenlinie, mit dem Verstorbenen verwandt. Keines von ihnen schließt also das Andere aus. Zum Beispiel:

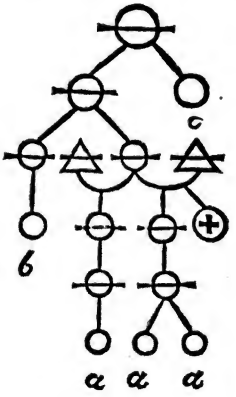

a. aa. b. und c. würden zugleich, und zwar in fünf Theile erben, wenn sie beisammen vorhanden wären.

Digitized by Google

§. 91.

Auf gleiche Art, wird im fünften, sechsten, und weitern Grad, succedirt, so weit als nur irgend eine Seitenverwandtschaft erweißlich gemacht werden kann. Nach den ansbachischen Provinzialgesezen ist so wenig, als nach dem römischen Recht,[a]) die Erbfolge der Collateralverwandten, weder auf den zehenten, noch auf irgend einen Grad beschränkt.

a) Gmelin juriſt. Beob. u. Rechtsfälle, 5. B. S. 59. §. 47. ff. Glück a. a. O. §. 193. S. 724. Auch das preußische Landrecht hat keine Beschränkung. S. II. Thl. 3. Tit. §. 46 ff.

§. 92.

Am Schluß ist noch zu bemerken, daß der durch die ansbachischen Provinzialverordnungen vom 17. Merz 1766. und 30. Merz 1769. von allen Collateralerbschaften eingeführte Zuchthaus-Beitrag von 2½ fl. rhnl. vom Hundert,[a]) durch das Ministerialrescript vom 24. Merz 1809.[b]) aufgehoben worden ist. Zwar ist durch die neueste Stempelordnung vom 11. Sept. 1825.[c]) wieder ein Collateralstempel eingeführt. Derselbe erstreckt sich jedoch nicht auf die Intestaterbschaften.[d])

a) cf. oben §. 63. Not. a.
b) S. Intelligenzbl. f. d. Rezat-Kreis v. J. 1809. S. 464.
c) Gesezblatt v. J. 1825. S. 182.
d) ibid. art. VII. lit. h. Gesezbl. S. 183.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Intestaterbfolge außer dem ehlichen, oder verwandtschaftlichen Verhältniß.

§. 93.

Hinterläßt der Verstorbene, weder einen Ehegatten, noch Descendenten, Ascendenten, oder Collateralverwandte, so fällt dessen Verlassenschaft dem Staate, als herrenloses Gut, anheim. a)

Die ansbachischen Provinzialgesezе bestimmen hierüber nichts; legen jedoch auch bei dem Daseyn der Verwandten, noch gewissen öffentlichen Anstalten, ein Successionsrecht auf den Nachlaß besonderer Personen, mit denen sie in Verbindung stehen, bei, wovon hier noch das Erforderliche, kürzlich angeführt zu werden verdient.

a) Pr. L. R. II. Thl. 16. Tit. §. 16. ff.

§. 94.

I. Erbrecht des Waisenhauses auf den Nachlaß der Waisenkinder.

Nach dem Edikt vom 4. April 1726. a) soll dasjenige Vermögen, welches auf ein im Waisenhaus (zu Ansbach) in Pflege und Erziehung befindliches Waisenkind, noch durch Erbschaft, Schenkung, oder auf andere Art eigenthümlich gekommen ist, dem gedachten Waisenhaus, mit

Digitized by Google

Ausschluß der entferntern Seitenverwandten, erblich zufallen, wenn es ohne darüber gültig testirt zu haben, und ohne vollbürtige, oder nach Ermäßigung auch halbbürtige, Geschwister zu hinterlassen, noch unmündig, während der Pflegjahre und zwar ein Kind männlichen Geschlechts, nach zurückgelegtem 14ten, ein Kind weiblichen Geschlechts aber, nach dem 12ten Jahr seines Alters, im Waisenhaus gestorben ist.

Dieses Provinzialgesez sezt stillschweigend voraus, daß Ascendenten ersten Grades nicht mehr leben. Denn es nennt vater- und mutterlose Waisen. Sollte aber noch eines von ihnen am Leben seyn, so sind sie so wenig als die Großältern, Urgroßältern ꝛc. ꝛc. ausgeschlossen, da auch die vollbürtigen Geschwister noch erben.

Bei den halbbürtigen Geschwistern, ist die Beerbung noch auf die Ermäßigung, oder die Entschließung der dem Waisenhaus vorgesezten höhern Administrativstelle, ausgesezt. Vermuthlich wird hierbei berücksichtigt, von welcher Seite, der väterlichen oder mütterlichen, das zurückgelassene Vermögen abstammet, und ob sich nicht diese Geschwister selbst in einer hilflosen Lage befinden.

Ausgeschlossen sind gänzlich: die Kinder der verstorbenen voll- oder halbbürtigen Geschwister, als entferntere Verwandte.

Stirbt das Waisenkind respective vor dem 14ten oder 12ten Jahr seines Alters, oder nach er-

Digitized by Google

langter Volljährigkeit, so fällt das Erbrecht des Waisenhauses weg.

Es fragt sich aber:

ob überhaupt dieses besondere Successionsrecht des Waisenhauses, auf den Nachlaß der Waisenkinder, noch Statt findet, nachdem bereits im Jahr 1801. [b]) die Naturalverpflegung und Erziehung derselben im Waisenhaus selbst, aufgehoben, und die einzelnen Waisenkinder an Privatpersonen zur Verköstigung, Pflege und Erziehung, auf Kosten des Waiseninstituts, übergeben worden sind?

Allerdings wird jedoch, dem noch bestehenden Waiseninstitut, dieses nämliche Erbrecht in dem Falle zugestanden werden müssen,

wo das Waisenkind auf Kosten der Waisenanstalt, ohne anderweite Beihilfe, ganz ernährt, verpflegt und erzogen wird. Denn hier wird der Zweck, wozu das Waisenhaus gestiftet ist, wenn auch auf eine durch die Zeitumstände veränderte Art, dennoch vollkommen erfüllt, und es müssen daher auch der Stiftung die ihr durch gesezliche Verordnungen zugesicherten Rechte, unverkürzt erhalten werden. [c])

Wo hingegen nur geringe Waisenpfründen, als blose Erziehungs-Beiträge geleistet werden, fällt die Anwendung des Gesezes, folglich auch das Erbrecht weg; und es kann nur der Ersaz dieser Beiträge aus dem Nachlaß gefordert werden. [d])

Digitized by Google

a) Daſſelbe lautet folgendermaßen:
„Es iſt von der hieſigen Waiſenhaus-Inſpection dieſer „Tagen die beſchwerende Anzeige beſchehen, was maßen bis„anhero etwelche Vater- und Mutterloſe Waiſen ſich dort„ſelbſt befunden, denen je zuweilen durch gutmüthige Ver„mächtniſſe, oder Geſchenke von ihren Pathen oder andern „Freunden etwas zugefallen, oder auch bei genauer Unter„ſuchung ihrer elterlichen Verlaſſenſchaft noch etwas übrig „geblieben; ein ſolches aber ſelben von ihren eignen Be„freundten aus der irrig vorgefaßten Meinung, weiln ſie „im Waiſenhaus vorhin verſorgt ſeien, ſo gebühre ihnen „weiter nichts, übel anmaßlich entzogen worden ſeye. Wann „aber dieſes unverantwortlich, mithin unzuläßig iſt, indem „obgeſagt Vater- und Mutterloſe Waiſen ſothanen guther„zigen, oder vorhin von Rechtswegen ihnen gehörigen Zu„wachſes zu einiger Beihilfe ſowohl gegenwärtig als in Zu„kunft zu ihrem Nutzen und Fortkommen anwenden kön„nen und bedörfen, deren Befreunden aber ſolcherlei eigen„nüzige und ſündliche Zueignung gar nicht geziemen will; „Als ergehet an alle Ober- und Aemter dieſes Fürſten„thums in Kraft dieß die befehlende Verfügung, daß wann „künftig einem ſolchen Waiſenkind durch Erb-Schenkungs„oder andere Fälle etwas zu Gute gehet, ſolches ſogleich zur „Hand in gute Gewahrſam genommen, und ſofort zum Hochf. „Hofrath — angezeigt, und von daraus gemeſſener Verhal„tungsbefehl erwartet werden ſoll. Wobei zugleich verordnet „wird, daß im Fall ein ſolches Waiſenkind, ohne Hinter„laſſung vollbürtiger oder nach Ermäßigung „halbbändiger Geſchwiſtrigte, unter währen„den Pfleeg-Jahren im Waiſenhaus noch un„mündig, oder ein Knab nach erfüllten 14. „Jahren, und ein Mägdlein nach 12. Jahren, „ohne Dispoſition oder Geſchäft verſtürbe, „alsdann deſſen Verlaſſenſchaft beſagtem „Waiſenhaus, denen andern Waiſen zum Beſten, mit „Ausſchluß der weitern Seitenfreunde, erb„lich und eigenthümlich zufallen ſolle."

b) S. die Bekanntmachung der Waiſenhausverwaltung v. 28. April 1801. in der ansbacher Intelligenzzeitung vom Jahr 1801. No. 18. Seite 178. und in der Beilage zur nämlichen Nummer dieſer Zeitung, das Publikandum der königl. preuß. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Ansbach vom gleichen Datum.

Digitized by Google

c) Pr. L. R. II. Thl. 19. T. §. 41.
d) Pr. L. R. l. c. §. 67.

§. 95.

II. Erbrecht eines Hospitals auf den Nachlaß seines Pfründners.

Wenn eine in das Hospital aufgenommene Person, (ein Hospitalpfründner) bei seinem darin erfolgtem Tode noch ein Vermögen hinterläßt, das ihm erst nach seiner Reception in das Hospital, zugefallen ist, so erbt nach dem Ausschreiben des Markgrafen Carl Wilhelm Friedrich vom 30. Januar 1744. das Hospital diesen Nachlaß, im Fall vom Erblasser nicht darüber disponirt worden, folgendermaßen:

1.) seine am Leben gebliebene Erben in ab- oder aufsteigender Linie, ingleichen seine Geschwister und ihre Kinder, a) erhalten davon die eine Hälfte, worin sie nach der Intestaterbfolge succediren, und das Hospital die andere Hälfte;

2.) sind keine dergleichen nahe Anverwandte vorhanden, so werden alle übrigen entferntern Collateralerben, vom Hospital gänzlich ausgeschlossen.

Dieses Erbrecht soll sogleich bei der Aufnahme des Pfründners demselben von den Hospitalverwaltungen bekannt gemacht und reservirt werden. Wird solches unterlassen, so scheint das Erbrecht des Hospitals erloschen und es kann nur Vergütung der auf den Pfründner verwendeten Kosten, als Schuld

Digitized by Google

des Nachlasses, gefordert werden. [b]) Auf vermögliche Pfründner, die sich für ihr Geld in das Hospital einkaufen, erstreckt sich dasselbe ebenfalls nicht. [c])

a) Unter die Erben in absteigender Linie, sind nach ansbachischen Provinzialrechten, auch die Ehegatten zu rechnen (cf. §. 48.). Ob unter den Geschwistern die Halbgeschwister und ihre Kinder mit zu verstehen seyen, ist zweifelhaft. Wahrscheinlich gehören sie dazu, da das Gesez im Allgemeinen von Geschwistern, ohne Unterschied spricht.

b) Pr. L. R. a. a. O. §. 60. ff. und §. 65.

c) Ebendas. §. 69. Die bloße Erlegung eines Eintrittsgeldes, das mit den Verpflegungskosten in keinem Verhältniß stehet, schließt jedoch das Erbrecht des Hospitals nicht aus. ib. §. 70.

§. 96.

III. Erbrecht der Almosenstiftungen auf den Nachlaß derer, die von ihnen Almosen bezogen haben.

Arme oder kranke und gebrechliche, und dabei unbemittelte Personen, welche von einer Almosenstiftung, (sie werde Heiligen-Pflege, oder wie sie wolle, genannt) ganz bis an ihren Tod, ohne Beihilfe ihrer Verwandten unterstützt, und erhalten worden sind, werden in dem, was sie noch an Vermögen hinter sich lassen, von dieser Armenstiftung allein beerbt, und alle Anverwandte derselben, wer solche auch seyn mögen, völlig ausgeschlossen. [a])

Bei denjenigen Personen, welche nur von der Ortsarmenkasse, die hauptsächlich aus den Beiträgen der bemittelten Ortseinwohner, oder durch Gemeindeumlagen, besteht, tägliches oder wöchent-

Digitized by Google

liches Almosen empfangen, kann jedoch dieses, nur selbstständigen milden Stiftungen ertheilte Beerbungsrecht, wohl nicht anwendbar seyn. Es hat jedoch die königl. bayerische Verordnung vom 17. Nov. 1816. über das Armenwesen, im Art. 3. [b] allen, und hierunter auch den örtlichen Armenpflegen, das Erbrecht in die Verlassenschaften der aus ihren Mitteln ernährten Personen eingeräumt, wenn keine Notherben vorhanden sind. Wo also das statutarische Recht nichts disponirt, tritt diese allgemeine gesezliche Bestimmung ein. [c]

a) Ausschreiben des Markgrafen Carl Wilhelm Friedrich v. 22. Aug. 1754. ꝛc. „als ordnen und wollen wir gnädigst, daß „so einer, so das Almosen genossen, mit Tod abgehen, und „etwas von Vermögen hinter sich lassen würde, die Verlassen„schaft nicht denen Freunden und Verwandten, es mögen „selbe Namen haben, wie sie wollen, sondern lediglich dem„jenigen pio corpori, von welchem das Allmosen hergeflossen, „alleinig, und mit Ausschluß aller andern — heimfallen solle.“

b) Regierungsbl. v. 1816. S. 780.

c) Pr. Landr. Einl. §. 21.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google